

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V. (Wiesbaden), in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e. V. (Herford). Finanziell unterstützt durch die Justizverwaltungen der Länder.

INHALTSVERZEICHNIS

PAUL WETTERICH	Die Bundestagungen der Straffälligenhilfe	126
BERND M. EINZINGER / LUDWIG SALGO	Die Schuldenregulierung Straftlassener	128
JOACHIM KUNKEL	Motive und Zielvorstellungen freier Helfer bei der Mitarbeit in der Straffälligenhilfe : :	133
HANS-JÜRGEN HOLZHAUER	Straftlassenenhilfe in Nürnberg	137
FRANZ-JÜRGEN BLUMENBERG	Jugendliche in der Untersuchungshaft	139
GÜNTER SCHMITT	Die Behandlung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Sozialtherapeutischen Anstalt (SthA)	146
ROLF WEBER	Strafvollzug in Amerika	153
ALEXANDER BÖHM	Der schweizerische Strafvollzug	163
	Aktuelle Informationen	167
	Für Sie gelesen	178
	Leser schreiben uns :	179
	Aus der Rechtsprechung :	180
	Neu auf dem Büchermarkt : :	186

Für Praxis und Wissenschaft

UNSERE MITARBEITER

- Dr. Paul Wetterich* Leitender Oberstaatsanwalt, Vorsitzender des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Neuhauserstraße 12, 7750 Konstanz
- Bernd M. Einzinger* Rechtsanwalt, Laubestraße 32, 6000 Frankfurt a. M. 70
- Ludwig Salgo* Rechtsanwalt, Laubestraße 32, 6000 Frankfurt a. M. 70
- Joachim Künkel* Rechtsanwalt, Heinrich-Traun-Straße 48, 2000 Hamburg 63
- Hans-Jürgen Holzhauer* Pirckheimerstraße 6, 8500 Nürnberg 23
- Dr. Franz-Jürgen Blumenberg* Wissenschaftl. Institut des Freiburger Jugendhilfswerks an der Universität Freiburg i. Br., Erwinstraße 10, 7800 Freiburg i. Br.
- Günter Schmitt* Dipl.-Psych., Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen, Wittelsbachstraße 10, 6700 Ludwigshafen
- Prof. Dr. Alexander Böhm* Raiffeisenstraße 15 a, 6309 Rockenberg 2
- Rolf Weber* Lic. iur., Frohburgstraße 80, CH-8006 Zürich
- Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz* Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6600 Saarbrücken 11
- Dr. Karl Peter Rotthaus* Leitender Regierungsdirektor, Hemmerhof 39, 4300 Essen
- Prof. Dr. Max Busch* Gesamthochschule Wuppertal, Gaußstraße 20, 5600 Wuppertal 1

An die Leser der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“

Anläßlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V. am 27. 4. 1978 in Darmstadt wurde der Vorstand der Gesellschaft neu gewählt. Die Notwendigkeit einer Neuwahl hat sich deshalb ergeben, weil die bisherigen Vorstandsmitglieder, Leitender Ministerialrat Götz Chudoba (Justizministerium Hessen, Wiesbaden) und Ministerialdirigent Hans Kattwinkel (Justizministerium Rheinland-Pfalz, Mainz), im Hinblick auf ihr Ausscheiden aus dem aktiven Dienst im Laufe des Jahres 1978, ihr Amt zur Verfügung gestellt haben. Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich nunmehr aus folgenden Mitgliedern zusammen:

*Ministerialdirigent Dr. Gustav Adolf Altenhain
(Justizministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf);*

*Ministerialrat Dr. Hans Dahlke
(Justizministerium Hessen, Wiesbaden);*

*Ministerialdirigent Willi Reuschenbach
(Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart);*

*Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Paul Wetterich
(Vorsitzender des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Konstanz).*

Der neue Vorstand hat die Schriftleitung in ihrer bisherigen Zusammensetzung bestätigt.

Die Schriftleitung sieht in dieser Unterrichtung der Leser der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ zugleich einen willkommenen Anlaß, dem bisherigen Vorstand der Gesellschaft für die langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit zu danken. Nicht zuletzt fühlt sie sich den früheren Vorstandsmitgliedern Leitender Ministerialrat Chudoba und Ministerialdirigent Kattwinkel verpflichtet, die sie bei der Erfüllung ihrer keineswegs immer leichten Aufgabe stets mit Rat und Tat unterstützt haben. Sie hofft, daß auch künftig diese Verbindung und Verbundenheit mit der Zeitschrift erhalten bleibt. Die Schriftleitung geht davon aus, daß gegenseitige Aufgeschlossenheit und beiderseitiges Vertrauen auch die Zusammenarbeit mit dem neuen Vorstand prägen werden. Zu hoffen ist, daß das sich auf die weitere Entwicklung der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ in fruchtbarem Sinne auswirken wird. Die Schriftleitung verbindet diese Erwartung mit dem Wunsch, daß sie bei ihren Bemühungen um eine den Erfordernissen von Vollzugspraxis und -wissenschaft entsprechende Gestaltung der Zeitschrift auch die nötige Unterstützung der Leser findet. Gleiche Erwartungen richten sich an die Leser hinsichtlich des Bereichs der Straffälligenhilfe.

Max Busch

Karl Garg

Heinz Müller-Dietz

Karl Peter Rotthaus

Karl Schüler

Die Bundestagungen der Straffälligenhilfe

Vom 26. bis 28. September 1978 findet in Münster/Westf. die 11. Bundestagung der Straffälligenhilfe statt. In diesem Jahr besteht der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (BZ) 25 Jahre. Das ist kein besonderer Grund zum Feiern, aber doch für einen Rückblick darauf, was in dem vergangenen Vierteljahrhundert tatsächlich geleistet worden ist.

Die Bundestagung 1978 mit dem Motto „Straffälligenhilfe gestern – heute – morgen“ gibt Gelegenheit, die Ausrichtung von Arbeitstagungen als eine besondere Sparte der Tätigkeit des BZ in Erinnerung zu rufen, gehört diese Aufgabe doch zu den wichtigsten Anliegen, die die in der Straffälligenhilfe aktiven Mitgliederverbände dieser „ihrer“ Arbeitsgemeinschaft gestellt haben.

1953 wurde der Bundeszusammenschluß gegründet – bereits im Oktober 1954 fand in München die (wie es damals noch bescheiden, aber im Kern bis heute zutreffend hieß) 1. Arbeitstagung für Straffälligenhilfe statt. Bei dieser Tagung wurde die Satzung des Bundeszusammenschlusses beschlossen und Strafanstaltspfarrer i. R. Peter Buchholz zum Vorsitzenden gewählt. Er hatte das Amt bis 1961 inne. Die Hauptreferate jener Tagung bezeichnen mit ihren Themen „Die Verantwortung der Öffentlichkeit für den Straffälligen“ und „Notwendigkeit und Aufgabe der Gefangenenhilfe“ auch heute noch allgemeine Aufgaben der Straffälligenhilfe; daß im zweiten Referat nur die Gefangenenhilfe angesprochen wurde, hat seinen historischen Hintergrund darin, daß die Strafaussetzung zur Bewährung – heute einer der wichtigsten Tätigkeitsbereiche – damals noch in den Kinderschuhen der Entwicklung stand und bei weitem noch nicht die Bedeutung wie heute hatte.

Das änderte sich schon bis zur 2. Arbeitstagung, die im Oktober 1956 mit 250 Teilnehmern in Goslar stattfand. In den Hauptreferaten wurde dort unterschieden zwischen Straffälligenhilfe vor der Verurteilung, während des Vollzugs und nach der Entlassung – eine Dreiteilung, die noch heute eine besondere Bedeutung hat, wenn es auch ein besonders aktuelles Anliegen ist, wie man die verschiedenen Sparten der Straffälligenhilfe am wirkungsvollsten zu einer Kooperation bringen kann.

Die 3. (Oktober 1958) und die 4. Arbeitstagung (September 1960) fanden in Ulm statt; die Tagung 1960 wurde zusammen mit der Deutschen Bewährungshilfe veranstaltet und hatte erstmals die Bezeichnung „Bundestagung der Straffälligenhilfe“. Das Referat der 3. Tagung „Wirkungsbereich und Wirkungsmöglichkeiten des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe – Rückblick und Ausblick“ zeigt, daß bei dieser Tagung besonders die Kooperation der im BZ zusammengeschlossenen Verbände angesprochen wurde. So verwundert es nicht, daß die ersten drei Veröffentlichungen in der Schriftenreihe des BZ (1959 und 1960) die Tätigkeit der Verbände und des BZ darstellen.

Die Tagung 1960 stand unter dem Motto „Gesellschaft und Straffälligenhilfe“. Die Teilnehmerzahl hat

nun 300 überschritten; sie hat sich bei den folgenden Tagungen immer weiter gesteigert und hat bei den drei letzten Bundestagungen jeweils über 500 betragen. Solche Zahlen mögen mitunter wenig besagen; sie spiegeln aber jedenfalls das immer mehr gestiegene Interesse der Öffentlichkeit an den Belangen der Straffälligenhilfe wider.

Weitgehende Orientierung an den Belangen des Strafvollzugs

In den folgenden Jahren waren im Hinblick auf die Forderung nach einem Strafvollzugsgesetz und einer Neugestaltung des Strafvollzugs die Bundestagungen weitgehend an den Belangen des Strafvollzugs orientiert, ohne die anderen Formen der Straffälligenhilfe aus dem Auge zu verlieren. Die 5. Bundestagung (Oktober 1962 in Fulda) mit dem Generalthema „Anliegen eines sinnvollen Strafvollzugs“ und die 6. Bundestagung (Juni 1964 in Hildesheim) mit dem Motto „Wirksamere Straffälligenhilfe“ bemühten sich um die Frage, wie Straffälligenhilfe wirksamer gestaltet werden kann; die Forderung nach einem baldigen Erlaß eines Strafvollzugsgesetzes – auch immer bei den nachfolgenden Tagungen erhoben – hat allerdings lange auf ihre Erfüllung warten lassen.

Während von den Tagungen bis zur 6. Bundestagung kaum noch Material vorhanden ist, sind die gesamten Referate und die Ergebnisse der Beratungen der Arbeitsgruppen von der 7. Bundestagung an in der Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses (vgl. Hefte 5, 10, 12 und 18) veröffentlicht. Von der 7. Bundestagung (Freiburg im Oktober 1966) an finden die Bundestagungen nunmehr alle drei Jahre im Wechsel mit denen des Vereins Deutsche Bewährungshilfe e. V. und der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe statt. Bei jeder der Bundestagungen wird seither mindestens ein Grundsatzreferat und ein die Ergebnisse der Tagung zusammenfassendes Schlußreferat gehalten.

Den wesentlichen Anteil an den Ergebnissen haben aber die Arbeitsgruppen, die jeweils mit einem zur speziellen Fragestellung der Gruppe grundsätzlichen Referat (evtl. auch Koreferat) zugeleitet werden und die unter der Leitung eines fachkundigen Praktikers stehen, der meist auch dem Plenum über die Arbeitsergebnisse der Gruppe berichtet. Der Ergebnisbericht der Gruppe dient dem Abschlußreferenten als eine der Grundlagen des zusammenfassenden Referates.

Außer der protokollarischen Wiedergabe der Referate und Berichte in der Schriftenreihe sollten von der 10. Bundestagung in Karlsruhe an die Ergebnisse der Tagungen von einem hierzu berufenen Fachauschuß des BZ aufgearbeitet werden. Leider ist es nicht gelungen, dies in der Folgezeit in die Tat umzusetzen; vielleicht haben wir nach Münster mehr Glück. Dieses – sicher negativ zu bewertende – Ergebnis soll nicht verschwiegen werden, schon deswegen nicht, damit künftig die Erwartungen an das Erreichbare nicht zu hoch angesetzt werden. Die bisherigen Schwierigkeiten haben ihren Grund (wie meist

in solchen Fällen) darin, daß die wenigen wirklich engagierten aber auch kompetenten Leute, die für einen solchen Auftrag in Betracht kommen, von einer Vielzahl anderer Aufgaben und von ihrem täglichen Dienst voll und ganz in Anspruch genommen werden, so daß es eigentlich kaum gelingt, Termine ausfindig zu machen, an denen ein solcher Fachausschuß sich zusammenfinden kann. Es muß doch einmal gesagt werden, daß die Tätigkeit unserer Verbände im wesentlichen von Leuten getragen wird, die ehrenamtlich einen großen Teil ihrer Freizeit für diese und andere soziale Aufgaben zur Verfügung stellen – und daß es eigentlich immer dieselben Leute sind, denen man neue Aufgaben aufbürdet.

Große Teilnehmerzahlen bei den Tagungen

Doch wenden wir uns wieder den Bundestagungen zu; dabei kann die Darstellung – da die in der Schriftenreihe veröffentlichten Berichte über die folgenden Tagungen vorliegen – auf die Wiedergabe des jeweiligen Mottos der Tagung und auf Hinweise auf einige Besonderheiten beschränkt werden:

Die 7. Bundestagung „Straffälligenhilfe im Dienste eines geordneten Gemeinschaftslebens“ fand im Oktober 1966 in Freiburg statt. Acht Arbeitsgruppen behandelten vorwiegend vollzugsorientierte Fragen. Die 8. Bundestagung im Oktober 1969 in Bielefeld stand unter dem Leitwort „Wissenschaft im Dienst am straffälligen Menschen“; das Thema lockte immerhin etwa 550 Teilnehmer an; nur selten werden Tagungen mit wissenschaftlicher Thematik unter Praktikern so viele Interessenten finden!

Die 9. Bundestagung (Oktober 1972 in Bamberg) stand im Zeichen des kommenden Strafvollzugsgesetzes. „Straffälligenhilfe im Umbruch“ bezeichnet das Anliegen dieser und der folgenden Tagungen. Bundesminister der Justiz Jahn sprach ein Grußwort und unterstrich damit die Bedeutung, die die Straffälligenhilfe auch in den Augen der Regierung hat. Die Referate des letzten Tages waren der nachgehenden Straffälligenhilfe gewidmet, nämlich der Mitarbeit des Straffälligen bei seiner Resozialisierung sowie Fragen der Öffentlichkeitsarbeit. Der Aufgabe, aufklärend zu wirken, zu informieren, um ein besseres Verständnis der Gesellschaft zu erreichen, hat sich bei den beiden letzten Bundestagungen und überhaupt während seiner Amtszeit mit besonderem Engagement und Geschick mein Vorgänger im Amt des Vorsitzenden des BZ, Richter Siekmann, gewidmet. So ist die letzte, die 10. Bundestagung im September 1975 in Karlsruhe, in besonderer Weise im Blickpunkt der Öffentlichkeit gestanden; eine Reihe von Sonderveranstaltungen – z. B. eine Filmvorführung und eine Ausstellung von Bildern, die von Gefangenen aus Anlaß eines vom BZ veranstalteten Malwettbewerbs ge-

malt worden waren – haben die Anliegen der Straffälligenhilfe besonders deutlich gemacht.

Der Justizminister des gastgebenden Landes Baden-Württemberg, Dr. Bender, hat unsere Arbeit mit seinem Vortrag „Straffälligenhilfe und Gesellschaft“ besonders gewürdigt. Die drei Referate (Prof. Häußling, Wuppertal: „Der Bürger als Straffälligenhelfer“; Richter Mett, Hamburg: „Richterliches Strafurteil und Resozialisierung“; MdB Müller-Emmert, Bonn: „Resozialisierung als Verfassungsauftrag“) wiesen ganz auf das Motto „Gemeinsam den Rückfall verhindern“ hin, unter dem diese Tagung stand; die besonders gelungenen Plakate mit dem Signum, das auch auf anderen Veröffentlichungen und Werbeschriften des BZ zu finden ist, werden uns auch in Münster, wie ich hoffe, den Weg weisen (nicht nur wörtlich gemeint). Die zehn Arbeitsgruppen jener Tagung haben sich dementsprechend in weit vielfältigerer Weise mit Fragen der Straffälligenhilfe außerhalb des Vollzugs befaßt als die früheren Tagungen.

Die 11. Bundestagung in Münster wird auf dem eingeschlagenen Weg weitergehen. Erfahrungen im Umgang mit dem neuen Strafvollzugsgesetz und der Tätigkeit der Strafvollstreckungskammern werden ausgetauscht werden. Die Themen der Arbeitsgruppen sind hochaktuell und versuchen möglichst viele an der Straffälligenhilfe Interessierte anzusprechen.

Schwerpunkt: Öffentlichkeitsarbeit

Überhaupt ist es ein Hauptanliegen der Bundestagungen, durch Information und Meinungsaustausch, aber auch durch persönliches Kennenlernen, zur Verbesserung der Arbeit in der Praxis beizutragen. Schließlich finden aus Anlaß der Bundestagungen auch jeweils Pressekonferenzen statt, um auch die Öffentlichkeit immer wieder auf die Notwendigkeit aktiver Straffälligenhilfe aufmerksam zu machen. Das will der BZ auch in Münster tun. Eine große Hilfe wird uns dabei sein, daß aus Anlaß des Jubiläums des BZ der Bundesminister der Justiz, Dr. Vogel, den Festvortrag halten wird.

Ein Wort bleibt mir zum Schluß noch zu sagen: Alle bisherigen Bundestagungen sind von dem inzwischen im Ruhestand lebenden früheren Geschäftsführer des BZ, Albert Reiser, mitgestaltet und organisiert worden. Die steigende Teilnehmerzahl sagt dem Kenner, welche Riesenarbeit hier von der Geschäftsstelle und Herrn Reiser zu leisten war. Albert Reiser wurde am 31. Mai 1978 70 Jahre alt. Er legte in der ihm eigenen Bescheidenheit bei allem Stolz auch auf die eigene Leistung keinen Wert auf eine öffentliche Ehrung. Gerade deshalb ist es aber dem Vorstand des BZ und auch mir persönlich ein ganz besonderes Anliegen, Albert Reiser für alles, was er zum Aufbau der Straffälligenhilfe in der Bundesrepublik geleistet hat, herzlich zu danken.

Die Schuldenregulierung Straftlassener

Modelle und Erfahrungen, Vorschläge für Frankfurt und das Rhein-Main-Gebiet *)

I. Die Notwendigkeit der Schuldenregulierung für Straftlassene

Auf den Strafgefangenen der Bundesrepublik lastet – wie allgemein bekannt – neben den sozialen Problemen der Inhaftierung in der Regel auch ein immenser Schuldenberg. Nach einer im Jahre 1976 veröffentlichten Untersuchung der Deutschen Presseagentur waren allein in Nordrhein-Westfalen etwa 16 000 Haftentlassene zusammen mit etwa 60 Millionen DM verschuldet. Die Schuldenlast lag durchschnittlich zwischen 6000 und 10 000 DM (1).

Während der Strafvollstreckung ändert sich an dieser Schuldenlast nichts. Die Gefangenen sind nicht in der Lage, auch nur einen geringen Teil ihrer Schulden abzutragen, nicht zuletzt wegen der kaum nennenswerten Entlohnung im Gefängnis (2). Auch das neue Strafvollzugsgesetz hat bekanntlich keine Verbesserung gebracht (vgl. § 200 StVollzG).

Obwohl dem Gesetzgeber die Situation der Strafgefangenen und Straftlassenen bekannt war, hat er keine staatliche Einrichtung geschaffen, die die Schulden „reguliert“. Es gibt auch keine Möglichkeit, die Gläubiger im Hinblick auf das Resozialisierungsziel zu einem „Vergleich zu zwingen“, wie dies § 96 des Alternativentwurfs zum StVollzG vorsah (3).

Das derzeit geltende Strafvollzugsgesetz sieht lediglich vor, daß die Justizvollzugsanstalt die „notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung“ trifft (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 StVollzG). Hierzu zählt auch die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten (§ 74 StVollzG). Doch ergibt sich hieraus keine Gewährspflicht für die Justizvollzugsanstalt, ein Schuldenregulierungsverfahren durchzuführen oder wenigstens in die Wege zu leiten (4).

Hat der Gefangene sodann nach seiner Entlassung wieder eine Arbeit gefunden, so führt die hohe Verschuldung in aller Regel zu einer Gefährdung des Arbeitsplatzes. Die Gläubiger, zumeist schon im Besitz titulierter Forderungen, finden recht bald heraus, wo der Straftlassene arbeitet. Im Wege der Lohnpfändung versuchen sie, eine Befriedigung ihrer Forderungen zu erreichen. Auf die erste Lohnpfändung hin wird ein vernünftiger Arbeitgeber sicher noch nicht ungehalten gegenüber seinem verschuldeten Arbeitnehmer reagieren. Wenn aber in kürzester Zeit mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse bei ihm eingehen, kann er mit dem Argument, er sei schließlich kein Schuldenregulierungsbüro, das Arbeitsverhältnis kündigen. Die durch die Pfändungsmaßnahmen verursachte Arbeitsbelastung des Arbeitgebers wird von der Rechtsprechung als Kündigungsgrund anerkannt (5).

Solange also die Gläubiger mit titulierten Forderungen hinter dem Straftlassenen herjagen, ist er seines Arbeitsplatzes nicht sicher und auch zu einer

geregelten Arbeit nicht motiviert. Nicht zuletzt hierdurch werden die übrigen Resozialisierungsbemühungen ad absurdum geführt.

Die bisherigen Initiativen der Bundesländer haben keine großen Erfolge gezeitigt:

Die vom Land Baden-Württemberg im Jahr 1974 zur Verfügung gestellten Mittel zum Zwecke der Entschuldung Straftlassener sind mittlerweile aufgebraucht; in Nordrhein-Westfalen sind diesbezügliche Bemühungen des Gesetzgebers wieder abgebrochen worden; aus Hessen ist hierzu gar nichts zu vermelden.

Abzuwarten bleibt, welcher Erfolg dem vom Berliner Justizsenator geplanten Modell beschieden sein wird (6).

Die Arbeiterwohlfahrt hat in ihren Vorschlägen zur Strafvollzugsreform (7) den Aspekt der Entschuldung als zentrales Problem der Wiedereingliederung Haftentlassener erkannt und alle Träger der Haftentlassenenhilfe dazu aufgerufen, hier besondere Hilfe zu leisten. Vorschläge, wie dies im einzelnen vorstatten gehen soll, sind seitens der Arbeiterwohlfahrt bislang noch nicht gemacht worden. Der vorliegende Aufsatz versteht sich daher als ein Beitrag, konkrete Schuldenregulierungsarbeit darzustellen und Erfahrungen zusammenzutragen.

II. Arbeitsmethode

Bis heute gibt es so gut wie keine Literatur über das Thema „Schuldenregulierung“. Ebenso wenig liegen hierzu ausführliche Erfahrungsberichte der auf diesem Gebiet der Resozialisierungshilfe Tätigen vor. Jeder hat seine eigenen Rezepte, die so gut wie nie schriftlich niedergelegt, geschweige denn veröffentlicht worden sind. Aus diesem Grunde haben wir einige Einrichtungen besucht, die auf diesem Gebiet arbeiten (8).

Die vorliegende Arbeit entstand aufgrund der Gespräche bei diesen Institutionen sowie aus der von uns bereits geleisteten Schuldenregulierungsarbeit in der „Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen“ in Frankfurt am Main. Außerdem ist die schriftliche Korrespondenz mit weiteren auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen in die Arbeit eingegangen.

III. Voraussetzungen und Ziele des Schuldenregulierungsverfahrens

Voraussetzung einer jeglichen Schuldenregulierung ist eine über die reine Entschuldungsarbeit hinausgehende psycho-soziale Betreuung des jeweiligen Straftlassenen. Dieser sollte mit der Schuldenregulierungsstelle in engem Kontakt stehen. Wir meinen, daß eine Anlaufphase zum gegenseitigen Kennenlernen auch in Sachen „Schuldenregulierung“ erforderlich ist. Der Straftlassene muß das Gefühl bekommen, daß er sich auf die Leute in der Schuldenregulierungsstelle genauso gut verlassen kann wie

*) Erstellt im Auftrag der Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Frankfurt am Main – im Rahmen des Modellprojekts „Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen“.

etwa auf seinen Bewährungshelfer oder einen anderen Betreuer. Es muß ein Vertrauensverhältnis entstehen; der Straftentlassene darf niemals den Eindruck haben, daß er „von der Schuldenregulierungsstelle nur gemolken wird“.

Nach unserer Erfahrung sind Bewährungshelfer infolge ihrer Arbeitsbelastung nicht in der Lage, Schuldenregulierungsverfahren größeren Umfangs durchzuführen. Die Erfahrungen des Hamburger Fürsorgevereins, der im Jahr durchschnittlich 125 Schuldenregulierungsfälle bearbeitet (9), zeigen, daß eine hauptamtliche Kraft für diese Arbeit zur Verfügung stehen muß. Die Bewährungshelfer überweisen dann – wie das Hamburger Beispiel zeigt – gerne die jeweiligen Probanden wegen umfangreicher Schuldenregulierungsangelegenheiten an diese Stelle. Der zuständige Sachbearbeiter dort sollte Kenntnisse auf dem Gebiet der Buchhaltung und Bilanz sowie Berufserfahrung im Umgang mit Behörden, Versicherungen und Banken haben. Im Hamburger Fürsorgeverein, der unseres Erachtens die größte Erfahrung auf dem Gebiet der Schuldenregulierung in der Bundesrepublik vorweisen kann, wird das Entschuldungsverfahren von einer hauptamtlichen Kraft getätigt, die eine Ausbildung als Versicherungskaufmann hat und nach BAT V entlohnt wird. Dies hat folgenden Vorteil – für Gläubiger wie für Schuldner: Es gibt ein Büro mit festen Bürozeiten, so daß alle Beteiligten jederzeit miteinander in Verbindung treten können. Wichtig ist, daß dieses Büro immer während der Dienststunden der häufigsten Gläubiger, also der Banken, der Behörden, der Versicherungen, besetzt ist. Eine nebenamtliche Tätigkeit gewährleistet diese Kontinuität der Arbeit nicht.

Zwar gelingt es einzelnen Straftentlassenen zuweilen, selbständig oder mit Hilfe eines Betreuers ein Schuldenregulierungsverfahren durchzuführen, doch sind dies Ausnahmefälle. Es ist nicht zu verkennen, daß die Einschaltung einer vertrauenswürdigen Institution als Schuldenregulierungsstelle dem betroffenen Schuldner einen gewissen Schutz gegenüber seinen Gläubigern bietet. Bei den notwendigen Verhandlungen mit den Gläubigern, die mit dem Ziel geführt werden, einen Erlaß, einen Vergleich, Zahlungsaufschub oder eine Ratenzahlung durchzusetzen, kann sich eine derartige Stelle leichter behaupten als der Schuldner – Straftentlassene. Dieser tritt in aller Regel nur als Bittsteller auf, wogegen sich die Schuldenregulierungsstelle auf Interessen der Allgemeinheit an einer Wiedereingliederung von Straftentlassenen berufen kann. Im Laufe der Zeit werden sich auch immer mehr Gläubiger einer solchen Stelle gegenüber verpflichtet sehen, auf entsprechende Vorschläge einzugehen und Abmachungen einzuhalten – dies lehrt jedenfalls das Beispiel des Hamburger Fürsorgevereins. Die Ziele der Schuldenregulierung sind im einzelnen:

- Die Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen an den Arbeitgeber soll vermieden, der Arbeitsplatz erhalten werden.
- Dem Probanden soll mehr zum Leben verbleiben als ihm aufgrund der Pfändungsfreigrenze der ZPO zusteht.
- Der Proband soll das Gefühl haben, daß es sich auch für ihn lohnt zu arbeiten.

- Der Proband soll vor unberechtigten Forderungen geschützt werden.
- Der teilweise Erlaß von Schulden soll durchgesetzt werden.
- Der Proband soll merken, daß die Schulden „beherrschbar“ sind und ein Ende der Ratenzahlungen absehbar ist.
- Die Selbständigkeit des Probanden soll durch Einbeziehung in die Erstellung des Schuldenregulierungsplans bewahrt werden, damit nicht der Eindruck entsteht, er sei der Schuldenregulierungsstelle auf Gedeih und Verderb ausgeliefert.
- Berechtigte Gläubigerinteressen sollen befriedigt werden.

IV. Die Schuldenregulierung im einzelnen

1. Vorbereitungsphase

Es empfiehlt sich, daß jeder Gefangene, der an einer Schuldenregulierung Interesse hat, die Planung dieser Angelegenheit bereits in den letzten Monaten seines Gefängnisaufenthalts beginnt (10).

Dies kann auf zwei Arten geschehen: Entweder hat die Schuldenregulierungsstelle feste Sprechstunden in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt; dann kann sich der Gefangene dort in die Beratung begeben. Oder die Schuldenregulierungsstelle führt keine Beratung in der Justizvollzugsanstalt durch, dann kann der Gefangene zu diesem Zweck Ausgang im Rahmen seiner Entlassungsvorbereitung verlangen (§ 15 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG). In der Vorbereitungsphase kommt es darauf an, alle Forderungen – ohne eine Ausnahme – zu erfassen. Sodann werden die Forderungen auf ihre Berechtigung hin überprüft. Häufig ist hierzu die Beratung durch einen Juristen erforderlich. Aus diesem Grund muß der hauptamtliche Mitarbeiter der Schuldenregulierungsstelle jederzeit auf den Rat und die Mitarbeit eines Juristen zurückgreifen können. Auch dies hat sich in Hamburg bewährt. Im Anschluß daran werden die Forderungen dahingehend überprüft, ob sie nicht bereits verjährt sind und daraufhin eingeteilt in solche, die lediglich geltend gemacht, und solche, die bereits tituliert, d. h. jederzeit vollstreckbar, sind (11).

2. Anlaufphase

Grundsätzliche Voraussetzung einer jeden Schuldenregulierung ist ein regelmäßiges Einkommen des Probanden. Deshalb muß im weiteren Vorgehen des Verfahrens die Frage nach dem Arbeitsplatz geklärt sein. Ohne regelmäßiges Einkommen keine Schuldenregulierung. Erfahrungsgemäß ist die Phase nach der Entlassung des Probanden aus dem Gefängnis sehr schwierig. Er hat sich an seine neue Arbeitsstelle zu gewöhnen, muß sich zuweilen noch eine Wohnung suchen und ist bei allem in seiner Kommunikationsfähigkeit durch die Inhaftierung gehandicapt. Aus diesen Gründen steht hier die psychosoziale Betreuung im Vordergrund. Erst nach Überwindung der Anlaufschwierigkeiten sollte mit der eigentlichen Durchführung des Schuldenregulierungsverfahrens, die in jedem Fall mit der Zahlung eines bestimmten Betrages an die Schuldenregulierungsstelle verbunden ist, begonnen werden.

3. Die zwei Modelle der Schuldenregulierung

Das bürgerliche Rechtssystem bietet bei Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners nur sehr unzulängliche Mittel an, um eine Gesamtschuldenlast zu regulieren. Die spärlichen Möglichkeiten sind nicht auf die Situation eines überschuldeten Straftlassenen zugeschnitten. Im folgenden sei kurz auf die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften eingegangen.

a) Die gesetzlichen Bestimmungen

Das Vergleichsverfahren nach der Vergleichsordnung scheidet in aller Regel daran, daß den Vergleichsgläubigern vom Schuldner nicht die im Gesetz geforderten 35 Prozent ihrer Forderungen gewährt werden können. Das ist der Mindestsatz (§ 7 Abs. 1 VerglO). Im übrigen dürfte dieses Verfahren schon wegen der notwendigen Kostenvorschüsse für das Gericht bzw. den Vergleichsverwalter nicht in Gang kommen.

Die Konkursordnung sieht den sogenannten „Zwangsvergleich“ vor (§§ 173 ff. KO). Hierbei sind zwar nur mindestens 20 Prozent der Gläubigerforderungen zu befriedigen, zur Annahme des Vergleichs ist indes erforderlich, daß die Mehrzahl der Gläubiger dem Vergleich ausdrücklich zustimmt (§§ 182, 187 KO). Ein Straftlassener hat in aller Regel auch diese Mittel nicht, ganz abgesehen davon, daß in diesem Verfahren ebenfalls Kostenvorschüsse zu leisten sind.

Das eigentliche Konkursverfahren schließlich bietet dem Schuldner überhaupt keine längerfristigen Vorteile. Selbst wenn der Konkurs bei ausreichender Masse eröffnet wird, so können doch die nicht befriedigenden Konkursgläubiger nach Aufhebung des Konkursverfahrens ihre Forderungen gegen den Schuldner wieder unbeschränkt geltend machen (§§ 107, 164 Abs. 1 KO) (12).

Die Zivilprozeßordnung gewährleistet nur einen Mindeststandard sozialer Sicherung. So sind bestimmte Sachen des täglichen Lebens unpfändbar (§ 811 ZPO), und der Lohn hat bis zu einem bestimmten Betrag dem jeweiligen Schuldner zu verbleiben. Nur der über die Pfändungsfreigrenze hinausgehende Lohn steht den Pfändungen der Gläubiger offen (§§ 850 ff. ZPO). Zwar läßt sich die Höhe des pfändungsfreien Betrages bei ganz besonderen Bedürfnissen des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen heraufsetzen, dies geschieht jedoch nur dann, wenn nicht überwiegende Belange der Gläubiger entgegenstehen (§ 850 f. Abs. 1 ZPO). Im Ergebnis bleibt dieser Schutz völlig ineffektiv (13).

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß die ZPO Abänderungsmöglichkeiten für bestehende Titel unter besonderen Voraussetzungen vorsieht (siehe §§ 323, 6411 ff. ZPO). Die Pfändungsfreigrenzen der ZPO hat selbst der Gesetzgeber als zu niedrig erachtet und erst in letzter Zeit durch eine erhebliche Erhöhung eine gewisse Erleichterung für den betroffenen Personenkreis geschaffen (14 a).

Nach alledem läßt sich feststellen, daß das bürgerliche Recht von der Vorstellung ausgeht, daß der betreffende Schuldner nur vorübergehend zahlungsunfähig ist und in absehbarer Zeit wieder „flüssig“ sein wird. Als Rechtssubjekt hat man eben Geld zu haben (14 b).

b) Das Fonds-Modell

Vorausgesetzt, einem Schuldner stünde eine größere Menge Geld zur Verfügung, ließe sich eine „Sanierung“ seiner finanziellen Verhältnisse mit einem Schlag durchführen. Hierzu bedarf es nicht der gesetzlichen Regelungen, welche die Vergleichsordnung vorsieht; es bietet sich hier der private Vergleich an.

Wir nennen dieses Verfahren der Schuldenregulierung das „Fonds-Modell“. Das „Fonds-Modell“ ist die eleganteste Art, Schulden aus der Welt zu schaffen. Es sieht vor, daß aus einem Fonds alle Gläubiger auf einmal entsprechend einer vereinbarten Quote abgefunden werden und der betreffende Schuldner diesen Betrag in Raten an den Fonds als den nunmehr einzigen Gläubiger zurückzahlt. Voraussetzung ist also

1. daß ein Fonds mit Geld zur Verfügung steht und
2. daß sich alle Gläubiger mit einer quotenmäßigen Abfindung (etwa 40–50 Prozent ihrer Forderungen) zufrieden geben und auf den Rest verzichten.

Letzteres ist relativ leicht durchzusetzen, da die meisten Gläubiger ein größeres Interesse daran haben, sofort Geld zu bekommen, und seien es nur 40 bis 50 Prozent ihrer Forderungen, als jahrelang auf die Erfüllung ihrer gesamten Forderungen zu warten.

Nach diesem Modell arbeitet der „Verein für Bewährungs- und Kredithilfe für Straftlassene Neustart“ in Basel sowie die Stiftung „Die Brücke“ in Hannover (15).

c) Die Einzelregulierung

Das andere Modell bezeichnen wir als „Einzelregulierung“. Hierunter verstehen wir die herkömmliche Art der Auseinandersetzung mit den Gläubigern, um einen Erlaß, Vergleich, Zahlungsaufschub oder eine Ratenzahlung durchzusetzen, letztlich einen Schuldenregulierungsplan zu erstellen und eben jeden Monat an jeden Gläubiger einen bestimmten Betrag zu zahlen. Die Besonderheit der Einschaltung einer Regulierungsstelle liegt darin, daß sie die Auseinandersetzungen mit den Gläubigern führt und daß monatlich nur ein Betrag – eine Gesamtrate – zur Schuldenregulierung an die Regulierungsstelle überwiesen werden muß. Diese nimmt sodann entsprechend dem erarbeiteten Schuldenregulierungsplan eine Aufteilung des Geldes vor und überweist die einzelnen Raten an die Gläubiger. Es handelt sich also um eine Einzelregulierung, vermittelt durch eine unabhängige und glaubwürdige Institution – wie z. B. den Hamburger Fürsorgeverein oder möglicherweise die Arbeiterwohlfahrt –, die eine Garantenstellung für den Schuldner ohne eigene Haftung übernimmt. Die Einzelregulierung verläuft in der nachfolgend dargestellten Weise:

Nach erfolgter Systematisierung der Forderungen und nachdem es dem Schuldner gelungen ist, wieder im zivilen Leben Fuß zu fassen, wird zusammen mit ihm geprüft, welchen Betrag er für die Regulierung seiner Schulden monatlich zur Verfügung stellen kann (16). Wie schon aufgezeigt, sollte dieser Betrag spürbar über der Pfändungsfreigrenze liegen. Der Schuldner wird sodann in einer besonderen Vereinbarung verpflichtet, aus seinem jeweiligen Arbeitseinkommen monatlich den ermittelten Betrag per Dauerauftrag an die Schuldenregulierungsstelle zu überweisen. Gleichzeitig erklärt er sich damit einver-

standen, daß die Regulierungsstelle mit allen seinen Gläubigern Vereinbarungen zum Zwecke einer schrittweise erfolgenden Schuldentilgung trifft. Er verpflichtet sich darüber hinaus, jegliche Veränderungen seiner Einkommensverhältnisse, seien es Gehaltserhöhungen oder -kürzungen, sei es ein Arbeitsplatzwechsel oder -verlust, der Schuldenregulierungsstelle unverzüglich mitzuteilen, damit diese entsprechende Regelungen mit den Gläubigern treffen kann. Des weiteren verpflichtet er sich, die Beratungsstelle von der Vornahme finanzieller Dispositionen größeren Umfangs (insbesondere von Ratenzahlungskäufen, Kreditaufnahmen und ähnlichem) zu informieren.

Die Schuldenregulierungsstelle ihrerseits verpflichtet sich, den Schuldner bei der Regulierung seiner Schulden zu unterstützen, damit er – entsprechend den oben aufgezeigten Zielen – von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen seiner Gläubiger verschont bleibt und sich eine sichere Existenzgrundlage schaffen kann. Die Schuldenregulierungsstelle ist berechtigt und verpflichtet, die Gläubiger von der Nichteinhaltung der vom Schuldner übernommenen Verpflichtungen zu benachrichtigen und bei längerem Ausbleiben der Zahlungen das Schuldenregulierungsverfahren einzustellen. Um gegenüber den Gläubigern glaubwürdig zu bleiben, kann es nicht ausbleiben, daß man sie von Unregelmäßigkeiten der Zahlungen seitens des Schuldners verständigen muß. Im übrigen übernimmt die Regulierungsstelle keinerlei eigene Zahlungsverpflichtungen, insbesondere keine Bürgschaften. Im Anschluß daran werden alle Gläubiger mit einem gesonderten hierfür vorbereiteten Formular angeschrieben. Priorität genießen die Gläubiger, die eine titulierte Forderung haben, da von diesen in erster Linie die Zwangsvollstreckung droht. In diesem Anschreiben wird die Arbeit der Regulierungsstelle kurz beschrieben; es wird jedem Gläubiger mitgeteilt, daß die Bemühungen der Regulierungsstelle zum Ziel haben, die Forderungen aller Gläubiger zu befriedigen und zugleich dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, sich eine neue Existenz aufzubauen.

Des weiteren wird jedem Gläubiger zur Kenntnis gebracht, daß eine Vereinbarung mit dem Schuldner getroffen worden ist, aufgrund deren er aus seinem jeweiligen Arbeitseinkommen laufend einen gleichbleibenden Betrag auf ein bei der Regulierungsstelle eingerichtetes Verwahrkonto abführt. Den Gläubigern wird versichert, daß die Regulierungsstelle den regelmäßigen Zahlungseingang der Monatsrate des Schuldners überwacht und sodann gemäß einem erarbeiteten Schuldenregulierungsplans eine Verteilung dieser Rate an jeden Gläubiger vornimmt.

Oft wird die zur Verfügung stehende Monatsrate in keinem Verhältnis zur Gesamtschuldenlast des Straffentlassenen-Schuldners stehen. In diesem Fall ist zu versuchen, einige Gläubiger auf einen späteren Zeitpunkt zu vertrösten mit der Zusicherung, daß eine wirtschaftliche Besserstellung des Schuldners zu ihren Gunsten ausgenutzt wird. Die Gläubiger werden ferner gebeten, der Regulierungsstelle noch einmal ihre gegen den betreffenden Schuldner derzeit bestehende Forderung genau zu benennen und vorerst von irgendwelchen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn abzusehen. Sofern ein Gläubiger sich mit dieser Vereinbarung einverstanden erklärt, begibt er sich des Rechts, weiterhin aufgrund seines

Titels zu vollstrecken. Sollte er dies dennoch tun, stehen dem Schuldner vollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe zur Verfügung, wobei an dieser Stelle nicht ausgeführt zu werden braucht, ob die Erinnerung gemäß § 766 ZPO oder die Vollstreckungsabwehrklage in entsprechender Anwendung gemäß § 767 ZPO einschlägig ist (17).

Die monatlich eingehenden Zahlungen des Schuldners werden auf einer gesonderten Kontokorrentkarte A (Muster in der Anlage V) registriert. Auf dieser Kontokorrentkarte wird auch jeglicher Zahlungsausgang diesen Schuldner betreffend verzeichnet, so daß jederzeit ein Überblick darüber besteht, wie hoch das Guthaben des jeweiligen Schuldners bei der Regulierungsstelle ist. Daneben werden für jeden einzelnen Gläubiger die Kontokorrentkarten B (möglichst in einer anderen Farbe als die Kontokorrentkarte A) geführt. Hierauf ist zuoberst der Gesamtforderungsbetrag des jeweiligen Gläubigers sowie die Zahlungsbedingungen einzutragen. Hier wird monatlich die zur Tilgung der Schuld geleistete Rate an den Gläubiger verbucht, so daß man jederzeit einen Überblick über den Stand der diesbezüglichen Zahlungsverpflichtungen hat.

Nach einer gewissen Zeit regelmäßiger Zahlungen an den Gläubiger ist es angezeigt, auf einen Teilerlaß hinzuwirken. Viele Gläubiger sind hierzu bereit, wenn sie sehen, daß ihr Schuldner über einen längeren Zeitraum hinweg dauernd seine Rate gezahlt hat. Insbesondere lassen sich auf diese Art und Weise Nebenkosten, Zinsen oder auch ein Teil der Gewinnmarge aus der Welt schaffen. Sollte schließlich einer von mehreren Gläubigern befriedigt sein, so kann man den nun freigewordenen Betrag dazu verwenden, eine andere Rate zu erhöhen oder für den Schuldner einiges anzusparen, was insbesondere in finanziellen Drucksituationen (z. B. bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit) von großem Nutzen ist. Zuweilen läßt sich mit einem dermaßen angesparten Betrag eine Schuld im Wege des Vergleichs völlig beseitigen.

Abschließend kann man feststellen:

Das Verfahren ist um so arbeitsaufwendiger je mehr Gläubiger einem Schuldner gegenüberstehen und infolgedessen je mehr Buchungen und Überweisungen vorgenommen werden müssen. Es ist unbedingt erforderlich, daß jederzeit eine genaue Klarheit darüber besteht, wie hoch das Guthaben des Schuldners bei der Regulierungsstelle ist, wie hoch die Schuld bei jedem einzelnen Gläubiger und wie hoch die Gesamtschuldenlast ist. Dies macht noch einmal deutlich, wie wichtig es ist, daß in der Regulierungsstelle eine hauptamtliche Kraft beschäftigt wird.

4. Vor- und Nachteile der beiden Modelle

Der zentrale Vorteil des „Fonds-Modell“ ist, daß mit einem Schlag sämtliche Schulden getilgt bzw. erlassen werden. Es entstehen keine zusätzlichen Zinsen. Ferner hat der Schuldner nur noch einen einzigen Gläubiger, das ist der Fonds. Gegen das „Fonds-Modell“ sprechen eigentlich nur pragmatische, aber sehr gewichtige Argumente.

Es ist ein großes Problem, von „sanierten“ Schuldnern die nunmehr dem Fonds geschuldete Summe zurückzuerhalten (18). Die hierzu vorliegenden Erfahrungsberichte gründen sich auf relativ wenige Fälle:

„Die Brücke“ kann nach den uns vorliegenden Informationen bislang noch die besten Ergebnisse vorweisen. Von 17 durch den Fonds sanierten ehemaligen Strafgefangenen haben lediglich 2 die Ratenzahlungen eingestellt.

Der „Verein zur Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e. V.“ hat bis dato versuchsweise einige wenige Entschuldungen nach dem „Fonds-Modell“ durchgeführt. Die dabei gemachten Erfahrungen sind überwiegend negativ.

Der „Verein Neustart“ hat bisher 9 Sanierungen nach dem „Fonds-Modell“ eingeleitet. Angaben über die ratenweisen Rückzahlungen liegen nicht vor.

Auch der „Hamburger Fürsorgeverein“ arbeitet in Ausnahmefällen nach dem „Fonds-Modell“ – und zwar dann, wenn es sich um kleinere Beträge handelt, dem Schuldner nur einer oder eben nur sehr wenige Gläubiger gegenüberstehen und es sich darüber hinaus um einen sehr zuverlässigen Schuldner handelt.

Frau Bockelmann hat anlässlich unseres Besuchs die Ansicht geäußert, daß 80 Prozent der für die Schuldenregulierung verwandten Mittel aus einem Fonds nicht mehr von seiten der Schuldner zurückgezahlt würden. Leider haben auch wir die Befürchtung, daß für eine Großzahl der Schuldner ein ständiger Druck der Gläubiger mit motivierend dafür ist, die monatliche Rate zu leisten. Dieser Druck entfällt, wenn nur noch der Fonds als einziger Gläubiger dem Schuldner gegenübersteht; denn ein Resozialisierungsfonds wird nur ausnahmsweise zwangsvollstreckungsrechtliche Beitreibungsversuche unternehmen.

Anders ist es, wenn eine Regulierungsstelle nach dem Modell der „Einzelregulierung“ die Monatsraten lediglich an die Gläubiger weiterverteilt. Die Regulierungsstelle schafft zwar einen gewissen Schutz für die Schuldner, doch wissen diese genau, daß die Gläubiger wieder ungehindert auf sie Zugriff nehmen können, wenn ihre regelmäßige Monatsrate an die Regulierungsstelle ausbleibt. In diesem Fall wird nämlich die von der Regulierungsstelle mit den einzelnen Gläubigern rechtsverbindlich getroffene Vereinbarung, keine Zwangsvollstreckung zu betreiben, hinfällig.

Selbst bei zuverlässigen Schuldnern, die regelmäßig ihre Monatsrate an den Fonds leisten, dauert es zuweilen Jahre, bis die Gesamtschuldenlast abgetragen ist. Der Rückfluß der Schuldnerzahlungen in den Fonds vollzieht sich somit in jedem Fall viel langsamer als der Abfluß von Mitteln zur Sanierung der Schuldner. Hier zeigt sich die zweite Schwierigkeit, vor der die Verwirklichung des „Fonds-Modells“ steht. Unter den gegebenen politischen Verhältnissen ist von staatlicher Seite nicht zu erwarten, daß regel-

mäßig finanzielle Mittel größeren Umfangs für einen derartigen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Dies aber ist notwendige Voraussetzung für einen Resozialisierungsfonds. Aus diesen Gründen plädieren wir für das Modell der „Einzelregulierung“ – mit der Modifizierung, daß der betreffenden Regulierungsstelle ein kleiner Fonds zur Verfügung steht. Über die Vergabe von Mitteln aus diesem Fonds sollte ein besonderes Gremium aus Vertretern des öffentlichen Lebens, insbesondere Personen, die auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe tätig sind, entscheiden (19). Dieser Fonds sollte zu den gleichen Zwecken wie beim Hamburger Fürsorgeverein verwandt werden; d. h. zuverlässige Schuldner mit einer geringen Schuldmasse, denen nur wenige Gläubiger gegenüberstehen, sollten aus diesem Fonds saniert werden.

Wir sind der Ansicht, daß eine solche Regulierungsstelle, die zugleich einen kleinen Fonds verwaltet, eine zentrale Bedeutung für eine bestimmte Region haben muß. Das bedeutet für Frankfurt und das Rhein-Main-Gebiet: Wegen der vorhandenen Zersplitterung in der Straffälligenhilfe hier müßte man sich auf eine solche Stelle einigen, die von allen bisher hier arbeitenden Institutionen getragen wird.

Hierfür sprechen drei Gründe:

1. Wie oben beschrieben, erfordert die Schuldenregulierungsarbeit eine hauptamtliche Kraft. Diese kann nur bezahlt werden, wenn sich alle Institutionen auf eine Schuldenregulierungsstelle einigen.

2. Alle auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe Tätigen werden in Sachen „Schuldenregulierung“ entlastet; bei ihnen verbleibt die sonstige Betreuung der Entlassenen.

3. Die für Zwecke der Resozialisierung zur Verfügung stehenden Mittel würden – jedenfalls was „Schuldenregulierung“ anbelangt – vereinheitlicht. Wir denken hierbei an Spenden, an Bußgelder sowie an Mittel aus gerichtlichen Auflagen. Die Justiz dürfte geneigt sein, diese Mittel eher einer zentralen Stelle für Schuldenregulierung als einzelnen Institutionen, die unter vielem anderen auch Entschuldungsverfahren durchführen, zukommen zu lassen.

Nach alledem kommt es auch nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes immer noch entscheidend darauf an, daß freie Träger in eigener Initiative die Resozialisierung von Straffälligen in die Hand nehmen. Da hierbei auch die Regulierung von Schulden einen wichtigen Stellenwert hat, ist auch diese Aufgabe Sache der freien Träger. Das Strafvollzugsgesetz jedenfalls hat auf diesem Gebiet – wie auch im übrigen – enttäuscht. „Die Reform bleibt denen überlassen, die unabhängig von gesetzgeberischen Farcen an der politischen Weiterentwicklung dieser Gesellschaft arbeiten werden (20).“

Anmerkungen:

- (1) Maelicke, S. 80; FR vom 14. 8. 1976.
- (2) Calliess/Müller-Dietz, § 73, Rdn. 3.
- (3) Baumann u. a., Alternativentwurf:

§ 96 Vergleich mit den Gläubigern

1. Hat die Rücklage, die nach § 95 erforderliche Höhe erreicht, so soll das Vollstreckungsgericht den Insassen und seine Gläubiger, soweit sie bekannt sind, laden.

2. In einer mündlichen Verhandlung soll das Gericht auf den Abschluß eines Vergleichs hinwirken, der bei möglicher Wahrung der Gläubigerinteressen den Insassen nicht so belastet, daß das Resozialisierungsziel gefährdet wird.
3. Läßt sich eine Einigung nicht herbeiführen, so kann das Gericht den Vergleich von sich aus mit Wirkung für die geladenen Gläubiger festsetzen.

4. Vom Vergleich ausgeschlossen bleiben die nach §§ 91 bis 94 Abs. 1 Satz 2 und 3 zweckgebundenen Teile der Bezüge des Insassen.
- (4) Callies/Müller-Dietz, § 74 Rdnr. 3.
- (5) Vgl. LAG Berlin NJW 76, 263: Diese Entscheidung ist nicht unumstritten (vgl. Schaub § 125 VII 23, § 130 II 23 m. w. N.). Indes treten die Gläubiger meist schon während der ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitgeber heran, so daß die arbeitsplatzerhaltende Schutzwirkung des § 1 Abs. 1 KSchG ohnehin nicht eingreift. Während der ersten sechs Monate kann das Arbeitsverhältnis nämlich jederzeit fristgemäß — d. h. bei Arbeitern in der Regel unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (§ 622 Abs. 2 BGB) — gekündigt werden. Siehe auch Stehle, ZStfVO 70, 292 (297).
- (6) Vgl. FAZ vom 28. 12. 1977; Der Spiegel Nr. 10/78, S. 65.
- (7) ZfStrVO 76, 175.
- (8) Im einzelnen handelt es sich um:
1. Arbeitsgemeinschaft Resohelp, Burgstraße 8–10, 3 Hannover
 2. Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e. V., Poolstraße 21, 2 Hamburg 37
 3. Verein Zuflucht e. V., Morgensternstraße 26, 6 Frankfurt a. M. 70
 4. Verein zur Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e. V., Obere Kreuzäckerstraße 31, 6 Frankfurt a. M. 50
- (9) Die Gesamtzahl der Gläubiger im Jahr 1976 betrug 736, die Gesamtschuld belief sich auf 1 253 968,01 DM.
- (10) Siehe auch § 73 StVollzG; Callies/Müller-Dietz, § 73 Rdn. 3.
- (11) Vgl. hierzu Klee, S. 133 ff.; Herrmann, S. 4.
- (12) Aus diesen Gründen gehen die wohlgemeinten Ausführungen und Vorschläge von Herrmann, S. 1–4 fehl. So auch: Stehle, ZfStrVO 70, 292 (298).

Literatur:

- Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes: Baumann, Jürgen u. a. — Tübingen 1973.
- Baumbach — Lauterbach — Albers — Hartmann: Zivilprozeßordnung — 32. Auflage — München 1974.
- Blomeyer, Arwed: Zivilprozeßrecht, Berlin 1975.
- Callies, Ralf Peter/Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzugsgesetz, München 1977.
- Esser, Josef: Schuldrecht, Bd. I, 3. Auflage, Karlsruhe 1968.
- Fikentscher, Wolfgang: Schuldrecht, 3. Auflage, Berlin 1971.
- Habermas, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit, 4. Auflage, Neuwied 1969.
- Herrmann, Lorenz: Schulden, ein Thema für Strafgefangene und -entlassene, Veröffentlichung der „Aktion junge Menschen in Not“, Gießen 1977.
- Klee, Ernst: Ein Handbuch zur Arbeit mit Strafgefangenen und Entlassenen, München 1971.

JOACHIM KÜNKEL

Motive und Zielvorstellungen freier Helfer bei der Mitarbeit in der Straffälligenhilfe

Wie kommen freie Helfer, Vollzugshelfer oder in der privaten Entlassenenhilfe tätige Mitbürger dazu, sich in der Straffälligenhilfe zu engagieren? Was treibt sie und hält sie an, über einen längeren Zeitraum hinweg sich für oft recht schwierige Mitmenschen einzusetzen — dazu in einer Arbeit, die bekanntlich nur recht selten Erfolgserlebnisse vermittelt?

(13) Ein „besonderes Bedürfnis“ im Sinne des § 850 f. Abs. 1 ZPO liegt nicht vor, wenn jemand ratenzahlungsweise seine alten Schulden begleichen will (so OLG Oldenburg MDR 59, 134). Für verschuldete Straftentlassene eröffnet § 850 f. ZPO demnach keine Möglichkeit, die Pfändungsfreigrenze anzuheben. Siehe auch: KG VersR 62, 174; Stehle, ZfStrVO 70, 292 (295).

(14 b) „Die Gattung ‚Geld‘ geht nie aus. Wem sie ausgeht, der haftet trotzdem. Nicht zahlen können, befreit nicht vom zahlen Müssen“ (Fikentscher, § 29 I 2; ähnlich Esser, § 20 III 2). Vgl. auch Habermas, S. 93, 125.

(14 a) Vgl. 4. Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen, BGBl. I, Nr. 12 vom 3. 3. 1978, in Kraft seit 1. 4. 1978.

(15) Einzelheiten siehe Lisop, S. 259 ff.; HAZ vom 23. 11. 1977; FR vom 14. 8. 1976.

(16) Besondere Schwierigkeiten werfen laufende Unterhaltsforderungen auf. Sie machen es einem Schuldner oft unmöglich, überhaupt eine Summe für die Regulierung seiner Verbindlichkeiten zu erübrigen.

(17) Siehe zu diesem Problemkreis: Blomeyer, § 34 IV. Vollstreckungsbeschränkende Verträge sind jedenfalls im Grundsatz zulässig. Da ihre Rechtsnatur jedoch immer noch umstritten ist, sind die Rechtsbehelfe gegen eine abredewidrige Vollstreckung je nach Betrachtungsweise unterschiedlich: Nach der überwiegenden Meinung kann der Schuldner gegen eine solche Vollstreckung Erinnerung gemäß § 766 ZPO einlegen (so: OLG Karlsruhe NJW 74, 2242; Baumbach/Lauterbach, § 704 Vorbem. 3 E). Nach anderer Ansicht ist im Wege der Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 ZPO entsprechend vorzugehen (so: BGH LM Nr. 34 zu § 767 ZPO).

(18) „Die Brücke“ versucht, ihre Rückzahlungsansprüche durch vorherige Lohnabtretungen zu sichern.

(19) Siehe hierzu die Bestimmungen des „Vereins Neustart“, bei: Lisop, S. 259 ff.

(20) Ortner/Wetter, päd. extra 2/77.

Lisop, Ingrid: Bericht über „Forschung zur sozialen Lage“ Straftentlassener und „Hilfen zur dauerhaften Resozialisierung Haftentlassener“, Frankfurt 1977.

Maelicke, Bernd: Entlassung und Resozialisierung, (Diss.) Freiburg i. Br. 1977.

Maelicke, Bernd: Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung, ZfStrVO 1975, 200.

Ortner, Helmut/Wetter, Reinhard: Neue Fassade, Alte Praxis, Päd. extra 2/77 (Sozialarbeit).

Schaub, Günter: Arbeitsrechtshandbuch, 3. Aufl., München 1977.

Stehle, Anton: Ohne Schuldenregulierung scheitert die Resozialisierung, ZfStrVO 1970, 292.

Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt zur Strafvollzugsreform: ZfStrVO 1976, 175.

Diese Fragestellung erstreckt sich gleichermaßen auf von außen kommende Anregungen wie auch die sehr viel schwieriger zu erfassende innere Disposition der Helfer, die diese veranlaßt, sich überhaupt mit Straffälligen zu befassen.

Antworten hierauf können uns letztlich nur die Helfer selbst geben. Daneben können wir auf einige Erfahrungen der Psychologie — oder vielleicht doch nur

mit einem hohen Maß an Wahrscheinlichkeit ausgestattete Mutmaßungen – zu den Motiven von Personen, die sich in sozialen Diensten engagieren, zurückgreifen. Hier soll im wesentlichen das Teilergebnis einer 1977 unter freien Helfern durchgeführten Fragebogenaktion wiedergegeben werden, bei der 88 Helfer aus ca. 20 Gruppen im norddeutschen Raum zu Problemen der privaten Straffälligenhilfe Stellungnahmen (1).

Motivationslagen

Helfer bringen in ihr Tätigkeitsfeld ein gewisses Maß an innerer Prädisposition ein, was über die Vermittlung des Anstoßes zur Mitarbeit handlungsleitend für die gesamte Tätigkeit gegenüber dem Klienten/ Partner wie auch in der Mitarbeitergruppe wirkt. Als inhaltliche Antriebselemente sind die eingebrachten Motive im Bereich des Unbewußten oder Halbbewußten angesiedelt, manifestieren sich aber deutlich in der Auswahl des Tätigkeitsfeldes, der Klienten und in der Art des Umgangs mit den Betreuten wie den Mithelfern.

Jeder Versuch, einzelne Faktoren aus dem komplexen Feld der Beweggründe zu isolieren, setzt sich dem nicht unberechtigten Vorwurf der Vereinfachung aus, zumal in der alltäglichen Praxis freier Helfer in sozialen Diensten handhabungsfähige Untersuchungsmethoden, die es dem Laien – und sei es auch mit Hilfe eines supervisors – ermöglichen, sich Klarheit über die ihn persönlich leitenden Antriebselemente zu verschaffen, fehlen. Dennoch sollten wir versuchen, mit dem Mut, der das Laienelement in der Straffälligenhilfe ja wesentlich prägt, wenigstens einige Grundzüge in der Motivationsstruktur aufzuzeigen.

Es läßt sich zunächst generalisierend festhalten, daß wir bei jedem freien Helfer ein Gemisch von altruistischen und ich-bezogenen Motiven feststellen können (2). Die Ergebnisse der hier beschriebenen Untersuchung lassen darüber hinaus die eher ich-bezogenen Motivationslagen den Stichworten

1. Neugier, Isolation, Kontaktschwäche
2. Frustration, Kompensation

zuordnen, während die eher altruistischen Motivationslagen von dem Bedürfnis bestimmt sind, einem in bezug auf die Notwendigkeit sozialen Engagements erreichten Bewußtseinsstand ein praktisches Aktionsfeld zu suchen. Ob letzteres sich allerdings wieder auf die von H. E. Richter (in „Flüchten oder Standhalten“) gefundene Formel „Wer eine soziale Tätigkeit wählt, sucht Kommunikation und eine Vervollständigung seiner selbst“ zurückführen läßt, also nur eine sublimierte Form der ich-bezogenen Motivationslagen darstellt, kann hier nicht gesagt werden, zumal eine zu weitgehende Zurückführung der komplexen Äußerungen der Helfer auf einen Begriff kaum weiterhilft, vielmehr den Zugang zu den von dem einzelnen geäußerten Beweggründen verschütten würde.

Bei der nachfolgenden Übersicht zu der Frage „Was hat Sie in erster Linie bestimmt, in der Straffälligenhilfe mitzuarbeiten?“ wurden die auf Männer und Frauen entfallenden Antworten nach der oben getroffenen Unterscheidung zwischen eher ich-bezogenen und eher altruistischen Motivationslagen getrennt aufgeführt.

Den eher ich-bezogenen Motivationen ließen sich die Nennungen für folgende Antwortvorgaben zuordnen:

Antwortkategorien	Gesamt	Frauen	Männer
I. eher Ich-bezogene Motivationen	97,3 %		
1. Neugier, Isolation, Kontaktwünsche	60,9 %		
a) Ich wollte Strafgefangene und ihre Probleme kennenlernen	51,2 %	70,5 %	33,3 %
b) Ich suchte Freunde, Bekannte	9,7 %	20,6 %	7,4 %
2. Frustration, Kompensation	36,4 %		
a) Ich sah einen Ersatz dafür, daß ich nicht hauptamtlich Sozialarbeit machen konnte	17 %	32,3 %	3,7 %
b) Ich suchte einen Ausgleich für das tägliche Berufsleben	14,6 %	17,6 %	12,9 %
c) Ich hatte das Gefühl, eine gewisse innere Leere überwinden zu müssen	4,8 %	11,7 %	1,8 %
3. zweckrationale Berufsbezogenheit			
a) Ich wollte für einen späteren Beruf Praxis gewinnen	21,9 %	35,2 %	11,1 %

Eher nach außen gerichtete Motivationslagen wurden in diesen Antworten deutlich:

1. Umsetzung von Grundüberzeugungen			
a) Ich wollte meine politische Grundhaltung in die Praxis umsetzen	36,5 %	47,0 %	25,9 %
b) Ich wollte meinen Glauben praktizieren	8,2 %	5,8 %	14,8 %
2. Hilfe			
a) Ich wollte Hilfe, die ich selbst als positiv erfahren habe, weitergeben	13,4 %	11,7 %	14,8 %
b) schlichtes Helfen (sonstiges)	14,6 %	17,6 %	11,1 %

Es mag auf den ersten Blick befremdlich sein, unter den eher ich-bezogenen Motivationslagen die Antwortgruppen „Ich wollte Strafgefangene und ihre Probleme kennenlernen“ und „Ich suchte Freunde, Bekannte“ bei den Stichworten „Neugier, Isolation, Kontaktwünsche“ zusammenzuziehen. Dies rechtfertigt sich jedoch u. a. durch den Befund, daß gerade hier, wie ebenfalls festgestellt werden konnte, der Anteil Alleinstehender mit 64,2 % bzw. 81,8 % bei den jeweiligen Antworten signifikant hoch lag, während der Gesamtanteil Alleinstehender an der Befragung 53,4 % betrug. Die These H. E. Richters: „Regelmäßig ist das Unbewußte und z. T. auch bewußte Bedürfnis nach ‚Überwindung eigener Isolation‘ eine wesentliche Komponente bei der Wahl eines sozialen Berufes“ (3), wird insoweit bestätigt.

Das Interesse an Strafgefangenen und ihren Problemen ist danach vielfach Ausdruck des Wunsches, eigene Kontaktdefizite abzudecken und gleichzeitig etwas Sinnvolles für den zukünftigen Probanden bewirken zu können. Schon die Tatsache der Mehrfachnennungen, die sowohl Antwortvorgaben aus dem Feld der ich-bezogenen wie auch der nach außen gerichteten Motive erfaßten, zeigt aber auch, daß vielfach etwas über die sozusagen wertneutralen Kontaktwünsche Hinausgehendes gesucht wird. Gekennzeichnet wird das Spannungsfeld diesbezüglicher Beweggründe durch die folgenden beiden offenen Antworten auf die Frage nach den Motiven zur Mitarbeit:

„Ich wollte mit einer Gruppe zusammenarbeiten und dabei eigene Kommunikationsschwierigkeiten bewältigen.“

„Ein humanitäres soziales Engagement, das damals auch auf anderem Gebiet hätte praktiziert werden können.“

Wie die letzte Äußerung verdeutlicht, ist für das grundsätzliche Engagement auf sozialem Gebiet nicht so sehr das spezifische Handlungsfeld Straffälligenhilfe maßgeblich, als überhaupt die Suche nach einer sinnvollen auf den Austausch menschlicher Kontakte gerichteten Tätigkeit. Mitentscheidend ist darüber hinaus, daß unsere hocharbeitsteilige, kommunikationsfeindliche Arbeitswelt psychosoziale Defizite und Frustrationen entstehen läßt, die den Wunsch nach Anteilnahme an den sozialen Belangen Randständiger bewirkt (4).

Suche nach der Sinnhaftigkeit des eigenen Lebens als Antriebsmoment bildet die Brücke zu den eher

altruistischen Motivationslagen, denn Sinn wird erlebt in sozialen Bezügen, äußert sich in der Einstellung zu Gesellschaft und zu den Probanden, in politisch oder religiös begründeten oder begründbaren Auffassungen. Die soziale Tätigkeit bedeutet den Schritt von der Theorie in die Praxis. Auch dieser Komplex wird in Einzeläußerungen zur Motivationslage deutlich:

„Ich hatte schon immer das Bedürfnis, auf der Seite der Benachteiligten jeder Art zu stehen und für sie einzutreten.“

„Ich habe meine Zuversicht hinsichtlich Reformen in der Gesellschaftspolitik aufgegeben und durch persönliche Aktivität ersetzt.“

Aber wieso begeben sich Menschen mit einem für gesellschaftspolitische und soziale Probleme geschärften Bewußtsein gerade auf das schwierige und Erwartungshaltungen in bezug auf kontinuierliche menschliche Kontakte wie auf Veränderbarkeit nur allzu leicht frustrierende Gebiet des Strafvollzugs?

Aus den Erfahrungen teilnehmender Beobachtung stellten wir fest, daß Helfer sich oftmals einem ganz bestimmten Typus von Gefangenen zuwenden; bei Jugendlichen arbeitet der eine z. B. lieber mit Rokokern, der andere mit Drogenabhängigen, der andere wieder mit den eher Stillen unter den Gefangenen oder aber solchen, die ihre Aggressionen offen ausleben. H. E. Richter zieht zur Erklärung dieses Phänomens den Begriff der „Komplementarität“ bei (5) und meint, unter Bezugnahme auf eine Untersuchung zum Prinzip der Patientenauswahl bei Psychoanalytikern generell feststellen zu können, „daß Betreuer in den Klienten eine Repräsentanz von Idealen suchen, die sie selbst nicht realisieren konnten.“ (6)

Keine Auswahlmöglichkeiten

Nun ist die Situation des freien Helfers in der Straffälligenhilfe insoweit eine andere, als er diese Auswahlmöglichkeit nicht hat, sondern die Vermittlung meist über die Anstalt läuft. Indes läßt eine Gesamtchau eine vorsichtige Analogie zulässig erscheinen, denn das Verhältnis von Helfern zu Probanden läßt nicht nur Wünsche nach Komplementärfunktionen auf der individuellen, charakterlichen Ebene deutlich werden. Sie repräsentieren sich auch auf gesellschaftlicher Ebene, wenn man bedenkt, daß mittelschichtwertorientierte Helfer sich solchen Menschen zuwenden, die ein diesen Wertmaßstäben entspre-

chendes Leben aus mannigfachen Gründen nicht leben können. Dem Helfer steht sein Eingebundensein in berufliche und gesellschaftliche Zwänge entgegen, dem Straffälligen der Mangel an Fertigkeiten und äußeren Lebensbedingungen, um den ihm als Resozialisierungsziel vor Augen geführten Rollenerwartungen entsprechend zu leben.

Dieser Konflikt wird gelöst durch Identifikation oder Sublimierung, indem der Helfer sich mit dem Probanden oft über ein jeden Realitätsbezug vermissendes Maß hinaus solidarisiert oder sublimierend, d. h. eigene und fremde Triebregungen umleitend und kanalisierend, dem Probanden Wege zur Lösung seiner Konflikte aufzuzeigen versucht.

Es ist für den Erfolg jeder personalen Hilfe wichtig, daß sich die Helfer – ähnlich wie der Therapeut im Wege seiner Zulassung sich einer eigenen Analyse unterziehen muß – über deren motivationale Grundstrukturen Klarheit verschaffen, denn die bloßen Begründungen für die Mitarbeit:

„Ich wollte meine politische Grundhaltung in die Praxis umsetzen“

„Ich handele aus Liebe zu den Abgeschriebenen und Gestrauchelten“

sagen noch nichts über die diesen Motiven folgende Praxis. Sie kann bei beiden aus dem Wunsch nach Solidarität und Geborgenheit zu sehr individuumkonzentriert sein, sie kann ihre Identität aber auch allein aus dem gemeinsamen Vorgehen gegen Außenfeinde, die man für die gesamte Misere des Klienten verantwortlich macht, gewinnen und sich so als „politischer“ Kampf verstehen, und sie kann schließlich einen bewußten Akt des Gegensteuerns gegen eigene Rollenzwänge bedeuten, indem Helfer und Proband sich mit den gesellschaftlichen Konflikten vertraut machen und versuchen, Wege zur Überwindung der individuellen und gesellschaftlich bedingten Schwierigkeiten zu finden. Wer als Betreuer sich diesem inneren Prozeß der Suche nach der eigenen Identität und der daraus fließenden Sinnhaftigkeit seines Handelns nicht zu stellen bereit ist, scheidet in seiner Beziehung zu dem Probanden und auch zu seiner Helfergruppe, weil nicht-bewußtes Handeln die Notwendigkeit des Verständnisses füreinander verbaut. Hieran scheitern immer wieder einzelne Gruppen in der privaten Straffälligenhilfe.

Zielvorstellungen zur Arbeit in der privaten Straffälligenhilfe

Neben oft nur diffusen Vorstellungen von den eigenen Motiven bei der Arbeit mit Straffälligen finden sich vielfach auch nur vage Ideen von den Zielen privater Straffälligenhilfe. Das gilt für die Helfer selbst wie für Außenstehende, Anstaltsleitungen, Behörden und schließlich auch die Straffälligen selber, die nicht wissen, mit welchem Ziel die Helfer und ihre Organisationen an ihre Tätigkeit herangehen. Auch hier sollten wir statt Meinungen über die Helfer diese selbst hören.

Anhand der Stellungnahmen zu Äußerungen über Aufgaben und Ziele der privaten Straffälligenhilfe und der offenen Antworten zu der oben bereits erwähnten Fragebogenaktion läßt sich bei einem grundsätzlichen Vorrang der individuumbezogenen Hilfen

eine Ausweitung der Ziele auf gesellschaftspolitische Aspekte feststellen. Von der Zielvorstellung her – nicht von dem was faktisch geleistet oder als erreichbar angesehen wird – stehen Einzelfallhilfe, Öffentlichkeitsarbeit und Gesetzes- und Strukturverbesserungen gleichwertig nebeneinander.

87,5% der befragten Helfer stimmten der Äußerung zu:

„Straffälligenhilfe sollte nicht nur den Gefangenen sehen, sondern auch gesellschaftspolitisch arbeiten, um kriminalitätsfördernde Strukturen der Gesellschaft zu überwinden.“

Reine Einzelfallhilfe mit dem Ziel, den Straffälligen charakterlich zu bessern, wird in ihrem Extrem genauso abgelehnt wie der Versuch, den Gefangenen zu politisieren und in eine „Kampffront“ gegen die Gesellschaft einzureihen.

Das zum Ausdruck gebrachte Ziel, gesellschaftspolitisch, strukturverbessernd tätig werden zu wollen, trägt allerdings mehr Wunschcharakter, als daß es in konkretes Handeln umgesetzt würde. Nur ca. 30% der befragten Gruppen gaben an, daß der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit mit in der Öffentlichkeitsarbeit läge. In dieser Diskrepanz zwischen Anspruch und konkretem Handeln mag ein Grund für die Frustration vieler Gruppenmitglieder in der privaten Straffälligenhilfe liegen. Soweit sich im Wege der Zielnachfolge (7) nicht neue Ziele innerhalb einer Gruppe setzen lassen, was bei der Dominanz des primären Ziels, nämlich dem Probanden zu helfen, schon aus zeitlichen Gründen schwierig ist, resignieren eine Reihe von Mitgliedern, wieder andere – und dies läßt sich vor allem bei studentischen und/oder anpolitisierten Gruppen beobachten – weichen auf ein anderes Handlungsfeld aus.

Ein Konsens über die Ziele der Straffälligenhilfe läßt sich bei dem weit überwiegenden Teil der befragten Helfer dahingehend feststellen, daß neben notwendigen Strukturverbesserungen im Strafvollzug – hierfür setzten sich 83% der Befragten ein – das Bemühen der Helfer dahin zu gehen hat, mit dem Straffälligen zusammen Konfliktlösungsstrategien zu finden, die es diesem ermöglichen, sich in seiner Umwelt situationsadäquat zurechtzufinden. Die Hilfe vollzieht sich in drei Stufen, wie sie ähnlich anlässlich der Bundestagung Bewährungshilfe 1974 zu den Zielen einer Bewährungshilfe formuliert worden sind (8):

1. Aktuelle Konfliktlösung

Dies bedeutet Hilfe bei der Bewältigung der Haft und Entlassungssituation und schließt psychologische wie materielle Hilfen ein. Sie mildert die schädlichen Auswirkungen des Vollzugs, indem sie vollzugsspezifische Defizite im kommunikativen Bereich ausgleicht und den Gefangenen bei der Suche nach Arbeit und Wohnung unterstützt.

2. Befähigung zu eigener Konfliktlösung

Gemeint ist: Das Erkennen von möglichen Konfliktfeldern, Realitätswahrnehmung und Realitätbewältigung zu trainieren. Der Betreute soll erkennen können, wann, wo und wie er Hilfen erlangen kann, wo individuelle Konfliktlösungsstrategien von früher

(Drauflosschlagen, Stehlen) versagen, und er soll lernen, daß er Hilfestellungen ohne Einschränkung seines Ich-Gefühls aufgreifen kann.

3. Integration und Emanzipation

Drittes Ziel ist es, den Probanden zu verhelfen, sich als soziales Wesen zu begreifen; dies bedeutet, ihm Inhalt und Zweck grundlegender Normen zu vermitteln, ihm seine sozialen Rollen zu verdeutlichen und ihn zu befähigen, sich diesen Rollenerwartungen entsprechend zu verhalten. Nicht gewollt ist dabei die bloße Anpassung, Fungibilität, sondern die Fähigkeit, seine sozialen Rollen als veränderbar zu begreifen und ihm zu einem Mehr an Selbstbestimmung zu verhelfen.

Gemeinsamkeit der Ziele und Gruppenzusammenhalt

Das Bewußtsein von der gemeinsamen Zielvorstellung und ähnlichen Motivationslagen schafft das für die Zusammenarbeit der Mitglieder einer Gruppe notwendige „Wir-Gefühl“. Es gilt daher für die Gruppen, die Bewahrung des Organisationszieles als fort-

Anmerkungen:

- (1) Die Umfrage ist Bestandteil einer der Universität Hamburg vorliegenden Dissertation des Verf. zum Thema „Private Straffälligenhilfe“ mit Untersuchungen im Bereich der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.
- (2) Vgl. Hugh Barr, *Volunteers in Prison After-Care*, London 1970.
- (3) H. E. Richter, *Flüchten oder Standhalten*, Reinbek 1976/141.

laufende Aufgabe zu begreifen. Das Organisationsziel wird bewahrt, indem es immer erneut in Entscheidungen umgesetzt wird; indem die im Einzelfall wechselnden Tätigkeiten darauf ausgerichtet werden und überprüft wird, ob das, was bewirkt wird, tatsächlich dem Ziel entspricht (9).

Ein Auseinanderbrechen der Gruppen droht, wo Zielkonflikte entstehen und das allgemein zugrundeliegende Wertklima der Organisationen so divergierend ist, daß es eine tragfähige Basis für die Neuentwicklung eines gemeinsam anerkannten Zieles nicht mehr abgibt. Unter Wertklima sind dabei die unter den Mitgliedern vorherrschenden Werthaltungen gemeint, die selber kein unmittelbarer Bestandteil des Organisationszieles sind, jedoch dieses Ziel und das Verhalten in der Organisation beeinflussen können. Bei dem weiten Spektrum möglicher Motive, unterschiedlicher Einstellungen zu den Straffälligen und manchmal weit auseinandergehender Vorstellungen von den Zielen privater Straffälligenhilfe sollten sich Gruppen freier Helfer regelmäßig fragen – oder durch Supervision in Frage stellen lassen –, ob Wertklima und Zielvorstellungen in Einklang zu bringen sind.

- (4) Vgl. H. E. Richter, *Lernziel Solidarität*, Reinbek 1974, S. 14 ff.
- (5) Vgl. ders., 1976, S. 145 f.
- (6) Ders. a. a. O., S. 155.
- (7) Vgl. R. Mayntz, *Soziologie der Organisation*, Reinbek 1974, S. 71 f.
- (8) Vgl. *Die Bewährungshilfe* 1974, Heft 1, S. 26 f.
- (9) Vgl. R. Mayntz, a. a. O., S. 64 f.

HANS-JÜRGEN HOLZHAUER

Strafentlassenenhilfe in Nürnberg *)

Für Gerhard W. währte die Freiheit genau 101 Tage. Dann wurde er nach einem „Bruch“ festgenommen und kam ins Nürnberger Untersuchungsgefängnis. Der dritte Startversuch in ein straffreies Leben hatte sein vorläufiges Ende gefunden.

Die Justizvollzugsanstalten (JVA) Nürnberg, wo Gerhard W. nun einsaß, beherbergen insgesamt eintausend Untersuchungs- und Strafgefangene. Bei letzteren handelt es sich um Kurzzeitverurteilte; der Aufenthalt liegt durchschnittlich bei vier Monaten, längstens bei zwei Jahren. Für den Sozialdienst der JVA ergibt sich wegen der hohen Fluktuation eine Erschwernis in der Resozialisierungsarbeit. Am Beispiel von Gerhard W. mag aber verdeutlicht werden, wie staatliche und freie Strafgefangenenhilfen durch gute Zusammenarbeit zu Erfolgen in der Wiedereingliederung von straffällig Gewordenen kommen.

Aus Gesprächen mit dem Untersuchungshäftling Gerhard W. erfuhren die Psychologin und der Sozialarbeiter des Sozialdienstes die Geschichte und die gegenwärtige Situation. Nach dem letzten Haftaufenthalt war ihm eine Arbeitsstelle in Nürnberg ver-

mittelt worden. Er zog mit seiner Frau und den beiden noch kleinen Kindern nach Nürnberg. Alles ließ sich zunächst gut an. Weil aber alte und neue Schulden drückten und Ratenzahlungen in Verzug gerieten, wagte er den unredlichen Nebenerwerb, der seine Hoffnungen auf eine bessere Zukunft zunächst wieder zu Fall brachte.

Arbeitskreis Resozialisierung

Der Familie von Gerhard W. kam zugute, daß der Nürnberger Arbeitskreis Resozialisierung, eine Vereinigung von Bürgern und Organisationen in der Strafgefangenen- und -entlassenenhilfe, seit geraumer Zeit durch enge Kontakte zu evangelischen und katholischen Kirchengemeinden ein Betreuungsnetz für Angehörige von Inhaftierten aufbaut. Einer der ehrenamtlichen Mitarbeiter suchte Frau W. auf und bot ihr die partnerschaftliche Hilfe des Gemeindegremiums an, die sie gerne annahm. In Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Arbeitskreises Resozialisierung (in der Nürnberger Stadtmission) wurde es möglich, die Kinder in einer Tagesstätte unterzubringen, damit Frau W. eine Arbeitstätigkeit aufnehmen konnte. Außerdem brachte eine intensive soziale Be-

*) Genehmigter Nachdruck aus: *Diakonie 77. Jahrbuch des Diakonischen Werkes. Ehrenamtliche Mitarbeit*. Stuttgart 1977, S. 112–114.

ratung ihr finanzielle Erleichterungen wie z. B. den ihr längst zustehenden Wohngeldzuschuß und Sozialhilfe im Einzelfall. Das kontinuierliche Abtragen der Schuldenlast wurde durch ein kleines Überbrückungsdarlehen erleichtert.

Für Gerhard W., unterdessen zu 15 Monaten Haft verurteilt, begann die Resozialisierungsarbeit in der JVA. Er nahm an der Gruppenarbeit des Sozialdienstes teil. Mitarbeiter des Reso-Kreises und externe Fachleute vermitteln den Gefangenen Wissen und Verhaltensregeln für die Zeit nach der Entlassung. So wird u. a. Grundsätzliches über Rechtsfragen, über soziale Hilfen, über Arbeitsverhältnisse besprochen, ein Stück „Hilfe zur Selbsthilfe“ gegeben.

Kontakte

Schon im Gefängnis ergeben sich auch Kontakte zwischen Strafgefangenen und Mitarbeitern aus der Arbeitsgemeinschaft Straftatlassenenhilfe des Reso-Kreises, die ihm bei seinen Bemühungen um einen neuen Start hilfreich und begleitend zur Seite stehen. Die Zusammenarbeit vom JVA-Aufenthalt her wird nach der Entlassung so lange fortgesetzt, wie es der Betroffene wünscht.

Wie der Arbeitskreis entstand

Der Arbeitskreis Resozialisierung in Nürnberg wurde 1968 gebildet. 1970 wurde dann formell eine lose Arbeitsgemeinschaft durch die Arbeiterwohlfahrt, den Caritasverband, die Stadtmission, die Heilsarmee, die JVA, die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe, das Amtsgericht und das Arbeitsamt gegründet, um ihre Aktivitäten in diesem Bereich zukünftig mehr aufeinander abzustimmen. Neben den Mitarbeitern dieser Organisationen und Ämter konnten einzelne Nürnberger, die sich ehrenamtlich in der Straffälligenhilfe engagieren wollten, Mitglied werden. Zunächst erstreckte sich der ehrenamtliche Einsatz der Helfer überwiegend auf Besuche einzelner Gefangener in der JVA und auf die Aufnahme eines Betreuungsverhältnisses, das auch nach der Entlassung fortgeführt wurde (teils als ehrenamtlicher Bewährungshelfer). 1975 jedoch wurden weitere Schwerpunkte gesetzt. Der Arbeitskreis Resozialisierung wurde in drei Arbeitsgemeinschaften untergliedert: die AG Straftatlassenenhilfe, die AG JVA-Gruppenarbeit und die AG Organisation und Öffentlichkeitsarbeit. In der AG Organisation waren auch die Sprecher der beiden anderen Arbeitsgemeinschaften tätig. Neben die traditionelle Betreuungsarbeit einzelner Gefangener trat nun in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst an der JVA die dort einsetzende soziale, fachlich qualifizierte Beratung der Strafgefangenen. Die AG Organisation und Öffentlichkeitsarbeit hatte sich zunächst die Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltungsreihe und die Ausweitung des Mitgliederbestandes zum Ziel gesetzt. Außerdem erarbeitete sie den Entwurf einer Satzung, die kürzlich verabschiedet wurde und zur erstmaligen Wahl eines Vorstandes führte.

Kooperation

Die Kooperation der verschiedenen Institutionen in der Straffälligenarbeit führte zu einer weiteren Absprache: Am 1. Oktober 1972 konnte die „Zentral-

stelle für Straftatlassenenhilfe“ in Nürnberg eingerichtet werden. Arbeiterwohlfahrt, Arbeitsamt, Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe, Caritasverband, Sozialamt der Stadt Nürnberg und die Stadtmission bildeten hierzu eine zweite Arbeitsgemeinschaft. Die „Zentralstelle“ ist mit Sozialarbeitern und anderen Fachleuten besetzt, die zwar bei den einzelnen Träger-Organisationen angestellt sind, ihren Dienst aber gemeinsam verrichten. Einem Straftatlassenen bleiben so die Wege zu den in verschiedenen Stadtteilen gelegenen Ämtern erspart. Andererseits wird das mehrfache Erhalten von Hilfen aus dem gleichen Anlaß unmöglich gemacht. In den Jahren 1972–1975 wurde die Zentralstelle von 3000 Straftatlassenen rund 15 000mal aufgesucht. Die Mitarbeiter der Zentralstelle arbeiten zum Teil auch im Reso-Kreis mit. Zudem ist eine enge Abstimmung über die Stadtmission gegeben, der die Federführung der Zentralstelle obliegt.

Öffentlichkeitsarbeit

Ein besonderer Schwerpunkt in der Öffentlichkeitsarbeit wurde 1975/76 gesetzt, als der Arbeitskreis Resozialisierung mit einer Reihe von Veranstaltungen unter dem Thema „Resozialisierung – eine Aufgabe der Gesellschaft“ an die Öffentlichkeit trat. Der bayerische Staatsminister der Justiz und andere namhafte Fachleute konnten als Referenten gewonnen werden. Die sechs Vorträge zu unterschiedlichen Aspekten der Resozialisierungsarbeit an Straffälligen waren im Schnitt sehr gut besucht. Den Abschluß bildete eine Podiumsdiskussion, an der neben einem Teil der Referenten auch Vertreter von Parteien und des Reso-Kreises teilnahmen. Die Veranstaltungsreihe fand in der Öffentlichkeit, in Presse und Hörfunk eine breite Resonanz; dem Anliegen des Arbeitskreises, über Resozialisierungsfragen zu informieren und zu motivieren, konnte mit Erfolg entsprochen werden. Nicht so erfolgreich war hingegen der Versuch, aus der Zuhörerschaft Leute zur aktiven Mitarbeit zu gewinnen.

Fortbildung

Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter, die in der aktiven Betreuungsarbeit stehen, ist Ende vergangenen Jahres von der Stadtmission ein Fortbildungsprogramm entwickelt worden. Dabei werden in einem Grundkurs, der auch für ehrenamtliche Mitarbeiter in anderen Bereichen gedacht ist, zunächst wichtige Grundkenntnisse aus dem rechtlichen und sozialen Bereich vermittelt, dazu Anleitungen für die praktische Arbeit mit Menschen gegeben. Dem Grundkurs – wöchentlich ein Informationsabend über drei Monate hinweg – schließt sich ein Spezialkurs von sechs Monaten Dauer an, der den Helfern in der Straffälligenarbeit besondere, fachspezifische Informationen und Zurüstungen gibt.

Kontaktpersonen in Kirchengemeinden

Die AG Organisation versucht seit dem Vorjahr, in den Kirchengemeinden Kontakt- und Betreuungspersonen für die Familien von Inhaftierten zu finden und zu schulen. Daß dies ein recht mühsamer und langwieriger Prozeß ist, wurde allen Mitarbeitern dieser AG inzwischen deutlich. Bis in allen evangelischen und katholischen Kirchengemeinden die Pfarrer und

Kirchenvorstände angesprochen und überzeugt, und Gemeindeglieder für diese Arbeit gewonnen und zu-gerüstet sind, wird noch viel Zeit vergehen. Geplant ist, daß dann für jeden neuen Untersuchungs- oder Strafgefangenen mit Angehörigen – sein Einverständnis vorausgesetzt – sofort nach der Einlieferung ein Hinweis an die örtliche Betreuungsgruppe gegeben wird.

Werbung und Schulung weiterer Mitarbeiter und immer wieder neu intensiver Erfahrungsaustausch mit den hauptamtlich bei den verschiedenen Institutionen Tätigen wird eine ebenso wichtige Aufgabe für die Zukunft sein. Derzeit ist die „Helferdecke“ recht dünn, um die vielen Aufgaben erfüllen zu können. Die AG Organisation zählt 15, die AG Straftentlassenenhilfe 30 Aktive. Der Mitgliederbestand liegt laut Kartei bei über 100; aber da sind dann auch alle diejenigen dabei, die die Arbeit nur ideell oder finanziell unterstützen können und wollen.

FRANZ-JÜRGEN BLUMENBERG

Jugendliche in der Untersuchungshaft

Überarbeitetes Manuskript des gleichnamigen Referates vom 6. Juni 1977 im Rahmen der Tagung „Problem der Untersuchungshaft“ in der Evangelischen Akademie Bad Boll

Vorbemerkung:

Thema und Inhalt meines Referats „Jugendliche in der Untersuchungshaft“ nehmen in doppeltem Sinne eine Sonderrolle im Themenkomplex dieser Tagung ein:

Einmal wird mit den Jugendlichen eine besondere Personengruppe der Untersuchungsgefangenen angesprochen, zum anderen werde ich mich weniger mit juristischen Fragestellungen im engeren Sinne befassen, sondern vor allem mit psychischen Problemen der jungen Untersuchungsgefangenen und mit psychologischen Methoden der Hilfe und Unterstützung für diese jungen Menschen.

Da die Inhaftierung von jungen und erwachsenen Strafverdächtigen viele ähnliche Probleme mit sich bringt und da juristische und psychologische Sichtweisen in diesem Feld meines Erachtens eng aufeinander bezogen sein müssen, hoffe ich, daß mein Beitrag aus dem Themenkreis dieser Tagung nicht herausfällt, sondern durch andere Schwerpunkte anregende Wirkung ausübt.

Den Veranstaltern danke ich sehr herzlich für die Berücksichtigung der „Jugendlichen in der Untersuchungshaft“, da gerade hier eine Diskrepanz zwischen dem gesetzlichen Auftrag, der erzieherischen Gestaltung (§ 93 Abs. 2 JGG) und der Vollzugswirksamkeit besonders deutlich wird; diese macht weitere und rasche Überlegungen sowie praktische Maßnahmen zwingend erforderlich (vgl. Zirbeck 1973).

Zur allgemeinen Lage von Praxis und Forschung im Bereich strafrechtlicher Sanktionen

Die Untersuchungshaft ist – in wohl noch stärkerem Sinne als die Strafhaft – ein Feld weitgehend ungelöster Probleme und allenfalls sehr subjektiver

Derzeit, so weist der Jahresbericht 1976 als nüchterne Bilanz aus, liegt die Hauptlast der Arbeit auf den Schultern weniger. Die Bereitschaft, für das Begleiten und den Neuanfang eines strafentlassenen Menschen Zeit und Geld zu opfern, wird immer wieder stark in Anspruch genommen, aber ebenso gerne aufs neue gegeben. Das, was sich hier auf dem Papier als nahtloses Verzahnen von Resozialisierungshilfen ausnimmt, ist in der Praxis oft ein Prozeß mit vielen Schwierigkeiten und Ärgernissen. Und: neben Resozialisierungserfolgen sind immer auch Mißerfolge zu verzeichnen.

Diese Erfahrungen sind ebenfalls von anderen Arbeitsgruppen bekannt, die sich mit Strafgefangenen und -entlassenen befassen. Mit einigen dieser Arbeitskreise und Vereine besteht von Nürnberg aus ein loser Informationsaustausch.

bzw. spekulativer Lösungsversuche. Diese Probleme beherrschen nicht nur die Praxis, sondern zumeist auch die wenigen, erst in jüngerer Zeit in der Bundesrepublik durchgeführten, empirischen Analysen und die Versuche, wissenschaftliche Methoden zur Lösung von Vollzugsproblemen einzusetzen; hier wirken sich einseitige theoretische Orientierungen, unzureichende Durchdringung der Praxisprobleme, mangelhafte methodische Absicherung, überhöhte Erwartungen und fehlende bzw. unzureichende Zielabstimmung von Forschung und Praxis besonders belastend aus (vgl. Kaiser 1977 a; Müller-Dietz 1976). Dadurch sind Ergebnisse oft widersprüchlich, unscharf, mit einem hohen Unsicherheitsgrad behaftet und lassen sich kaum verallgemeinern. (Zur ähnlichen Lage in den USA, vgl.: Lipton, Martinson und Wilks 1975.)

Dies gilt in besonderem Maße für die Erprobung von praxisverändernden Maßnahmen, wie etwa der Integration von Behandlungsmaßnahmen in den Freiheitsentzug. Die widersprüchlichen Ergebnisse gehen unserer Meinung nach weitgehend auf die genannten ungünstigen Rahmenbedingungen, unter denen diese Untersuchungen durchgeführt wurden, zurück, und es ist vorläufig ungerechtfertigt, wenn geringe Behandlungserfolge zu einer sogenannten „Behandlungsmüdigkeit“ bei den für den Strafvollzug Verantwortlichen führen (vgl. Kaiser 1977 a). Vielmehr sind daraus Schlußfolgerungen in der Richtung zu ziehen, daß eine engere Zusammenarbeit zwischen Forschung und Praxis und eine stärkere Konzentration und Ausrichtung von Forschungskapazität auf diesen Bereich anzustreben sind (in diesem Sinne u. a. Quensel 1970; Müller-Dietz 1976; Kaiser 1977 a). Insbesondere wäre hier auch die besondere Zurückhaltung der Forschung gegenüber der Untersuchungshaft zu überwinden (Kaiser 1977 a). Neben der Forderung nach dem Einsatz hochspezialisierter Behandlungs-

methoden sollte aber hier nicht vergessen werden, daß es auch eine Aufgabe der mit dem Problem Straffälligkeit befaßten Praktiker und Wissenschaftler sein muß, die Gesellschaft in der Verantwortung für dieses Problem anzusprechen und zur Mithilfe bei der Bewältigung anzuregen.

Lassen Sie mich nun einen Versuch beschreiben, einen Teil der angesprochenen Probleme — sicher nur ansatzweise und unvollkommen — im Freiburger Raum zu bewältigen. Seit 1971 besteht dort das Wissenschaftliche Institut des Freiburger Jugendhilfswerks (JHW). Dieses Institut bemüht sich im Vorfeld und im Bereich strafrechtlicher Sanktionen, in enger Zusammenarbeit mit den dort arbeitenden Praktikern, wirksam und frühzeitig Gefährdungen aufzudecken und zu vermindern sowie Auslöser strafbaren Verhaltens aufzuspüren und in ihrer Wirkung abzuschwächen.

Ich schildere hier als Mitarbeiter dieses Instituts dessen Tätigkeit etwas ausführlicher, um die folgenden Ausführungen und die Position, aus der sie erfolgen, deutlicher zu machen. Der Aufgabenbereich dieses Instituts umfaßt die Durchführung von psychodiagnostischen Untersuchungen und therapeutischen Behandlungen von gefährdeten und bereits straffälligen Kindern und Jugendlichen im Auftrag des Jugendgerichts, der Bewährungshilfe, des Jugendamtes, anderer Institutionen und in zunehmendem Maße auch auf Wunsch jugendlicher Klienten selbst. Die therapeutischen Kontakte sind auf Kontinuität der therapeutischen Beziehung angelegt und werden sowohl ambulant als auch in der Untersuchungs- oder Straftat hergestellt und durchgeführt; oft wird es erforderlich und möglich — gerade bei Kindern —, die therapeutische Intervention auf die Familien oder das soziale Umfeld auszudehnen.

Neben der konkreten Hilfe für den einzelnen Klienten liegt der Sinn dieser praktischen Aufgaben auch darin, psychologische Methoden an die Bedürfnisse der Gefährdeten und Straffälligen anzupassen und so kontrolliert zu arbeiten, daß die gesammelten Erfahrungen als Modell übertragen und verallgemeinert werden können. Weitere Arbeitsschwerpunkte des Instituts des JHW liegen in der Fortbildung und Beratung von Bewährungshelfern, Jugendgerichtshelfern, Vollzugsbediensteten und anderen Bezugspersonen der jungen Gefährdeten und Straffälligen. Ein dritter Schwerpunkt wird gebildet durch die Beratung von Institutionen, die mit der genannten Klientengruppe befaßt ist, z. B. Jugenduntersuchungshaftabteilung, das Haus Fürstenbergstraße des JHW u. a.

In den Jahresberichten des Instituts (1971–1976) wird dessen Arbeit regelmäßig dokumentiert. Eine empirische Überprüfung der Gesamtaktivitäten des Instituts ist wegen der Komplexität der Eingriffe kaum möglich: es wird aber immer wieder versucht, einzelne Forschungsprojekte herauszugliedern und in diesen Bereichen streng empirisch zu arbeiten; bei der Interpretation der Ergebnisse sind natürlich die oben beschriebenen Rahmenmaßnahmen zu berücksichtigen. Ein derartiges Projekt wird zur Zeit in Zusammenarbeit mit dem Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in der Freiburger Untersuchungshaftabteilung für Jugendliche durchgeführt. Mit diesem Projekt verfol-

gen wir das Ziel, die Effekte verschiedener Formen gruppentherapeutischer Behandlung während der Untersuchungshaft zu überprüfen; Kontrollgruppen in Rastatt und Mannheim sind in den Forschungsplan einbezogen. Mit ersten Ergebnissen ist im Frühjahr 1978 zu rechnen.

Zur psychischen Situation junger Untersuchungsgefangener

Es liegen zahlreiche, sehr umfangreiche Untersuchungen zur Beschreibung von psychischen Merkmalen junger Straftäter vor (vgl. zusammenfassend u. a. Moser 1970). Mit Interviews, Tests, Verhaltensbeobachtungen, der Analyse sozialer Bezugssysteme und dergleichen wurde versucht, die persönliche Lage von Straftätern zu erhellen. Die zahlreichen Auffälligkeiten, die sich fanden, wurden durchweg mit besonderen Problemen im sozialen Umfeld der Jugendlichen, insbesondere in deren Familien in Zusammenhang gebracht (Seitz 1975; Kaiser 1977 a). Wenn wir uns hier mit jungen Untersuchungsgefangenen befassen, so sind es zwei wesentliche Bedingungskomplexe, die deren psychische Verfassung in besonderem Maße prägen: Einmal ist es die erwähnte psychische Ausgangssituation junger Mehrfachstraftäter, zum anderen sind es die spezifischen Reaktionen des jungen Straftäters auf die Inhaftierung.

Diese psychische Ausgangssituation junger Wiederholungstäter, wie sie sich uns in psychodiagnostischen Untersuchungen oder in therapeutischen Behandlungsabläufen darstellt, soll im folgenden stichwortartig charakterisiert werden. Auswahl und Gewichtung einzelner Merkmale sind bestimmt durch die subjektive Position des Verfassers, die im diagnostischen Bereich von der dynamischen Sichtweise der Persönlichkeit — „Person als Prozeß“ — (Heiß 1948; Bierkens 1968) und in der therapeutischen Intervention, vor allem von der Rogers-Schule (Rogers 1959), sowie von lerntheoretischen Gesichtspunkten (Eysenck 1960) beeinflusst ist.

In der Regel sind die jungen Untersuchungsgefangenen emotional stark belastet, sie haben mehr oder weniger auffällige Verhaltensstörungen und meist schwere Probleme in ihrem Kontakt- und Leistungsverhalten.

Viele fühlen sich unsicher in der Einschätzung ihrer selbst und fremder Personen. Sie sind ängstlich, und es fällt ihnen schwer, sich außerhalb — oft auch innerhalb — ihrer gewohnten Umgebung zu orientieren. Dadurch geraten sie leicht in eine Hilf- und Ratlosigkeit, die sie dann mit gespielter Überlegenheit und Stärke zu überwinden versuchen; eine andere Möglichkeit, mit der Unsicherheit fertig zu werden, besteht darin, daß sich diese Jugendlichen in sich zurückziehen und jeden Versuch der Kontaktnahme blockieren.

Häufig geht diesen jungen Menschen jede stabile Zukunftsperspektive verloren, und sie versuchen auf dem Hintergrund einer tief verankerten Resignation, sich nur auf den Augenblick zu konzentrieren und aus diesem herauszuholen, was ihrer aktuellen Bedürfnislage entspricht. Die Unersättlichkeit der Bedürfnisse

und die Reaktionen der Gesellschaft auf dieses Verhalten führen zwangsläufig zu oft wiederholten Enttäuschungen.

Regelmäßig ist zu beobachten, daß die schwerstraffälligen Rückfalltäter – und das sind etwa 80 Prozent der jungen Untersuchungsgefangenen laut Bestandsaufnahme im „Langzeitprogramm“ des Justizministeriums Baden-Württemberg – sich selbst diese Probleme der Unsicherheit, Ängstlichkeit und Resignation nicht eingestehen können. Oft stehen sie in einer merkwürdig distanzierteren Beziehung zu ihrer eigenen Person, zu ihren Gefühlen und ihrer Befindlichkeit. Sie können Empfindungen und ihre oft sehr wechselhaften Stimmungen nicht ertragen und leben ausschließlich in den genannten, aber ungeeigneten Versuchen der Bewältigung.

Diese jungen Menschen erscheinen im weniger tiefgehenden Kontakt häufig wenig problematisch oder konfliktlos – vielleicht ein bißchen zurückgezogen, oft als trotziges oder bockiges Verhalten aufgefaßt oder vielleicht auch einfach aggressiv, ohne daß aber die kompliziertere Entstehungsgeschichte dieser Verhaltensweisen deutlich wird. Das führt bei den Mitmenschen dann häufig zu ablehnenden Reaktionen, die wiederum die negativen Erwartungen der jungen Straftäter in bezug auf das Verhalten anderer ihnen gegenüber bestätigen: Diese mißtrauische Grundhaltung, das fehlende Vertrauen in den sozialen Partner führen zu maskenhaft eingegengtem und rigidem Kontaktverhalten, das eine tiefgehende personale Bindung verhindert. Auch auf wohlmeinende Kontaktangebote können diese jungen Menschen oft nicht eingehen, und sie bleiben so, was die natürlichen Bedürfnisse zu vertrauensvollem sozialen Kontakt anbelangt, dauernd unbefriedigt und im Defizit.

Die Einschränkungen des sozialen Kontaktes bestehen nun nicht nur in der Untersuchungshaft und nicht nur gegenüber Vollzugsbediensteten, Sozialarbeitern oder Psychologen, sondern sie bestehen – und das oft in noch stärkerem Maße – auch gegenüber Mitgefangenen, gegenüber Familienangehörigen, Freunden oder Freundinnen. Es handelt sich hier oft um eine durchgängige Unfähigkeit zur Aufnahme zuverlässiger und vertrauensvoller sozialer Kontakte.

Wie in den sozialen Kontakten, so ist das Verhalten dieser jungen Menschen allgemein wenig zielgerichtet und kontinuierlich. Das durchgängige Gefühl, den an sie gestellten Erwartungen nicht genügen zu können, führt zu einem sehr geringen Durchhaltevermögen und zu einer schwach ausgeprägten Fähigkeit, Enttäuschungen oder Rückschläge hinnehmen zu können. Vorsätze werden vor ihrer Verwirklichung wieder verworfen, um das Risiko des Versagens nicht einzugehen. Wechselhafte und unstete Reaktionen bestimmen das Verhalten. Formuliert und ernsthaft erscheinende Zielsetzungen werden von einem Augenblick auf den anderen umgestoßen.

Unkalkulierbare Risiken werden eingegangen

Auf der anderen Seite neigen die jungen Straftäter zu Verhaltensweisen mit völlig unkalkulierbarem oder sogar mit einem – nach der Erfahrung – hohen Risiko. Oft scheint es so, daß ihnen der Maßstab zur

Abschätzung der Konsequenzen des eigenen Verhaltens einfach fehlt, wie bei jemandem, der in einem Irrgarten läuft und in der Überzeugung „es ist ohnehin egal, was ich tue“, den von vornherein zum Mißerfolg verdamnten Durchbruch versucht.

Es ist bei dieser Schilderung der psychischen Situation junger Untersuchungsgefangener sicher zu fragen, ob ansatzweise vorhandene Erscheinungen nicht zu sehr in den Vordergrund gestellt wurden. Dazu muß ich aufgrund meiner Erfahrung sagen, daß dieses Ausmaß an emotionaler Belastung wohl nicht bei allen jungen Untersuchungsgefangenen vorhanden oder zu beobachten ist. Aber gerade die Gruppe von etwa 50 Prozent der jungen Untersuchungsgefangenen, die immer wieder in Haft kommen und den Jugendgerichten und Vollzugsanstalten die größten Probleme aufgeben, gerade diese Jugendlichen zeigen in mehr oder minder verdeckter Form Symptome psychischer Belastung und Verzweiflung in erschreckender Fülle. Meist gehen diese Erscheinungen auf langjährige Prozesse der Fehlentwicklung zurück.

Die Situation des Straffälligwerdens und der Inhaftierung steigern oft diese Belastungssymptome noch einmal beträchtlich: Die nun auch schriftlich und aktenkundig dokumentierte ablehnende Reaktion der Gesellschaft, die Isolierung (soziale und materielle Reizdeprivation) und Fremdbestimmung im Strafverfahren und in der Untersuchungshaft verstärken die allgemeine Verunsicherung, die Mißerfolgserwartung, die Augenblicksorientierung und die Gefühle der Ohnmacht sowie des Verlassenseins bei fast allen jungen Untersuchungsgefangenen.

Einige von diesen, insbesondere diejenigen, die schon häufig in der Untersuchungshaft waren und damit draußen vielfache Enttäuschungen erlebt und bewirkt haben, scheinen durch eine erneute Inhaftierung aber eher entlastet zu werden, weil die Untersuchungshaft der einzige Ort ist, an dem sie sich zurechtfinden und an dem sie sich nicht dauernd überfordert und mit negativen Erfahrungen konfrontiert sehen.

Beide Reaktionsformen geben einer erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft außerordentliche Probleme auf: ein Teil der jungen Untersuchungsgefangenen ist wegen ihrer Verunsicherung, Ohnmacht und Verzweiflung sowie der sich daraus ergebenden Haßgefühle schwer ansprechbar, während andere es darauf anlegen, vor allem in Ruhe gelassen zu werden.

Allerdings sollte in diesem Zusammenhang auch nicht verkannt werden, daß viele junge Straftäter erst in der Untersuchungshaft überhaupt erzieherisch ansprechbar werden: Sie sind draußen kaum erreichbar oder stehen unter derart negativen Umgebungseinflüssen, daß eine erzieherisch wirksame Kontaktaufnahme nicht möglich ist. Aber auch in der Untersuchungshaft muß eine Motivation, eine Bereitschaft auf erzieherische Angebote einzugehen, wegen der oben genannten Voreinstellungen oft erst geschaffen werden. Hier stellt sich nun die entscheidende Frage, auf welche Weise dieses bei der enormen psychischen Belastung der meisten jungen Untersuchungsgefangenen sinnvoll geschehen kann.

Pädagogische und sonderpädagogische Maßnahmen allein reichen zur erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen unserer Erfahrung nach in vielen Fällen nicht aus. Vielmehr müssen sie ergänzt werden durch intensive Formen der Unterstützung zur persönlichen Entwicklung, da oft nur auf diesem Wege die Bereitschaft zur Aufnahme von pädagogischen Angeboten herzustellen ist.

Wirkungsvolle Möglichkeiten zur persönlichen Weiterentwicklung werden unserer Erfahrung nach durch einige therapeutische Methoden gewährleistet. Dabei handelt es sich um Methoden, die unserer Meinung nach ohne Zweifel in ihrer Anwendung durch den gesetzlichen Auftrag der erzieherischen Ausgestaltung der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen abgedeckt sind. Dies gilt sicher nicht für alle therapeutischen Methoden, weshalb ich nun im zweiten Teil meiner Ausführungen auf die Bedeutung einzelner therapeutischer Behandlungsmaßnahmen kommen möchte, die als therapeutische Elemente in den Rahmen der erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft integriert werden sollten.

Zur Bedeutung therapeutischer Maßnahmen in der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen

Überlegungen zum Einsatz therapeutischer Behandlungsmaßnahmen im Untersuchungshaftvollzug müssen nicht nur die spezielle Haftsituation und die psychische Verfassung junger Untersuchungsgefangener, sondern vor allem auch deren Rechtstellung als beschuldigte, aber noch nicht verurteilte Rechtsbrecher berücksichtigen. Staatliche Eingriffe mit persönlichen Folgen für die Betroffenen sind daher im Bereich der U-Haft gering zu halten. Andererseits ist es ein Auftrag des Jugendgerichtsgesetzes, die Untersuchungshaft an Jugendlichen erzieherisch zu gestalten (§ 93 Abs. 2 JGG).

Dieser scheinbare Widerspruch wird dadurch aufgelöst, daß dieser Auftrag des JGG als Verpflichtung zu verstehen ist, u. a. nachteilige persönliche Folgen, die sich aus der Tatsache der Inhaftierung für den beschuldigten Jugendlichen ergeben, zu vermindern; der zuletzt genannte Grundsatz ließe sich wohl ohne Schwierigkeiten auch auf die Behandlung erwachsener U-Gefangener übertragen. Bei den jugendlichen Untersuchungsgefangenen ist der Erziehungsanspruch des Staates bekanntermaßen auch auf anderer gesetzlicher Grundlage zu rechtfertigen, was hier aber keiner näheren Erörterung bedarf.

Der Einsatz einzelner therapeutischer Methoden in der Jugend-U-Haft muß nach diesen gesetzlichen Grundlagen daran gemessen werden, ob diese Methoden unter den Bedingungen der U-Haft konstruktive erzieherische Wirkungen erzielen oder unterstützen können.

Einige allgemeine Bedingungen der heutigen U-Haft-Situation, die jedes therapeutische Behandlungsangebot in seiner Wirksamkeit begrenzen und einengen, sind hier zu nennen:

- Sehr starke Abhängigkeit des U-Gefangenen (von Vollzugsanstalt, Polizei, Richter, Staatsanwalt . . .);

- völlig ungewisse Dauer der U-Haft und damit u. U. auch des therapeutischen Behandlungsangebotes;
- sehr stark eingeeengte und realitätsfremde Lernmöglichkeiten durch die strikte Isolation in der U-Haftanstalt;
- stark eingeschränkte Verhaltensmöglichkeiten und Veränderungsfähigkeit der jungen U-Gefangenen aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen (siehe oben).

Diese Bedingungen führen dazu, daß einige therapeutische Behandlungsformen wohl kaum geeignet erscheinen, erzieherische Wirkungen zu erreichen oder zu unterstützen. Ich will zur Veranschaulichung hier nur zwei Beispiele nennen und grob skizzieren, die meiner Ansicht nach nicht oder nur mit allergrößter Vorsicht im Bereich der jetzigen U-Haft eingesetzt werden sollten: Ich denke an die klassische psychoanalytische Behandlungssituation, die junge Untersuchungsgefangene in der Regel als zu belastend empfinden und ablehnen; das gezielte Auslösen emotionaler Spannungen — bei dieser Methode Voraussetzung einer wirkungsvollen Behandlung — kann bei jungen U-Gefangenen zu unerträglichen Belastungen und schwer kalkulierbarem Ausweichverhalten führen; die zeitliche Ungewißheit der U-Haft bedeutet darüber hinaus das Risiko des Abbruchs der Behandlung in therapiebedingten besonderen Belastungsphasen.

Ebenso ist auch der isolierte Einsatz von sogenannten Aversionstechniken aus dem Bereich der Verhaltenstherapie in der Jugend-U-Haft als sehr problematisch zu sehen. Bei diesen Techniken werden bestimmte Situationen oder Vorstellungen, die zu normabweichendem Verhalten führen, mit unangenehmen Vorstellungen oder körperlichen Reizen gekoppelt in der Hoffnung, daß diese „Vorzeichen“ normabweichenden Verhaltens selbst unangenehm und damit in Zukunft gemieden werden. Der isolierte Einsatz solcher Techniken ist bei jungen Untersuchungsgefangenen insofern sehr problematisch, als damit jungen Menschen, die — wie oben erwähnt — ohnehin nur über ein stark eingeschränktes Verhaltensrepertoire verfügen, diese wenigen Verhaltensmöglichkeiten auch noch genommen werden. Ein Ausweichen in andere dissoziale Verhaltensweisen muß aufgefangen werden durch zusätzlichen Einsatz von Methoden zum Aufbau eines konstruktiven sozialen Verhaltens.

Psychoanalyse und Aversionstechniken wurden hier herausgehoben, um allgemeine Bedingungen der therapeutischen Behandlung junger Untersuchungsgefangener anzusprechen, nicht um praktische Kritik am konkreten Einsatz dieser Methoden in der Untersuchungshaft zu üben.

Nach diesen kritischen Bemerkungen möchte ich im folgenden aber auf zwei therapeutische Behandlungsformen eingehen, die die geschilderten Probleme umgehen und die sich nach unserer Erfahrung in der Behandlung von jungen Straftätern und insbesondere beim Einsatz in der Untersuchungshaft in Freiburg gut bewährt haben.

Es handelt sich dabei um:

1. die klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie und
2. das Training sozialer Verhaltensweisen aus dem Bereich der Verhaltenstherapie.

Ich werde Ihnen einige Erläuterungen zur Gestaltung der therapeutischen Behandlungssituation geben und anschließend auf die Effekte dieser Behandlungsformen bei jungen Untersuchungsgefangenen eingehen, wie sie sich uns nach den bisherigen Erfahrungen darstellen. Die vorläufige Einschätzung dieser Effekte geht auf Verhaltensbeobachtungen und auf Äußerungen von Gefangenen und Beamten zurück. Dabei lege ich den Schwerpunkt auf die klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie.

Zur klientenzentrierten Gesprächspsychotherapie

Klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie ist eine Behandlungsmethode, die in den vierziger Jahren von Carl Rogers in den Vereinigten Staaten entwickelt und seither durch die Ergebnisse vielfacher empirischer Untersuchungen bestätigt und auch in einer Reihe von Punkten verändert wurde.

Die therapeutische Situation bei dieser Behandlungsmethode sieht folgendermaßen aus: Es ist zunächst einmal eine ganz normale Gesprächssituation, in der

- der Therapeut bemüht ist, ein emotional entspanntes Klima zu schaffen, um dem Klienten die Möglichkeit zu geben, sich in der therapeutischen Situation mit belastenden und ihn gefährdenden Problemen auseinanderzusetzen. Er nimmt Anteil an den Gefühlen, Haltungen und Einstellungen des Klienten und gibt diesem Sicherheit, daß er nicht mit Tadel, Kritik und Zurechtweisung zu rechnen braucht, auch wenn er Dinge äußert, die allgemein nicht toleriert und akzeptiert werden.
- Der Therapeut hat die Aufgabe, sich voll auf den Klienten einzustellen, und er nimmt die vom Klienten geäußerten Gefühle, Wertungen, Einstellungen usw. auf und versucht, dem Klienten in konzentrierter Form das zu sagen, was er davon verstanden hat.
- Der Therapeut muß dabei voll und ganz er selbst sein können, d. h., er darf keine berufsmäßige Rolle spielen und im Innern sich anders fühlen, als er es zum Ausdruck bringt. Er muß immer er selbst sein.

Wenn der Therapeut nun diese Bedingungen schaffen kann, dann entsteht im therapeutischen Gespräch ein Prozeß, in dessen Verlauf sich der Klient immer freier und ungehemmter mit den ihn belastenden Problemen auseinandersetzen kann. Diese Art, sich besser mit persönlichen Problemen auseinandersetzen zu können, führt zu mehr emotionaler Sicherheit des Klienten und zu besserer Problembewältigung in praktischen Situationen. Das haben streng kontrollierte Untersuchungen ergeben, bei denen Merkmale des Gesprächsverlaufs mit Testbefunden, Selbsteinschätzungen und anderen objektivierbaren Daten in Zusammenhang gebracht wurden (vgl. u. a. Tausch 1970).

Große Bedeutung bei der Überprüfung und Veränderung des zunächst hypothetischen Theoriengebäudes der Gesprächspsychotherapie hat die objektive Registrierung dessen, was in der therapeutischen Situation geschieht; ständige Tonbandaufnahmen sichern hier subjektive unverfälschte Daten. Auch für die Ausbildung von Gesprächstherapeuten und die laufende Kontrolle von ausgebildeten Therapeuten erweisen sich die Tonbandaufnahmen von unschätzbarem Wert. Auf diese Weise ist es auch möglich, Gesprächsverläufe zu Forschungszwecken nachträglich zu analysieren.

Die klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie wurde als Behandlungsmethode vor allem in der Therapie von sogenannten psychoneurotischen Klienten eingesetzt und in ihren Effekten untersucht. Die empirischen Untersuchungen, die diese Behandlungsform in der Betreuung von jungen Straftätern überprüften, hat u. a. Minsel 1973 in einem Übersichtsreferat zusammengefaßt; sie zeigen, daß klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie mit Nutzen in der Behandlung von jungen Straftätern eingesetzt werden kann, daß sie aber in verschiedenen Stadien uneinheitliche Effekte auslöste.

Unsere eigenen Erfahrungen in der Freiburger Untersuchungshaftabteilung für Jugendliche beruhen auf dem Einsatz von klientenzentrierter Therapie als Einzel- und als Gruppenbehandlung; beide Formen werden als freiwillig wahrzunehmende Angebote eingebracht. Allerdings – und darauf gehe ich später noch ein – wird dieses Behandlungsangebot nicht nur während der Inhaftierung, sondern u. U. schon vorher und auch nach der Entlassung oder der Überführung in den Strafvollzug gemacht und aufrecht erhalten.

Unsere vorläufigen Erfahrungen – sie bedürfen der Bestätigung durch das genannte Forschungsprojekt – weisen ebenfalls auf positive Effekte des Einsatzes der klientenzentrierten Therapie bei jungen Untersuchungsgefangenen hin: Die emotionale Aufgeschlossenheit, die akzeptierende Grundhaltung und die Konzentration des Gesprächspsychotherapeuten auf die persönlichen Nöte des jungen Inhaftierten vermitteln den meisten die Erfahrung eines völlig neuartigen Gesprächskontaktes, der sich in vielfältiger Weise auswirkt (vgl. Blumenberg 1976). So waren oft schon nach wenigen therapeutischen Kontakten entscheidende Einstellungsänderungen zu beobachten: Eine in der Regel kraß ablehnende Haltung gegenüber Psychologen, gegenüber persönlichen Gesprächen und gegenüber jeder Form von Betreuung oder Hilfe ließ nach und wich der Bereitschaft und Fähigkeit, das Gesprächsangebot anzunehmen und in persönlich sinnvoller Weise zu nutzen. Dies ist ein sehr wesentlicher Entwicklungsschritt, wenn man bedenkt, daß eines der Hauptprobleme dieser Klienten zunächst darin besteht, Hilfsangebote von Bewährungshelfern, Beratungsstellen usw. aufgrund ihrer ablehnenden Voreinstellung nicht wahrnehmen zu können.

Viele der jungen Straftäter erfuhren in den klientenzentrierten Gesprächen zum ersten Mal eine vertrauensvolle und ermunternde zwischenmenschliche Beziehung. Nach einer Anfangszeit der Gewöhnung wurde diese Kontaktform in der Regel als hilfreich

und entlastend empfunden und wirkte sich nach relativ kurzer Zeit auf das allgemeine Kontaktverhalten der jungen Untersuchungsgefangenen aus: Sie wurden ermutigt, aus ihrer sozialen Isolation und Verkapselung herauszutreten.

Tiefere psychische Entwicklungsprozesse deuteten sich im Verlauf von gesprächspsychotherapeutischen Kontakten über längere Zeit an: Eine zunehmend offene und differenzierte Auseinandersetzung mit persönlichen Problemen und Konflikten, eine wachsende Selbstsicherheit in Verbindung mit mehr Vertrauen und Offenheit in sozialen Beziehungen und eine Abnahme von starren und absoluten Einstellungen sowie eine stärkere Kompromißfähigkeit schafften für diese Klienten wichtige Voraussetzungen für eine konstruktive und subjektiv befriedigende soziale Eingliederung.

So läßt sich festhalten, daß durch klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie auf verschiedenen Ebenen günstige Ausgangsbedingungen für eine bessere Eingliederung in die soziale Gemeinschaft erreicht werden konnten. Ein weiterer Effekt besteht darin, daß eine deutliche Klimaverbesserung in der Untersuchungshaftabteilung entstanden ist: weniger Meldungen und Hausstrafen, weniger Selbstbeschädigungen und größere Aufgeschlossenheit unter Gefangenen und gegenüber Beamten sind deutliche Hinweise.

Zum Training sozialer Verhaltensweisen

Ich möchte nun noch kurz eine andere therapeutische Behandlungsform aus dem Bereich der Verhaltenstherapie erwähnen, die wir in der Freiburger Untersuchungshaft seit 1974 einsetzen: das Training sozialer Verhaltensweisen, das 1969 von Sarason und Ganzer für die Behandlung delinquenter Jugendlicher vorgeschlagen wurde und das in Gruppen durchgeführt wird (Sarason und Ganzer 1969; vgl. dazu auch Hommers, Steller und Zienert, 1976).

Es geht dabei um ein Trainingsprogramm, in dem schwierige soziale Situationen von den jungen Untersuchungsgefangenen nachgespielt werden. Folgende Vorarbeiten sind erforderlich: Zunächst müssen schwierige soziale Situationen gesammelt werden. Dieser Schritt ist von entscheidender Bedeutung, denn von der Auswahl der wirklich schwierigen Situationen und deren tatsächlicher Bedeutung im Alltag der Jugendlichen hängt es entscheidend ab, ob das Programm erfolgreich ist. Wir haben dreißig solcher Situationen nach den Vorerfahrungen in der gesprächspsychotherapeutischen Behandlung junger Untersuchungsgefangener ausgewählt. (Themenbeispiele: Herausforderung zur Schlägerei, Verleitung zu übermäßigem Alkoholkonsum, Planung der Bewährungszeit mit dem Bewährungshelfer, Vorstellung beim Arbeitgeber usw.)

Weiterhin ist es notwendig, diese sozialen Situationen in spielbare Szenen umzusetzen und in Dialogform festzuhalten. Da ist es schon außerordentlich wichtig, die vorgesehenen Lernziele zu beachten, weil der Dialog eine modellhafte Bewältigung der schwierigen sozialen Situation darstellen soll.

In einem dritten Schritt ist es dann erforderlich, diese Dialoge von sogenannten Schauspielern in

möglichst echter Form spielen zu lassen und auf Videoband aufzuzeichnen.

Als letzte vorbereitende Aufgabe wird der Ablauf der gruppentherapeutischen Sitzung festgelegt. In jeder Gruppensitzung wird eine Szene behandelt. Wir sind in Freiburg zu folgendem Ablaufschema der Gruppensitzungen gekommen (vgl. Pielmaier 1975):

- Einführung des Themas der Sitzung; der Bezug zur Situation des Jugendlichen ist herzustellen.
- Vorspielen der Modellszene vom Videorecorder.
- Herausarbeiten der emotionalen Befindlichkeit der spielenden Personen.
- Herausarbeitung der Lernziele.
- Nochmaliges Vorspielen der Modellszene.
- Kurze Handlungsanweisung für das Nachspielen.
- Nachspielen der Szene durch einen Jugendlichen mit dem Therapeuten mit Videoaufzeichnung.
- Gemeinsames Betrachten der Videoaufzeichnung des Nachspielens.
- Kritik des Nachspielens und wenn nötig
- Wiederholung des Nachspielens.
- Wiederholung des Nachspielens . . . mit allen Gruppenmitgliedern.
- Abschließende Diskussion der Problematik.
- Ausfüllen eines Beurteilungsbogens über die Sitzung (wie bei Gesprächspsychotherapie auch).

Es hört sich so an, als wäre dies ein völlig starres Schema; tatsächlich wird es aber so gehandhabt, daß die einzelnen Schritte sehr variabel eingeleitet werden und passagenweise persönliche Gespräche zwischen Therapeuten und Teilnehmern vorherrschen.

Als Effekte dieses sozialen Trainings wird erwartet, daß die jungen Gefangenen die durchgespielten sozialen Situationen nach ihrer Haftentlassung besser bewältigen können und darüber hinaus das Gelernte auch auf andere ähnliche Situationen zu übertragen in der Lage sind. Über diese Effekte können wir bisher nichts aussagen, weil Ergebnisse zur Legalbewährung aus dem erwähnten Behandlungsforschungsprojekt, in dessen Rahmen das Training stattfindet, noch nicht vorliegen.

Aber es läßt sich doch soviel sagen, daß viele Untersuchungsgefangene durch dieses Training in einem erstaunlichen Maße aufgeschlossen und äußerbereit gemacht werden konnten; daß sie im Laufe der therapeutischen Sitzungen teilweise sehr an sozialem Geschick und an Souveränität gewannen und daß sie diese Lernfortschritte oft auch auf ihre persönliche Situation anzuwenden lernten.

Schlußbemerkung

Klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie und modellunterstütztes soziales Training sind therapeutische Elemente, die sich erfolgversprechend in den erzieherischen Untersuchungshaftvollzug an jungen Straffälligen eingliedern lassen. Diese therapeutischen Methoden sind nach vorläufigen Erfahrungen geeignet, konstruktive persönliche und situative Veränderungen in der U-Haft zu bewirken. Sie sind in erster Linie als notwendige vorbereitende Maßnahmen zu konkreten Sozialisationshilfen zu begreifen.

Abschließend nenne ich drei Bedingungen als Voraussetzungen für einen nachhaltig erfolgreichen Einsatz therapeutischer Behandlung im Untersuchungshaftvollzug:

- Die therapeutische Behandlung junger Untersuchungsgefangener kann nur als Ergänzung einer wesentlich zu verstärkenden pädagogischen Förderung zu voller Wirkung kommen.
- Therapie sollte nicht als isolierte Maßnahme in eine Vollzugsabteilung hineingebracht werden; es sollte vielmehr ein pädagogisch-therapeutisches Milieu unter Einbeziehung von allen Beteiligten geschaffen werden.
- Die therapeutische Behandlung darf nicht ausschließlich in der Untersuchungshaft angeboten werden; die Behandlung während der Untersuchungshaft ist nur als eine einleitende Maßnahme zu verstehen, die bei vielen jugendlichen Untersuchungsgefangenen nach der Entlassung in der Freiheit und bei Strafverbüßung in der Strafhaft fortgesetzt werden muß.

Literatur

Bierkens, P. B.: Die Urteilsbildung in der Psychodiagnostik. München 1968.

Blumenberg, F. J.: Klientenzentrierte Behandlung und Beratung im Wissenschaftlichen Institut des Freiburger Jugendhilfswerks. In: Jahresbericht des Wissenschaftlichen Instituts des Freiburger Jugendhilfswerks. (Unveröffentlichtes Manuskript.) 1976, 27–39.

Eysenck, H. J. (Hrsg.): Behavior Therapy and the neuroses. Oxford 1960.

Heiss, R.: Person als Prozeß. In: Kongreßbericht des BDP, 2, 11–25, Hamburg 1948.

Hommers, E.; Steller, M. und Zienert, H. J.: Psychologische Entlassungsvorbereitung bei jugendlichen Strafgefangenen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 59, 1976, 31–35.

Kaiser, G.: Kriminologie, Karlsruhe 1971.

Kaiser, G.: Jugendkriminalität. Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituation im Jugendalter. Weinheim/Basel 1977 a.

Kaiser, G.: Gesellschaft, Jugend und Recht. System, Träger und Handlungsstile der Jugendkontrolle. Weinheim/Basel 1977 b.

Lipton, D.; Martinson, R. und Wilks, J.: The effectiveness of correctional treatment. New York 1975.

Minsel, W. R.: Gesprächspsychotherapie bei dissozialen Jugendlichen. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 4, 22, 131–135.

Zusammenfassung

Die allgemeine Lage von Praxis und Forschung im Strafvollzug wird zusammenfassend angesprochen. Der Versuch einer kombinierten Lösung der Probleme von Praxis und Forschung im Bereich der Diagnostik und Behandlung junger Straftäter wird am Beispiel des Wissenschaftlichen Instituts des Freiburger Jugendhilfswerks erläutert. Diagnostische Untersuchungen und therapeutische Behandlungen zeigen eine erschreckend vielfältige psychische Belastung und Beeinträchtigung vieler junger Untersuchungsgefangener; in vielen Fällen lassen sich diese jungen Menschen mit pädagogischen Methoden erzieherisch nur fördern durch eine vorausgehende/begleitende therapeutische Behandlung.

Von entscheidender Bedeutung ist die Auswahl der therapeutischen Methoden: Klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie und ein verhaltenstherapeutisches Training sozialer Verhaltensweisen haben in der Freiburger U-Haft für Jugendliche nach vorläufigen Erkenntnissen konstruktive persönliche und situative Veränderungen bewirkt. Es wird auf die Grenzen und Voraussetzungen eines therapeutischen Angebotes in der Untersuchungshaft hingewiesen.

Moser, T.: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechens. Frankfurt am Main 1970.

Müller-Dietz, H.: Empirische Forschung und Strafvollzug. Frankfurt am Main 1976.

Pielmaier, H.: Das Training sozialer Verhaltensweisen und Einstellungen bei delinquenten Jugendlichen. In: Jahresbericht des Wissenschaftlichen Instituts des Freiburger Jugendhilfswerks. (Unveröffentlichtes Manuskript.) 1975, 64–96.

Quensel: Strategie des kontrollierten Wandels: Zusammenarbeit zwischen Strafvollzug und Wissenschaft. In: Kriminologisches Journal, 1970, 2, S. 66–88.

Rogers, C. R.: A theory of therapy, personality and interpersonal relationships as developed in the client-centered frame work. In: Koch, S. (Hrsg.): Psychology: A study of a science, Vol. III, New York 1959, 148–256.

Sarason, J. G. & Ganzer, V. J.: Modeling: An approach to the rehabilitation of juvenile offenders. Department of Health, Education and Welfare. Washington 1971.

Seitz, W.: Erziehungshintergrund jugendlicher Delinquenz. In: Bericht über den 29. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. 2. Bd., 198–199, 1975.

Tausch, R.: Gesprächspsychotherapie. Göttingen 1970⁴.

Zirbeck, R.: Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Göttingen 1973. Kriminologische Studien Bd. 17.

Die Behandlung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Sozialtherapeutischen Anstalt (SthA)

Zu Jugendstrafe Verurteilte haben hier eine Chance

1. Einleitung

Im Gegensatz zu den anderen, in Westdeutschland und West-Berlin bestehenden SthAen werden in der SthA Ludwigshafen auch zu Jugendstrafe Verurteilte ab dem 16. Lebensjahr aufgenommen. Dies entspricht zwar nicht den ursprünglichen Planungen des Gesetzgebers, da nach

- § 65 (2) StGB ein Inhaftierter frühestens nach seinem 18. Lebensjahr in der SthA aufgenommen werden könnte
- § 7 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Fassung vom 11. 12. 1974 als Maßregeln der Besserung und Sicherung die Unterbringung in einer SthA nicht vorgesehen ist.

Die Aufnahme ab dem 16. Lebensjahr erschien dem Behandlungsteam der SthA Ludwigshafen jedoch seit Eröffnung der Anstalt am 1. 2. 1972 notwendig, um besonders gefährlich oder gefährdet erscheinenden Jugendlichen besondere Hilfen und Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und zum anderen zu überprüfen, ob es unter den gleichen Bedingungen Unterschiede in der Behandlung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen gibt.

In der SthA Ludwigshafen werden auf eigenen Antrag aufgenommen:

1. Inhaftierte nach § 65 (1) 1. StGB
2. zu Jugendstrafe Verurteilte

Eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme ist bei allen ein voraussichtlicher Strafreis von mindestens 18 Monaten, insbesondere auch unter Berücksichtigung einer eventuellen Entlassung zur Bewährung.

2. Zielsetzung der Behandlung von Inhaftierten

Während nach § 2 StVollzG der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und daran mitzuwirken hat, das Behandlungsziel zu erreichen (§ 4 StVollzG), soll durch den Vollzug der Jugendstrafe der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenden und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen (§ 91 [1] JGG), wobei „Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit . . . die Grundlagen dieser Erziehung“ sind (§ 91 [2] JGG). Hier wird formuliert, daß der zu Jugendstrafe Verurteilte „erzogen“ und der Erwachsene „behandelt“ wird. Worin bestehen nun die Unterschiede?

2.1. Erziehung

Erziehung wird in der Regel – und m. E. von vielen im Vollzug Tätigen – verstanden als „Einwirkung einzelner Personen oder der Gesellschaft auf einen

sich entwickelnden Menschen. Erziehung im engeren Sinn ist die planmäßige Einwirkung von Elternhaus und Schule auf den Zögling, d. h. auf den unfertigen Menschen, zu dessen Wesen die Ergänzungsbedürftigkeit und -fähigkeit, auch das Ergänzungsbestreben gehört. Zweck der Erziehung ist es, die im Zögling zur Entfaltung drängenden Anlagen zu fördern oder zu hemmen, je nach dem Ziel, das mit der Erziehung erreicht werden soll. Mittel der Erziehung sind vor allem das Beispiel, das der Erzieher dem Zögling gibt, dann der Befehl (Gebot und Verbot), die Überredung, die Gewöhnung und der Unterricht“ (Schmidt, 1974, 160).

Diesem Verständnis von Erziehung soll hier nicht weiter gefolgt werden, da der zu Erziehende zu sehr als Objekt von Erziehern – deren theoretische wie praktische Qualifikation jedoch sowohl in der Familie als auch in Institutionen häufig fehlt – gesehen wird. Statt dessen soll mit Mollenhauer (1976, 201) Erziehung verstanden werden als:

- Entfaltung der Individualität
- gesellschaftliche Reproduktion
- symbolisch vermittelte Interaktion und
- Verhaltensänderung.

Als Ziel der Erziehung nennt Deimling (1973, 132) „die soziale Integration des jungen und erwachsenen Gefangenen“, wobei ein „zweckmäßiges Instrumentarium von Erziehungs- und Bildungsmitteln“ verwendet werden soll, „das den unterschiedlichen Begabungen, Fähigkeiten und sozialen Erfahrungen des Gefangenen entspricht. Seine Erziehung und Bildung werden somit zu konstitutiven Elementen einer kriminalpolitischen Gesamtkonzeption, die darauf abzielt, straffällig gewordene Menschen an der Wiederholung rechtsbrecherischer Handlungen zu hindern, sie von der sozialen Gefährlichkeit und den selbsterzörerischen Tendenzen ihrer Taten zu überzeugen und sie zur aktiven Mitgestaltung und Anerkennung der geltenden Rechtsordnung zu ermutigen“ (1973, 132).

2.2. Behandlung

In der Begründung zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes wird zu § 2 ausgeführt: „Der Begriff der Behandlung umfaßt sowohl die besonderen therapeutischen Maßnahmen als auch die Maßnahmen allgemeiner Art, die den Gefangenen durch Ausbildung und Unterricht, Beratung bei der Lösung persönlicher und wirtschaftlicher Probleme und Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben der Anstalt in das Sozial- und Wirtschaftsleben einbeziehen und der Behebung krimineller Neigungen dienen.“

Behandlung wird somit vom Gesetzgeber als Oberbegriff für all das verstanden, was dem Inhaftierten angeboten wird. Hier soll nicht auf die Begriffe „Aus-

bildung“, „Unterricht“ und „Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben“ eingegangen werden, diese sind in den §§ 37, 38, 160 StVollzG dargestellt. Über das, was „besondere therapeutische Maßnahmen“ und „Beratung“ ist, wird jedoch nichts weiter ausgesagt, so daß hier der Versuch einer Klärung unternommen werden soll.

2.3. Therapeutische Maßnahmen und Beratung

„Besondere therapeutische Maßnahmen“ ist die allgemeine Umschreibung dessen, was als psychische und somatische Behandlung verstanden wird. Mit somatischer Behandlung sind sowohl gemeint medikamentöse Behandlungen von z. B. depressiven Stimmungen, Übererregbarkeit, Ängsten, Reizbarkeit, Spannungen, Unruhe sowie zur Regulation des Geschlechtstriebes als auch chirurgische Behandlungen wie z. B. operative Kastration. Unter „psychischer Behandlung“ wird die durch geschulte Therapeuten durchgeführte psychotherapeutische Behandlung verstanden, wobei „Psychotherapie“ zu verstehen ist als Oberbegriff für die einzelnen Therapieformen wie z. B. Psychoanalyse, Gesprächspsychotherapie, Verhaltenstherapie, Psychodrama, Gruppentherapie.

In der Literatur sind zur Frage der Beziehung zwischen Psychotherapie und Beratung zwei Standpunkte anzutreffen:

2.3.1. Psychotherapie und Beratung sind unterschiedliche Prozesse

Die Unterschiede sieht man vor allem (Bastine & Jakobi, 1976, 82)

- bei den behandelten oder beratenen Personen,
- in der Art der entscheidenden Prozesse und
- in der Ausbildung des Fachpersonals.

Danach wird Psychotherapie oft erst bei schwierigen, langwierigen und komplexen Problemen eingesetzt und hat ihren Schwerpunkt bei der Behandlung bereits eingetretener Probleme.

Beratung hingegen wird häufig in einer aktuellen Krisensituation eingesetzt und versucht in vielen Fällen, vorbeugend auf die Entstehung von psychosozialen Problemen einzuwirken. Darüber hinaus hat sie sowohl die Aufgabe, bestimmten Personen bei Orientierungs- und Entscheidungsprozessen zu helfen als auch eine Verbesserung der Qualität erzieherischer Prozesse zu erreichen.

Versucht man nun, einen Zusammenhang herzustellen zwischen den bislang verwandten Begriffen, so kann mit Cohn (1975, 176) definiert werden: „Psychotherapie dient der Auflösung fehlgeleiteter fixierter Strebungen oder dem Erwecken verkümmelter Möglichkeiten; Pädagogik bezieht sich auf die Erfüllung und Erweiterung des freien Potentials... Pädagogik ist die Kunst, Therapien antizipierend zu ersetzen. Therapie ist nachträgliche Pädagogik.“

2.3.2. Psychotherapie und Beratung haben gleichartige Prozesse zum Inhalt

„Die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, Beratung und Psychotherapie voneinander zu unterscheiden,

ist offensichtlich, wenn man die Definitionen beider betrachtet, die von verschiedenen Autoren angeboten werden. Die Definitionen der Beratung würden in den meisten Fällen als Definition von Psychotherapie akzeptiert werden und umgekehrt. Es besteht Übereinstimmung, daß sowohl Beratung wie Psychotherapie Prozesse sind, die eine spezifische Beziehung zwischen einer Person, die um Hilfe für ein psychologisches Problem sucht (der Klient oder der Patient), und einer Person, die im Helfen ausgebildet ist (der Berater oder der Therapeut), zum Inhalt haben. Die Art der Beziehung ist im wesentlichen die gleiche – wenn nicht sogar die identische – sowohl in Beratung wie in Psychotherapie. Die ausgelösten Vorgänge scheinen sich ebenso nicht zu unterscheiden. Außerdem gibt es anscheinend keine unterschiedlichen Techniken oder Gruppen von Techniken, die Beratung von Psychotherapie trennen“ (Patterson, 1966, 1).

In ähnlicher Weise argumentiert Rogers (1972, 17), wenn er schreibt: „Es besteht die Tendenz, den Terminus Beratung mehr für gelegentliche und oberflächliche Interviews zu benutzen und den Begriff Psychotherapie den intensiveren und länger dauernden Kontakten vorzubehalten, die eine tiefere Reorganisation der Persönlichkeit zum Ziel hatten. Für diese Unterscheidung mag es einige Gründe geben, es läßt sich aber nicht bestreiten, daß intensive und erfolgreiche Beratung von intensiver und erfolgreicher Psychotherapie nicht zu unterscheiden ist.“

2.4. Die Gleichheit von Erziehung, Beratung und Behandlung

Meine These ist, daß es letztlich keine relevanten Unterschiede zwischen Erziehung, Beratung und Behandlung von Inhaftierten gibt. Es sind dies auf verschiedene Lebensalter und Situationen zugeschnittene Begriffe, die eigentlich nur verschleiern sollen, daß der zu Erziehende, Beratende oder Behandelnde durch den Erzieher, Berater oder Therapeuten auf ein von letzterem verfolgtes Ziel hingesteuert werden soll (vgl. London, o. J.). Jeder Erwachsene würde sich wohl vehement wehren, wenn ihm zugemutet würde, erzogen zu werden. Da er jedoch mit dem Begriff Behandlung sowohl einen altersgemäßen Umgang zwischen Therapeut und sich selbst als auch eigene Freiwilligkeit – die jedoch im Strafvollzug nur in beschränktem Ausmaß gegeben ist – assoziiert, begibt er sich hier in eine Falle, von der er nicht weiß, daß diese eine ist. Der Begriff Behandlung ist demzufolge ein Mäntelchen, um zu verschleiern, daß der Patient erzogen werden soll. Diese Behauptung soll für die o. g. Begriffe anhand einer Reihe von Graupe (1977) aufgezeigten, gemeinsamen Bestandteilen oder Bedingungen, die in jeder Therapieform – und wie ich meine auch in Beratung und Erziehung – auffindbar sind und die notwendig erscheinen, daß die Behandlung überhaupt eine Wirkung entfalten kann, verdeutlicht werden.

Bestandteile aller Therapieformen (Graupe, 1977)	ist wichtig in:		
	Therapie	Beratung	Erziehung
1. Der Therapeut erzeugt und erhält mit dem Patienten eine Beziehung der Hilfeleistung, die diesem gegenüber charakterisiert ist durch	+	+	+
1.1. Respekt	+	+	+
1.2. Interesse	+	+	+
1.3. Verstehen	+	+	+
1.4. Beständigkeit	+		+
1.5. Takt	+	+	+
1.6. Reife	+	+	+
1.7. sowie Vertrauen des Therapeuten in die eigene Fähigkeit zu helfen	+	+	+
2. Der Therapeut setzt die Beziehungen zum Patienten so an, daß er im wesentlichen festlegt, welche Art von Reaktionsweisen in der Beziehung gestattet sind.	+	(+)	+
3. Der Therapeut beeinflusst den Patienten durch Techniken, die unter folgende Oberbegriffe fallen:			
3.1. Suggestion	+	+	+
3.2. Aufmunterung zur Offenheit	+	+	+
3.3. Aufmunterung zur Selbstprüfung	+	+	+
3.4. Aufmunterung zur Ehrlichkeit	+	+	+
3.5. Interpretation	+	(+)	+
3.6. Information, d. h. Aufzeigen von Inhalten oder Aspekten der Realität, die der Patient bisher nicht gekannt oder beachtet hat.	+	+	+
3.7. Vorbild. Beispielgebung für die Bewältigung von Lebensproblemen.	+		+
3.8. Übertragung der Verantwortung	+	+	+
3.9. Verlagerung der Kontrolle des Verhaltens des Patienten von Umweltbedingungen und unbekanntem Einflüssen auf selbstbestimmte Bedingungskonstellationen.	+	+	+
3.10. Manipulation von Belohnung und Bestrafung und Angabe von Belohnungs- und Bestrafungsbedingungen.	+	—	+
4. Der Patient muß die Bereitschaft und die emotionalen Voraussetzungen besitzen, um aus den Erlebnissen der Therapie profitieren zu können.	+	+	+

+ trifft zu

(+) trifft mit Einschränkung zu

— trifft nicht zu

Aus der vorhergehenden Übersicht wird deutlich, daß es kaum Unterschiede in den Intentionen und Vorgehensweisen gibt, obwohl natürlich in der Praxis Unterschiede aufgrund unterschiedlicher Moral, Einstellungen, Interessen, Ausbildungen, theoretischer Präferenzen und Persönlichkeitsstrukturen der Erzieher (oder Berater oder Therapeuten) sowie des intellektuellen, emotionalen und moralischen Niveaus des zu Erziehenden (oder Beratenden oder Behandelnden), seiner Sozialisationsbedingungen, ökonomischen

Situation, Defizite, Symptome, bisherigen (z. T. vom Alter abhängigen) Erfahrungen usw.

Im Bereich des Strafvollzugs ist als allgemeines Ziel sowohl für die Jugendlichen als auch für die erwachsenen Straftäter — als gesetzlich vorgeschriebenes Ziel — die spätere Straffreiheit zu sehen. Dies bedeutet, daß der Therapeut (oder Berater oder Erzieher) in Richtung auf dieses Ziel zu handeln hat, und daß in der SthA Ludwigshafen — wie in jeder

anderen JVA – Behandlung, Beratung und Erziehung zur Anwendung kommt und sich die SthA lediglich in Intensität und Häufigkeit der Anwendung dieser Methoden von anderen JVAen unterscheidet (auf die Erörterung der Aspekte des therapeutischen Milieus wird hier verzichtet).

Im folgenden sollen die in der SthA Ludwigshafen durchgeführten Behandlungen der Jugendlichen als auch der Erwachsenen aufgrund meiner bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen dargestellt werden.

3. Entwicklungsbedingungen von Inhaftierten

3.1. Jugendliche

Versucht man, die Probleme, mit denen Jugendliche vor der Inhaftierung konfrontiert waren, zu analysieren, so ergibt sich, daß die Jugendlichen in der Regel Schädigungen und Konflikte in mehreren Bereichen erfahren haben. Auf die vielen theoretischen Erklärungsversuche kann hier nicht näher eingegangen werden – diese sind zusammenfassend referiert z. B. in Kerscher (1977), Kurzeja (1973) und Schmitt (1977).

3.1.1. Sie kommen meist aus gestörten Familien

Die Familien, aus denen jugendliche Inhaftierte kommen, sind in der Regel gestört. Straffällige Jugendliche mußten oft Ungeborgenheit und Instabilität innerhalb ihrer Familie erleben. Die Beziehungen zu den Eltern waren häufig geprägt durch einen Mangel an menschlicher Wärme und Nähe.

Viele jugendliche Inhaftierte kommen aus Familien, die zerbrochen sind oder aus solchen, in denen Uneinigkeit der Eltern oder Strenge hinsichtlich der Erziehung auffallend war. In vielen Fällen hat eine zu stark verwöhnende Haltung oder andererseits ein zu beherrschendes Erziehungsprinzip dem Jugendlichen erschwert, frei zu werden und sich in eine selbständige soziale Rolle hineinzuentwickeln. In vielen Fällen wurde die Beziehung des Kindes und Jugendlichen zur Erwachsenenwelt schon frühzeitig geprägt durch Unsicherheit, Mißtrauen und Abwehr.

3.1.2. Erfolglose Erziehungsversuche

Bei jugendlichen Inhaftierten haben in der Regel schon viele öffentliche Erziehungsmaßnahmen durch Schule, Fürsorgeerziehung, sonstige Heime, Erziehungsbeistandschaft usw. erfolglos stattgefunden, was die Bereitschaft der Mitarbeit der Jugendlichen sowohl im Strafvollzug wie auch in der SthA reduziert. Daß der Jugendliche trotz der Bemühungen verschiedenster Einrichtungen inhaftiert wurde, zeigt, daß keine der oben genannten Institutionen in der Lage war, sozial erwünschtes Verhalten in ausreichendem Maß zu vermitteln bzw. zu verfestigen.

3.1.3. Mit der Umwelt nicht fertig geworden

Ein dritter Bereich, aus dem Schädigungen erwachsen, war die Umwelt des Jugendlichen. Der Delinquent erlebte, daß er sich in der ihm von den Erwach-

senen zugedachten Rolle nicht zurechtfindet. Er suchte oftmals deshalb den Kontakt mit anderen, die ähnliche Schwierigkeiten hatten wie er. In dieser Gruppe hatte er oftmals Erfolgserlebnisse – eventuell durch das Begehen von Delikten – und errang durch diese Anerkennung bei den Gleichaltrigen und verschaffte sich materielle Werte. Für diese Erfolge wurde er aber durch staatliche Maßnahmen bestraft. Die aus staatlichen Maßnahmen resultierenden Konfliktsituationen führten häufig dazu, daß der Jugendliche sich rächen oder Wertnormen nicht akzeptieren wollte und will. Daher hat er in der Regel vor und nach der Begehung von Straftaten zwar Angst, erwischt zu werden, jedoch in den seltensten Fällen ein Schuld-erlebnis und sieht z. B. die Inhaftierung nicht als gerechte Maßnahme für begangenes Unrecht, sondern eher als Gegenrache oder ungerechtfertigte Bestrafung an.

3.1.4. Die Familie muß miteinbezogen werden

Da jugendliche Inhaftierte nach ihrer Entlassung häufig in ihren familiären Bereich zurückkehren werden, genügt es nicht, ausschließlich den Gefangenen zu behandeln. Man muß vielmehr einem familien-therapeutischen Ansatz folgen und der Familie eine andere Möglichkeit der Konfliktaustragung als bisher ermöglichen. Wenn die Angehörigen des inhaftierten Jugendlichen hierzu jedoch nicht bereit sind, wird in den meisten Fällen die Alternative nur darin bestehen, darauf hinzuwirken, daß der Jugendliche sich von seiner Familie trennt.

Andererseits stehen die Eltern ebenso wie die Jugendlichen oft unter einem akuten äußeren Streß, in schwierigen Partnerschaftsbeziehungen, oft auch problematischen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die erlebten Probleme sind zahlreich, die Situationen können als hoffnungslos, die Hindernisse als unüberwindbar erlebt werden. In solchen Fällen ist es notwendig, durch praktische Hilfsmaßnahmen sowohl für den Jugendlichen als auch seine Eltern einen Teil der Schwierigkeiten zu eliminieren und den unmittelbar wirksamen Streß zu reduzieren – womit sich gleichzeitig eine Motivation zur Mitarbeit sowohl der Eltern als auch des Jugendlichen entwickelt.

3.2. Erwachsene

Bei den bislang in der SthA Ludwigshafen aufgenommenen Erwachsenen haben Einflüsse durch die Familie, durch fehlgeschlagene Sozialisationsversuche, durch die Gruppe der Gleichaltrigen und Gleichgesinnten zwar ebenfalls eine Rolle gespielt, diese liegen aber in der Regel weiter zurück. Vorherrschend sind hier in der Regel nicht Konflikte mit Bezugspersonen, sondern subjektiv erlebte Probleme und Ängste (z. B. davor, den Anschluß an draußen – im Arbeits- und Ausbildungsbereich – zu verlieren, kaum Möglichkeit eines beruflichen Aufstiegs zu haben, nach der Entlassung allein zu sein, mit der Freizeit nichts anfangen zu können, eine zu große Schuldenlast zu haben, unfähig zu sein, sich allein versorgen zu können, sich negativen Einflüssen trotz Einsamkeit entziehen zu können).

4. Die psychische Situation des Inhaftierten

4.1. Jugendliche

Bei vielen jugendlichen Inhaftierten finden sich bereits lange vor der Inhaftierung gestörte Entwicklungen oder abweichende soziale Normen, erkennbar an asozialem Verhalten und/oder kriminellen Handlungen oftmals schon vor der Strafmündigkeit. Die kriminellen Handlungen, wegen deren Jugendliche inhaftiert werden, sind dann oft ein Glied in einer Lebensführung, welche von den oft schon in ihrer Kindheit bzw. Jugendzeit Stigmatisierten als ein wesentlicher Bestandteil ihrer Wirklichkeit erlebt wurde. Es handelt sich hier um ein weites Fehlanpassungsbild mit einem mehr oder minder impulsgeprägten Agieren, das immer wieder Konflikte in den Umweltbeziehungen schafft. Diese Jugendlichen waren schon häufig den Polizei- oder Jugendbehörden mehrere Jahre vor ihrer Inhaftierung bekannt.

Bei diesen Jugendlichen treten häufig Ängste, Schuldgefühle, innere Spannungszustände und Hemmungen hervor, insbesondere auch Kontaktschwierigkeiten und Einsamkeitsgefühle. Das Begehen von strafbaren Handlungen war oftmals nur eine kurze Unterbrechung eines unangenehmen Zustandes, bestehend aus Unruhe, Beklemmung und Angst. Vor der Inhaftierung führte der Unterschied zwischen dem, was diese Jugendlichen wirklich sind, was sie fühlen, und dem, wie sie den Forderungen der Erwachsenen entsprechend sein sollten, zu einem Gefühl der Unsicherheit, Unzufriedenheit und Minderwertigkeit.

Erwartungen und Forderungen seitens der Eltern, Angehörigen und der Umgebung wurden erlebt und in Beziehung gesetzt zu einem Mißglücken im Alltag. Für empfindsame Jugendliche mit einer niedrigen Strebtoleranz bekommen derartige Probleme eine große Dimension: das Bedürfnis, sich Anforderungen zu entziehen, andere Wertnormen, Zielsetzungen und die Ideale zu finden, erhält oft Unterstützung in einem Gruppensammenhang, wo man sich einerseits zu distanzieren sucht von den von der Umwelt geprägten Zielsetzungen und den Wegen dorthin und andererseits versucht, im Rahmen der eigenen Gruppe akzeptiert zu werden und nicht auch hier Außenseiter zu sein.

Die Begehung von Straftaten wird in diesem Zusammenhang innerhalb der Gruppengemeinschaften nicht selten als weitere Möglichkeit zum Protest erlebt, und ihr kommt somit die Bedeutung eines Alibis für das Mißlingen im Sinn der äußeren Anpassung an Konvention zu. Gleichzeitig vertieft jedoch das Begehen von Straftaten weiter den Abgrund zwischen dem, was diese Jugendlichen sind, und was sie sein möchten.

4.2. Erwachsene

Die bislang in die SthA aufgenommenen Erwachsenen hatten in der Regel ein relativ starres Selbstbild und wenig Vertrauen, sich noch ändern zu können. Ihre Verhaltensweisen sind verfestigter als bei den Jugendlichen. Jedoch ist der Druck, lernen zu müssen, bei den unter Umständen schon mehrfach Vor-

bestraften stärker als bei den Jugendlichen, die darauf hoffen, daß es irgendwie schon gehen wird. Der Erwachsene muß erfolgreich lernen, um draußen bestehen zu können, um z. B. nicht in Sicherheitsverwahrung zu enden.

Der erwachsene Gefangene ist häufig nicht in eine Familie eingebettet und hat nur lockere oder keine Beziehungen zu Verwandten. Oft sind Beziehungsstörungen festzustellen, die sich als starkes Mißtrauen äußern. Bei fast allen Erwachsenen, die schon einmal inhaftiert waren, ergaben sich Sexualprobleme, die u. U. mit den überhöhten Erwartungen in Verbindung stehen, die viele Gefangene haben, die nach langer Zeit der Deprivation die Anstalt verließen. Sie haben oftmals Angst, nach der Entlassung wieder sexuell zu versagen, ferner am Arbeitsplatz nicht zurechtzukommen, allein zu sein, wieder straffällig zu werden.

5. Ziele der Behandlung

Im folgenden werden die Ziele dargestellt, die sich im Verlauf unserer bisherigen Arbeit als notwendig und häufig vorkommend erwiesen haben.

5.1. Jugendliche

5.1.1. Erziehung zur Selbständigkeit

Bei den jugendlichen Inhaftierten ist es notwendig, eine Erziehung zur Selbständigkeit durchzuführen, in der der Jugendliche bzw. Heranwachsende lernt, seine Zukunft gedanklich vorwegzunehmen, zu planen, über sich zu entscheiden und eigenverantwortlich zu handeln. Dies im Rahmen des Strafvollzugs zu praktizieren, ist oftmals jedoch nur schwer möglich. Dies ist jedoch u. a. deswegen notwendig, weil insbesondere der Jugendliche, der aus konfliktbeladenen Familien stammt, in vielen Fällen nicht in diese Familie zurückkehren sollte, um nicht neuen Gefährdungen ausgesetzt zu werden.

5.1.2. Abneigung gegen schulische Ausbildung

Lernfähigkeit muß hergestellt werden. Der jugendliche Inhaftierte ist voller Mißtrauen und Abneigung z. B. gegen schulische Ausbildung. Diese Ablehnung muß zuerst abgebaut werden, bevor die eigentlichen Probleme des Jugendlichen überhaupt ermittelt werden können und bevor ihm angebotene Programme von ihm bejaht und mitverfolgt werden.

5.1.3. Die Sozialisation bewältigen lernen

Der junge Gefangene muß mit der eigenen Sozialisation konfrontiert werden, damit er sie bewältigen lernt. Sozialtherapie muß dem Gefangenen helfen, die Bedingungen und Folgen seines Herkommens zu begreifen, und u. a. auch deswegen ist die Zusammenarbeit mit Eltern und Verwandten so wichtig. Die Therapie kann aber nicht dabei stehenbleiben, die Vergangenheit aufzuarbeiten, sie muß (primär) Verhaltensweisen und Perspektiven für die Zukunft liefern.

5.1.4. Vermittlung von relevantem Wissen

Des Weiteren muß das Wissen vermittelt werden, das für die Lebenssituation des Straftentlassenen relevant ist. Der jugendliche Inhaftierte muß lernen, was auf ihn nach der Entlassung zukommt, z. B. wie er sich am Arbeitsplatz zu verhalten hat, wie er ungerechten Forderungen der Umwelt begegnen kann, wie er sich durchsetzen kann, aber auch, daß er nicht mit dem Kopf durch die Wand rennen kann und berechnigte Anliegen anderer zu akzeptieren hat.

5.1.5. Berufliche Orientierung

Da nur wenige der bislang in der SthA Ludwigs-hafen aufgenommenen Jugendlichen einen Berufsabschluß hatten, muß den Jugendlichen ermöglicht werden, sich beruflich zu orientieren. Dazu ist die intensive Zusammenarbeit mit dem Berufsberater und Psychologen der Arbeitsämter notwendig – u. a. auch deswegen, weil für Inhaftierte Fachleute anderer Institutionen oftmals glaubhafter sind und deren Empfehlungen daher leichter befolgt werden.

5.1.6. Wertvorstellungen vermitteln

Es müssen – und hierin unterscheidet sich Sozialtherapie an Jugendlichen von der Sozialtherapie an Erwachsenen ganz wesentlich – dem Jugendlichen Wertvorstellungen vermittelt werden. Ein jugendlicher, der noch Wünschen und Träumen verhaftet ist, der in vielen Bereichen noch keine Erfahrung gesammelt hat, der auf ein Modell angewiesen ist, braucht z. B. für den sexuellen Bereich einen Gesprächspartner, der ihm Normen vermittelt.

5.2. Erwachsene

Als allgemeines Ziel der Behandlung erwachsener Inhaftierter kann die Einstellungs- und/oder Verhaltensänderung in zumeist deutlich beschreibbaren Bereichen angesehen werden. Bei den Erwachsenen gelten ebenfalls die Punkte 5.1.1., 5.1.4. und 5.1.5. Aufgrund seiner Biographie, vieler fehlgeschlagener Sozialisationsversuche, Heim- und Gefängnisaufenthalte und den damit häufigen und vielfältigen Erfahrungen mit Sozialisationsagenten ist der Erwachsene in der Regel äußerst mißtrauisch gegenüber dem gesamten Personal einer Anstalt. Auch in den Behandlungsstunden zeigt er dieses Mißtrauen gegenüber dem Therapeuten. Er lehnt die Autorität des Therapeuten zunächst ab, macht kleinere Versuche, die Glaubwürdigkeit des Therapeuten zu überprüfen, und ist erst allmählich im Laufemehrerer Monate bereit, offener über sich und seine Probleme zu sprechen. Seine Verhaltensweisen sind verfestigt, und oftmals sieht er nicht, warum er sich in diesem oder jenem Bereich ändern solle bzw. was dies im einzelnen mit seiner Kriminalität oder Inhaftierung zu tun habe.

Aus all dem ergibt sich als erstes Ziel für die Therapie – unabhängig von der theoretischen Orientierung des Behandlers –, eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Therapeut und Insasse aufzubauen. In der Regel erst nach Erreichung dieses Zieles kön-

nen dann weitere, der Individualität und Problematik des einzelnen Insassen gerecht werdende Therapieziele angegangen werden.

6. Die Behandlung

Sowohl bei Jugendlichen als auch Erwachsenen ist unserer Erfahrung nach die Behandlung in folgende Phasen zu gliedern:

In einer Eingangsphase muß Vertrauen aus folgenden Gründen aufgebaut werden: In jeder Therapie – auch bei Nichtinhaftierten – muß erst eine emotionale Beziehung zwischen Therapeut und Klient hergestellt werden. Bei den Inhaftierten kommt noch hinzu, daß sie ja schon mehr oder weniger lang ihre Erfahrungen in Heimen und im Strafvollzug gesammelt haben und daß sie dort ebenso wie in der Familie oder der Schule in der Regel überaus schlechte Erfahrungen damit gesammelt haben, daß ihnen oftmals am gleichen Tag unterschiedliche Auskünfte oder Verhaltensanweisungen gegeben wurden. Es muß ihnen daher gezeigt werden, daß sie als Personen ernst genommen werden, und erst wenn dies gelungen ist, kann die eigentliche Behandlung einsetzen.

In der zweiten Phase wird jeder sowohl gruppen- als auch einzeltherapeutisch behandelt. In der Einzeltherapie werden eingangs genaue Problemanalysen durchgeführt, d. h. es wird versucht, einen ganz individuellen Therapieplan für jeden einzelnen Inhaftierten zu entwickeln. Dieser Therapieplan wird mit dem Inhaftierten mindestens einmal vierteljährlich erörtert und in der Regel aufgrund neuer Informationen ständig modifiziert. Des Weiteren wird versucht, die einzelnen Therapieschritte z. B. durch Ausführungen, durch Ausgänge oder die Erfahrung des Insassen im Urlaub zu überprüfen.

Als dritte Phase ist die der Ablösung zu nennen, die notwendig ist, um die Abhängigkeit des Insassen zum Therapeuten aufzuheben und eine Selbständigkeit nach der Entlassung zu gewährleisten.

Kurz gefaßt können unsere bisherigen Erfahrungen in der Therapie folgendermaßen umschrieben werden:

6.1. Jugendliche

Im allgemeinen machen die Jugendlichen sehr rasch mit, sind wesentlich offener als Erwachsene und fordern immer mehr Therapiestunden (obwohl sie im Durchschnitt vier Gruppentherapiestunden und bis zu drei Einzeltherapiestunden pro Woche behandelt werden und das bei einigen schon mehr ist, als sie verarbeiten können – denn sie müssen ja auch über den Inhalt der Stunden nachdenken und Konsequenzen für sich daraus ziehen). Sie sind aber auch wesentlich kritischer als Erwachsene, gehen mehr auf das Personal zu, und dieses bekommt das aktuelle Geschehen in der Wohngruppe der Jugendlichen wesentlich besser mit als in der Gruppe der Erwachsenen. Die Jugendlichen sind anhänglicher, aber auch wesentlich abhängiger, sie sind lernbereiter, und sie sind noch nicht so kompromißbereit wie die Erwachsenen.

Aufgrund der von uns bisher gemachten Erfahrungen vertreten wir folgendes Konzept:

1. In der Arbeit mit den Jugendlichen muß die Vermittlung von Normen und Werten, die Entwicklung einer selbständigen sozialen Rolle nachgeholt werden.
2. Für die Jugendlichen muß intensive Gruppenbehandlung die Hauptform der Behandlung sein, die allenfalls durch Einzeltherapie ergänzt wird. In den Gruppeninteraktionen soll Persönlichkeitsformung, Auseinandersetzung mit relevanten Normen und Werten, soziales Lernen und Modelllernen am Therapeuten und an den anderen Jugendlichen stattfinden. Die pädagogisch orientierte Gesprächsgruppe bildet, wie die Wohngruppe, eine Art Familie und übernimmt deren sozialisierende Funktion.
3. Wir haben festgestellt, daß die einzeltherapeutischen Gespräche für die Jugendlichen eher eine Form der Aussprache sind. Sie führen Gespräche über ihre Schwierigkeiten mit einer Person, zu der sie Vertrauen oder Sympathie entwickelt haben, über Schwierigkeiten, die sie mit ihrer Familie haben oder hatten, über die mögliche Entfremdung von einer Freundin, über Probleme aufgrund des Vollzugs usw. Hier hat der Therapeut die Funktion einer Bezugsperson, die berät und Verständnis zeigt oder auch kritisiert.

In der Gesprächs- und Wohngruppe ist immer wieder zu beobachten, daß die Jugendlichen

1. leicht Einflüssen von außen, d. h. anderer Personen unterliegen, reizorientierter sind, außengesteuerter als Erwachsene,
2. ihre Persönlichkeit noch nicht ausgeformt haben, d. h. Verhaltensweisen nicht genügend ausgeformt und gefestigt sind. Das Leben und das Verhalten sind zu einem Teil eine Gratwanderung;
3. eine größere Impulsivität und Spontaneität zeigen, wodurch sie weniger gut einschätzbar sind,
4. wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, den Alles-oder-nichts-Standpunkt vertreten, also kompromißloser als Erwachsene sind.

6.2. Erwachsene

Aufgrund unserer Erfahrungen hat bei den Erwachsenen der Schwerpunkt auf der Einzelbehandlung zu liegen. Die Symptome sind eindeutiger und die Fehlhaltungen fixierter. Erwachsene haben klarere Vorstellungen von dem, was sie erreichen bzw. unbearbeitet lassen wollen, und sind oftmals daran interessiert, das Verhalten, das ihrer Meinung nach zur Kriminalität bzw. Inhaftierung führte, zu bearbeiten. Wesentlich weniger als bei Jugendlichen wird das aktuelle Verhalten während der Haft als relevant angesprochen.

Erwachsene sind in der Behandlungssituation oft leicht zugänglich für einen mehr äußeren verbalen Kontakt, während tiefere gefühlsmäßige Bindungen erst nach mehreren Monaten durchscheinen. Hiermit korrespondiert, daß die Erwachsenen die Autorität des Therapeuten zunächst ablehnen, sich Sympathie

erst allmählich entwickelt und Offenheit und Vertrauen erst allmählich gewagt werden. Zu betonen ist jedoch, daß der Erwachsene nach diesen anfänglich größeren Schwierigkeiten (im Vergleich zu den Jugendlichen) aktiver in der Behandlung mitarbeitet und sich auch außerhalb der Therapiestunden mit deren Inhalt regelmäßiger beschäftigt.

7. Die Techniken der Beeinflussung

Die bisherige Praxis in der SthA Ludwigshafen hat gezeigt, daß es gerade bei diesem Aspekt kaum Unterschiede zwischen Jugendlichen und Erwachsenen gibt. Das wesentlichste Medium im erzieherischen, beratenden und therapeutischen Geschehen ist die Sprache. Problematisch ist hier, daß das therapeutische Personal aufgrund seiner Vorbildung über ein differenziertes Vokabular zur Beschreibung von Beziehungen, Prozessen und Strukturen verfügt, wogegen in der Regel bei den Insassen in ihrer Wortwahl, ihrem Satzbau und ihrer Begriffsbildung ein – im Vergleich zum therapeutischen Personal – Mangel an logischer Komplexität und differenzierter Beschreibungsmöglichkeit individueller Gefühle festzustellen ist.

Moser (1969, 11) meint, daß bei Inhaftierten „die Sprachverarmung zu einer Spiegelung ihrer reduzierten Existenz“ wird. „Insofern bedeuten die Gruppengespräche unter anderem auch ein Sprachlernen, einen übenden Umgang mit Begriffen, mit denen stillgelegte Gefühls- und Konfliktbereiche überhaupt erst wieder angegangen werden können“.

Des Weiteren sind gleichermaßen bei Jugendlichen wie Erwachsenen Schwierigkeiten (bis hin zur offenen Ablehnung) festzustellen, wenn die Behandler Forderungen für die Zeit außerhalb der therapeutischen Sitzungen stellen, beispielsweise Selbstbeobachtungen durchführen, diese zu notieren oder bestimmte Aufgaben durchzuführen (z. B. Forderungen von Mitgefangenen abzulehnen).

Auch in den einzel- und gruppentherapeutischen Sitzungen fällt es gleichermaßen schwer, den Insassen zu einer regelmäßigen Mitarbeit z. B. im Rollenspiel zu bewegen. Differenziertere Techniken wie z. B. die Durchführung einer systematischen Desensibilisierung im Rahmen eines verhaltenstherapeutischen Programms einzusetzen, ist oftmals erst nach wiederholten, sich über Wochen hin erstreckenden Angeboten des Therapeuten möglich.

8. Unterschiede zwischen den Wohngruppen der Jugendlichen und der Erwachsenen

Unserer Meinung nach gibt es ungefähr gleich viel Konflikte in der Wohngruppe der Jugendlichen wie in der der Erwachsenen. Jedoch unterscheiden sich die Gruppen in den Konfliktstrategien:

8.1. Jugendliche

Die Jugendlichen interagieren in der Wohngruppe in sehr starkem Ausmaß. Eine permanente Cliquenbildung mit häufig wechselnden Mitgliedern, Rivalitätskämpfen um das höchste Ansehen, Streitigkeiten,

(Liebes)-Kummer, Sticheleien, Streiche-Spielen und Kräfte-Messen sind an der Tagesordnung. Das Geschehen wird von allen aufmerksam verfolgt, äußerst wichtig genommen, und die hieraus entstehende Dynamik scheint sich ständig selbst zu erneuern. Die Abhängigkeit von den Meinungen anderer wird sehr deutlich. Liebesdienste, Abhängigkeiten und paschahaftes Verhalten fallen dem Beobachter ins Auge. Der nicht zur eigenen Gruppe Gehörige wird herausgefordert, die Mitglieder der eigenen Gruppe so gut wie bei allen Anlässen verteidigt.

Bei den Jugendlichen scheinen Kraft und körperliche Überlegenheit eine große Rolle zu spielen. Sie sind mehr gruppenkonzentriert, Konflikte müssen ausgetragen werden, damit Zusammenhalt möglich ist.

8.2. Erwachsene

In der Erwachsenen Gruppe werden die Konflikte seltener ausgetragen. Die Erwachsenen reagieren

kontrollierter und bedenken eventuell für sie entstehende Nachteile, wenn sie sich für das Personal sichtbar gegen die offiziellen und inoffiziellen Regeln verhalten. Ihre Strategie ist: einander ausweichen, den anderen links liegen lassen. Eine wichtige Rolle scheinen bei ihnen die Möglichkeiten und Fähigkeiten, den anderen zu manipulieren und für sich einzuspannen, sowie verbale und subkulturelle Geschicklichkeit zu spielen. Es dauert lange, bis ein aufgetretener Konflikt zwischen den Insassen bereinigt ist, weil er in der Regel nicht offen ausgetragen wird.

Die Erwachsenen scheinen mehr individuumzentriert, nach längerer Haft an Einsamkeit gewöhnt zu sein. Sie ziehen sich – statt Konflikte auszutragen – lieber in die Zelle zurück. Oberflächlich gesehen scheinen sie weniger unter auftretenden Spannungen zu leiden. Die Erwachsenen fühlen sich weniger als Gruppe. Was sie gemeinsam haben, ist das Gefühl „wir sind alle Knackies“. Den Mitgefangenen stehen sie gleichgültiger als die Jugendlichen gegenüber.

Literatur:

Bastine, R. & Jakobi: Probleme der Psychotherapie. Funkkolleg Beratung in der Erziehung, Studienbegleitbriefe 7, Weinheim, 1976, 59–83

Cohn, R. C.: Von der Psychoanalyse zur themenzentrierten Interaktion. Stuttgart, 1975

Deimling, G.: Unterricht und berufsfördernde Maßnahmen als soziale Integrationshilfen im Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug. In: Deimling, 1973, 130–141

Deimling, G. (Hrsg.): Sozialisation und Rehabilitation. Neuwied, 1973

Kerscher, J.: Sozialwissenschaftliche Kriminalitätstheorien. Weinheim, 1977

Kurzeja, D.: Jugendkriminalität und Verwahrlosung. Gießen, 1973

London, P.: Der gesteuerte Mensch. München, o. J.

Mollenhauer, K.: Erziehungswissenschaft. In: Wulf, 1976, 201

Moser, T.: Gespräche mit Eingeschlossenen. Frankfurt, 1969

Patterson, C. H.: Theories of counseling und psychotherapy. New York, 1966

Rogers, C.: Die nicht-direktive Beratung. München, 1972

Schmidt, A.: Philosophisches Wörterbuch. Stuttgart, 1974

Schmitt, G.: Kinderkriminalität. Kriminalistik, im Druck

Wulf, Ch. (Hrsg.): Wörterbuch der Erziehung. München, 1976

ROLF WEBER

Strafvollzug in Amerika

Bericht über eine Studienreise zu verschiedenen Gefängnissen in den USA

Vom 7. bis 18. April 1977 führte die Abteilung für Kriminologie des schweizerischen Komitees für geistige Gesundheit unter der Leitung von Dr. phil. W. T. Haesler eine Studienreise nach den USA durch. Besucht wurden Gefängnisse in den Regionen New York, Los Angeles und San Francisco.

Die Reise gab einen Einblick in die verschiedensten Seiten des amerikanischen Strafvollzugs. In Rykers Island (New York) halten sich ca. 4000 Insassen während der Untersuchungshaft und für kurze Freiheitsstrafen auf. San Quentin und Folsom (Kalifornien) sind ältere Gefängnisse, die wegen des hohen Sicherheitsgrades für die schwere Kriminalität vorgesehen sind. Walkill (New York), Terminal Island (Bundesstrafvollzug), Chino und Frontera (je Kalifornien) sind Institutionen, die kurz vor oder nach dem 2. Weltkrieg erbaut wurden und in denen laufend mit neuen Experimenten Veränderungen angestrebt werden. In

Vacaville besuchten wir eine psychiatrische Gefängnis-klinik und in Corona eine Behandlungsanstalt für Drogendelinquenten (beide Kalifornien). Schließlich stand das neue, mitten in Manhattan gelegene Untersuchungsgefängnis Metropolitan Center sowie die modern konzipierte Jugendanstalt Pleasanton (bei San Francisco) auf dem Programm (beide Bundesstrafvollzug).

Offenheit und Selbstkritik

Für einen Europäer ist es erstaunlich festzustellen, mit welcher Offenheit in den USA Strafvollzugsprobleme diskutiert werden. In den Anstalten konnte alles gefragt werden, und in vollständiger Aufrichtigkeit wird alles gezeigt, das Gute und das Schlechte. Es war auch möglich, sich unbeaufsichtigt mit den Insassen zu unterhalten (z. B. auch mit der Attentäterin auf Ex-Präsident Ford in Sacramento). Die Ver-

antwortlichen sprechen nicht nur über ihr Pflichtenheft: sie verteidigen eine Institution soweit, als ihnen dies von ihrem Standpunkt aus als gerechtfertigt erscheint, und sie üben dort Kritik, wo sie – subjektiv gesehen – angebracht ist. Oft hieß es: Wir machen das innerhalb der Gefängnismauern, was wir können, aber wir sehen die Lücken, die nicht nur im Wesen dieser Institution, sondern in der Gesellschaft begründet sind. Oft erschien es geradezu ehrenhaft zu sein, den Besuchern zu sagen, was schlecht sei, wobei das vernachlässigt wurde, was ohnehin schon gut rollte.

Eine ähnliche Offenheit herrscht auch im Innern der Anstalt. In den Gefangenenzeitungen und an den Anschlagbrettern darf Kritik geübt werden, ohne daß Sanktionen zu befürchten sind. So sahen wir in Rykers Island einen Artikel eines ehemaligen Gefangenen aufgehängt; darin wird ausgerechnet, daß in New York 4000 Beamte für 7000 Gefangene 135 Millionen Dollar kosten; die Kosten wären kleiner, wenn Familie, Schule und Kirche versuchen würden, der Kriminalität durch geeignete Erziehungsprogramme vorzubeugen, und wenn mehr Arbeitsstellen geschaffen würden; nur fünf Prozent der Ausgaben seien für die eigentliche Resozialisierung eingesetzt, dafür 95 Prozent für Sicherheit und Administration; der Artikel schließt: „Es ist billiger, der Kriminalität vorzubeugen als einen Kriminellen zu heilen.“

Erschwerte Vergleichbarkeit

Ein Vergleich zwischen den amerikanischen und den europäischen Verhältnissen läßt sich nur schwer ziehen. Die Ausgangslage ist teilweise so unterschiedlich, daß man die Probleme einander kaum gegenüberstellen kann.

Die USA kennen z. B. die Rassenfrage: Weiße, Schwarze, Puertoricaner und Mexikaner sind vereint in einem Gefängnis und liefern sich gegenseitig oder innerhalb der „Farbe“ Gruppenkämpfe. Auch ist der Bildungsgrad in unseren Gefängnissen höher. Zwar halten sich in den amerikanischen Gefängnissen nicht mehr so viele Analphabeten auf (unter fünf Prozent), doch hat die Mehrheit nur eine Schulbildung von ca. sechs Jahren; es muß deshalb eine Basiserziehung einsetzen. Des weiteren kennen wir noch nicht ein solches Ausmaß an organisierter Kriminalität wie die USA. In San Quentin und Folsom (Kalifornien) gibt es Kriminelle solchen Zuschnitts, wie man sie sich bei uns nicht vorstellen könnte. So hieß es, man solle nicht zu nahe an die Zelle treten, weil man sonst mit etwas beworfen oder beschimpft werde. Schließlich sind die amerikanischen Gefängnisse auch viel größer als die unsrigen.

Generell kann gesagt werden, daß Europa die kleineren Anstalten hat, die überdies nicht voll ausgelastet sind, daß deshalb eine informellere und persönlichere Atmosphäre entstehen kann und daß der bedingte Strafvollzug häufiger angeordnet wird. Bei uns ist also die negative Beeinflussung durch das Gefängnismilieu, die oft den Beginn einer zweiten kriminellen Karriere darstellt (kriminelle Selbstidentität), weniger stark, ebenso wie die Gefängnis-Subkultur. Dafür sind bei uns die therapeutischen Programme und die Schul- bzw. Berufsausbildungsmöglichkeiten weniger ausgebaut und das Personal we-

sentlich schlechter geschult. Überdies wird der einzelne bei uns viel stärker isoliert, und es wird die Gemeinschaft nicht gepflegt.

Pole im amerikanischen Gefängniswesen

Auffallend ist die Gegensätzlichkeit des amerikanischen Strafvollzugs. Einerseits sah man fast menschenunwürdige Verhältnisse (Folsom, St. Quentin), mit kleinsten Einzelzellen (z. T. von zwei Insassen bewohnt), ohne Tageslicht (aber ohne das berühmte „Kübelsystem“), mit Einhagungen innerhalb des Zellblocks, die düster und feucht sind, sowie des Eßsaales, mit patrouillierender, bewaffneter Bewachung usw. Andererseits wird aber auch eine Großzügigkeit an den Tag gelegt, wie sie in Europa erst da und dort langsam gezeigt wird: die Jugendanstalt Pleasanton gleicht z. B. einem Feriendörfchen . . .

Gewalt, Überbevölkerung, Drogen

Dies sind wohl drei Merkmale des amerikanischen Strafvollzugs. Die Kriminalität ist in den USA wesentlich größer als bei uns; nach Schätzungen werden dabei nur ca. 20 Prozent der Delikte aufgeklärt. Taxichauffeure haben heute oft eine Waffe im Auto; sogar Schwarze nehmen nachts keine Schwarzen mehr mit. Im New Yorker Stadtteil Queens haben sich die Bürger organisiert und stellen freiwillig sich ablösende Patrouillen, die 24 Stunden lang die Straßen auf und ab gehen, weil die Polizei der Kriminalität nicht Herr wird, wobei ein solcher Akt schnell zu einer Eskalation der Gewalt führen könnte. Etwa 20 Prozent der aufgeklärten Taten sind Tötungsdelikte. Dr. Zurrow, Koordinator der psychiatrischen Betreuung im riesigen Untersuchungsgefängnis Rykers Island (New York) meint: die amerikanische Kultur glorifiziert die Gewalt; sie hat eine lange Tradition des Kampfes um Macht und Geld; der Amerikaner kennt keine Sensibilität gegenüber dem Opfer, das für ihn wenig „gestalthaft“ ist.

Die meisten Gefängnisse sind überbelegt; trotz aller Bemühungen ist es nicht gelungen, die – für uns – sonst schon übergroßen Anstalten nicht vollzustopfen. Fortschritte sind zwar zu verzeichnen (so wird in San Quentin die Doppelbelegung der Zellen abgebaut), doch weist auch das sehr moderne Untersuchungsgefängnis Metropolitan Center in Manhattan bei einer Kapazität von 450 Insassen im Moment 520 auf (Aufenthaltsräume werden zu Schlafsälen umfunktioniert). Die Überbevölkerung kann, wie die Geschichte gelehrt hat, leicht zu Revolten führen und erleichtert vor allem die Bildung von Banden. In San Quentin gibt es innerhalb der Gefängnismauern jährlich fünf bis zehn Morde; für Charles Manson, den Mörder der Schauspielerin Sharon Tate, würde ein Spaziergang unter den anderen Insassen in der psychiatrischen Klinik Vacaville (Kalifornien) den Tod bedeuten . . .

Ein drittes Hauptproblem sind die Drogen. Sicher mehr als die Hälfte, gegen drei Viertel der Delinquenten haben sich gegen die Drogengesetze vergangen. An sich haben diese Insassen nicht einen Gefängnis-Strafvollzug nötig.

Elektronische Überwachung

In den USA wird der Sicherheit große Bedeutung zugemessen, was angesichts der dortigen Gefangenenspopulation nicht weiter verwunderlich ist. Vor allem in den neueren Institutionen, aber auch in den älteren, ist eine elektronische Überwachung eingerichtet. Im Metropolitan Center (New York) kostete diese zwölf Millionen Dollar; allen Bewegungen kann dafür zentral gefolgt werden. Ausbrüche sind in solchen Anstalten praktisch ausgeschlossen. Auch Besucher werden einer strengen Kontrolle unterzogen: alle metallischen Gegenstände sind vorzulegen und anschließend ist ein extrem fein eingestellter Detektor zu passieren, der sogar angibt, ob die Schuhe Metallösen haben. Ein unsichtbarer Stempel auf der Hand ist oft bei Zwischentrakten und auf jeden Fall am Ende der Besichtigung vorzuweisen. Im Innern der Gefängnisse trägt das Personal statt Waffen meist Walkie-Talkies.

Rechtsberatung

In Amerika aktualisieren die Gefangenen weitgehend ihre Civil Rights (persönliche Rechte). Weil z. B. die Insassen das Recht haben, daß innerhalb der Anstalt kein Bild von ihnen gemacht wird, dürfen auch Besucher keine Innenaufnahmen machen (und nicht in erster Linie, weil die Leitung es nicht schätzt, wenn Inneneinrichtungen fotografiert werden). Wegen Verletzung ihrer Grundrechte beschreiten die Gefangenen oft den Beschwerdeweg. Zu den Rechten der Insassen gehört auch der Anspruch, für den Strafprozeß einen Rechtsbeistand zur Seite gestellt zu erhalten. Im Strafvollzug ist dies weniger nötig. Damit der Insasse seine Rechte aber dennoch wahrnehmen kann, gibt es in jeder Anstalt eine durchschnittliche bis sogar große Rechtsbibliothek, zu der alle Zugang haben (den gefährlichsten Tätern in Sicherheitshaft werden die Bücher gebracht).

Überdies können die Insassen in vielen Anstalten einen Rechtsberater beiziehen. Eine besonders gute Zusammenarbeit besteht z. B. zwischen der psychiatrischen Gefängnis-Klinik Vacaville und der Universität Davis (Kalifornien); jeder Insasse kann sich mit einem Formular um einen älteren Studenten als Rechtsberater bemühen, ohne dafür etwas bezahlen zu müssen, wobei gleichzeitig darauf hingewiesen wird, daß es sich nicht um einen lizenzierten Rechtsanwalt handelt. In Vacaville liegt auch regelmäßig die Zeitschrift „The jailhouse lawyer's Manuel“ auf. In der April-Nummer der Gefangenenzeitung von Terminal Island (Bundesstrafvollzug, Los Angeles) hat ein ehemaliger Gefangener für die Insassen ein „Prisoners' Law Manuel“ zusammengestellt. Auch dies gehört zur Offenheit und Selbstkritik der Amerikaner: man will die Insassen nicht – wie oft bei uns – unwissend sein lassen, damit alles schön ruhig bleibt.

Schule und Beruf

Allgemein läßt sich sagen, daß in den USA das Angebot der schulischen Kurse und der beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten wesentlich größer ist als in europäischen Ländern. Weiterbildungskurse gibt es auf allen Schulstufen: so werden zu Hunderten jährlich High-School-Abschlüsse gemacht und Univer-

sitätsstudien betrieben, z. T. auch außerhalb der Gefängnismauern. Die Diplome haben dabei nicht einen geringeren Stellenwert.

Des weiteren wird insbesondere auch Wert darauf gelegt, daß die Insassen moderne Berufe erlernen, in denen sie nach der Entlassung möglichst ohne Schwierigkeiten beschäftigt werden können. Den Intentionen vieler Insassen (vor allem im jugendlichen Alter) entsprechen die Reparaturwerkstätten für Autos, Töfss, Radios und Fernsehen; daneben können sie auch Mechaniker für Kopiermaschinen und Computer werden. Einen sehr guten Ruf genießt die Optiker-Werkstatt in Walkill (New York); die gründliche Ausbildung und die gute Arbeit haben dazu geführt, daß die Insassen sehr gesucht sind. Höhepunkt stellt jedoch eine Taucherschule in Chino dar (Kalifornien): die ausgebildeten Insassen finden nach ihrer Entlassung problemlos eine – gut bezahlte – Stelle. Die Rückfälligkeit ist hier so minimal, daß sich die erheblichen staatlichen Investitionen lohnen.

Therapie in der Gemeinschaft

Unvergleichlich viel besser ausgebaut als in Deutschland und in der Schweiz ist in den USA die psychologische Betreuung. Es werden Einzel- und Gruppentherapien durchgeführt; je nach Anstalt kommen noch weitere Programme dazu. In Terminal Island wird eine Art Gestalttherapie durchgeführt, die sich „biofeedback“ nennt; der Insasse sitzt in einem Glashaushaus und spricht mit einem Psychiater, ohne ihn zu sehen; dabei muß er lernen, seinen Körper zu kontrollieren, gerade wenn über Drogen gesprochen wird; während des Gesprächs werden dann die Muskelspannungs-, Kreislauf- und Temperaturschwankungen aufgezeichnet. Bei der „Aversionstherapie“ muß der Insasse lernen, sich nicht zu erregen (Video-Aufzeichnung), wenn er Photos mit Drogen sieht.

Von ebenso großer Bedeutung ist jedoch, daß die Insassen in Amerika viel weniger separiert werden. Nur die Schlimmsten der Schlimmen sind den ganzen Tag in ihren Einzelzellen. Im übrigen wird miteinander gearbeitet, gegessen, diskutiert, Sport betrieben usw. In vielen Gefängnissen gibt es auch Schlafsäle; die Tendenz geht zwar dahin, ihre Zahl zu verringern; dafür soll bei den Einzelzellen jeder Insasse einen Schlüssel für seine Türe haben, damit er sich nicht allzu eingeschlossen fühlt. Die bekannten psychischen Fehlentwicklungen, die von der Isolation herrühren, können so vermieden werden. Auch Gefangene sind eine Gemeinschaft, wenn zwar Zwangsgemeinschaft...

Stärkung der Persönlichkeit

Ausgeprägter als in Europa ist in Amerika die Tendenz, den Gefangenen vermehrt Selbstverantwortung aufzuerlegen. So laufen kleinere Betriebe unter der Regie der Insassen (z. B. Küche). Sie werden auch vielfach zum selbständigen Arbeiten angehalten. Schulische und berufliche Tests werden meist von den Insassen und dem Personal gemeinsam ausgewertet.

Zudem werden auch ehemalige Gefangene, wenn sie sich dazu bereit erklären, beigezogen. Ein solcher leitet z. B. die Optiker-Werkstatt in Walkill, die einen

sehr guten Ruf genießt. In Chino hat ein Ex-Gefangener eine Pudel-Scher-Schule eingerichtet; Freiwillige können dort arbeiten und verdienen etwas. Ebenso werden dort die Freizeitkurse von einem ehemaligen Gefangenen organisiert, denn er kennt deren Bedürfnisse am besten.

Von Bedeutung ist schließlich der Kontakt mit der Außenwelt. In Wallkill errichten die Insassen für die Gemeinde Viehställe u. a. und helfen beim umliegenden Ackerbau und der Ernte. In Vacaville sprechen Insassen für Blinde Bücher auf Tonbänder und geben sie diesen ab; überdies haben sie ein Baseball-Spiel für Blinde ausgeklügelt, stellen die entsprechenden Geräte her (z. B. Ball mit Ton) und verteilen sie. Dadurch werden das Selbstbewußtsein und die Persönlichkeit gestärkt, ist doch der Gefangene nicht einfach jemand, der außerhalb der Gemeinschaft steht.

Bundesstrafvollzug

In Amerika ist das Strafrecht weitgehend einzelstaatlich geregelt. Auf gewissen Gebieten kann aber auch der „Bund“ (d. h. die USA) strafrechtlich legislieren. Es handelt sich dabei vor allem um Tatbestände, die den Bund direkt berühren, z. B. um Delikte gegen den Staat und seine Hoheit, gegen die Post, um Waffen- und Sprengstoffdelikte. Daneben werden auch Banküberfälle durch das Bundesstrafgesetz erfaßt sowie Drogendelinquenten, sofern sie von einem Bundespolizisten überführt werden.

Wer gegen das Bundesstrafgesetz verstößt, kommt in den Bundesstrafvollzug. Dieser wird organisiert vom Federal Bureau of Prisons. Heute unterstehen diesem etwa 40 Institutionen, die von Gefängnissen mit maximaler Sicherheit bis zu nach allen Seiten offenen Camps gehen. Insgesamt sind ca. 28 000 Gefangene in diesen Anstalten.

Bundesstrafvollzug im Umbruch

Eines der größten Probleme im Bundesstrafvollzug ist im Moment die Überbevölkerung der Gefängnisse; überdies sind viele Gebäude veraltet. Das „Federal Bureau“ plant deshalb den Abbau von Insassen in überbelegten Institutionen und die Ersetzung von veralteten Institutionen. Überdies sollen kleinere Anstalten gebaut werden, die für Behandlungsprogramme geeignet sind und den menschlichen Bedürfnissen (Privatsphäre) entsprechen. Zudem wird die Bewährungshilfe (Schutzaufsicht) ausgebaut: eine Untersuchung hat ergeben, daß ein Verurteilter, der nicht im Gefängnis seine Strafe absitzen muß, sondern – unter der Anleitung eines Sozialhelfers – in der Freiheit verbleibt, den Staat 50mal weniger kostet als ein Anstaltsinsasse. Überdies wird so die Motivation und die persönliche Verantwortung stärker stimuliert.

Im Hinblick auf den einzelnen Gefangenen können folgende Ziele formuliert werden:

- Reduktion der negativen Folgen, die durch die Einschränkungen der Haft eintreten;
- Ausarbeitung von Programmen, die zu konstruktivem Verhalten ermuntern und verschiedene Wege für Problemlösungen aufzeigen;

- Ausarbeitung einer Organisationsstruktur, gemäß der die Entscheidungen an die Personen delegiert werden, die unmittelbar mit den Gefangenen zu tun haben;
- Schaffung von Teilnahmemöglichkeiten der Insassen im institutionellen Rahmen;
- Schaffung einer erholsamen und lebenswerten Atmosphäre für therapeutische Behandlungen.

Gesteigerte Verantwortung

Das „Federal Bureau“ geht davon aus, daß kein Programm in einem Gefängnis, weder Erziehung, noch Berufslehre, noch Arbeit, noch Beratung, die Insassen resozialisieren kann, wenn diesen die Motivation fehlt, ihr eigenes Verhalten zu ändern. Gefängnisprogramme müssen deshalb freiwillig sein. So müssen die Insassen mehr und mehr Selbstverantwortung haben, um zwischen den verschiedenen Programmen selber zu wählen. Nur wenn sich ein Insasse freiwillig für etwas ihn Interessierendes entscheidet, wird er sich später gerne am Programm beteiligen. Deshalb wird im Bundesstrafvollzug versucht, ein Klima zu schaffen, in dem die Insassen ihre Auswahlmöglichkeiten maximieren können.

Um den modernen Anforderungen zu genügen, ist auf dem Sektor „Bildung“ folgendes vorgesehen: 1. Vermehrter Gebrauch technischer Apparaturen (Tonband, Video-Geräte); 2. Stärkere Spezialisierung einzelner Gefängnisse auf bestimmte Ausbildungen; 3. Entwicklung von Programmen, in denen die Angehörigen mit den Gefangenen zusammenarbeiten können, um den Bezug zur Außenwelt aufrechtzuerhalten; 4. Einbeziehung von Außenstellen (Schulen, Berufsverbände usw.).

Gewicht auf Ausbildung

In den amerikanischen Gefängnissen befinden sich ca. drei bis fünf Prozent Analphabeten. Die durchschnittliche Schulbildung geht etwa bis zur 6. Klasse. Im Bundesstrafvollzug wird Wert darauf gelegt, daß jeder, der das Gefängnis verläßt, lesen kann und diesen Durchschnitt mindestens erreicht, eventuell sogar überschreitet. Wer fähig dazu ist, soll auch ein Diplom einer High School oder eines College ablegen oder akademische Kurse besuchen können. Die Ausbildung ist in Stufen gegliedert: wer einen Kurs absolviert hat, kann zum nächsten fortschreiten. So gibt es eine Basisausbildung und eine Fortsetzung davon; hierauf können spezielle Kurse besucht werden. Wer überhaupt keinen Beruf hat, soll mindestens eine Anlehre machen können in einem Beruf, in dem er später die Lehre anschließen kann.

In den Bundesgefängnissen betreiben etwa 20 Prozent, nämlich ca. 8300 Insassen, ein akademisches Programm. Unterrichtet werden sie von ca. 450 Lehrern. Über 3000 bereiten sich auf ein High-School-Diplom vor. Weitere 8000 Insassen besuchen Kurse in über 50 Berufen. Gegen das Ende der Strafe hin können die Gefangenen oft das Gefängnis verlassen und in Häusern der Gemeinde wohnen, von wo aus sie tagsüber zur Arbeit oder Schule gehen. Angesichts aller dieser Programme erstaunt es nicht, daß ein Gefangener der Bundesanstalten den Staat über 20 Dollar pro Tag kostet.

Gemischte Gefängnisse

Einzelne Gefängnisse des Bundesstrafvollzugs werden gemischt geführt, z. B. Pleasanton in der Nähe von San Francisco und Terminal Island in Los Angeles. Die damit gemachten Erfahrungen sind nicht schlecht. Wohl stellen sich neue Probleme (Sexualität, Schwangerschaft), doch lassen sich diese lösen, wenn genügend Personal vorhanden ist. In Amerika will man zwar das System „der freien Liebe“ ohne Beaufsichtigung nicht einführen, weil die Öffentlichkeit dies nicht verstehen würde. Gemischte Gefängnisse haben aber auch wesentliche Vorteile. So hat man festgestellt, daß zwischen Frauen, die nur unter sich sind, die Gewalttätigkeit und die Gruppenrivalität größer sind als in gemischten Anstalten; ähnliches gilt hinsichtlich der Brutalität der Männer. Zudem wird das Problem der Homosexualität entschärft. Es kann sich auch eine vernünftige und die Persönlichkeit positiv beeinflussende Beziehung zwischen den Geschlechtern entwickeln, welche die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert.

Gesundheitliche Betreuung

Eines der größten Probleme der amerikanischen Kriminalitätsszene und der Gefängnisse sind die Drogen. In Terminal Island (Los Angeles) haben z. B. 39 Prozent der eingewiesenen Männer und 53 Prozent der Frauen Drogendelikte begangen; ein Drittel aller Einheiten sind für speziell Drogengefährdete eingerichtet. Deshalb sind in allen Gefängnissen Drogen- und Alkoholentziehungskuren ausgearbeitet worden. Nur für den medizinischen Dienst werden im Bundesstrafvollzug ca. 500 Personen vollamtlich eingesetzt, also mehr als 10 pro Anstalt. Nach einer Statistik werden in den Gefängnissen des Bundesstrafvollzugs im Jahr etwa 600 000 klinische Visiten sowie 440 000 Tests an Insassen durchgeführt.

Etwa 80 Prozent aller Insassen haben physische oder psychische Probleme. 49 Prozent der Bundesstrafgefangenen haben Einzel-, 16 Prozent intensive Gruppentherapie; 95 Prozent gehen in die individuelle Beratung. Die Vollzugsbedürftigkeit wird durch Tests auch von Zeit zu Zeit festgestellt. Daraufhin setzt die erzieherische Beratung und die Klassifikation ein (für die einzelnen Einheiten in der Anstalt). Die Betreuungszentren sind jeweils mit den modernsten Apparaturen ausgerüstet. Bei einem Beruhigungs- und Nervenkontrollprogramm in Terminal Island wird durch Video-Geräte alles aufgenommen und Muskelspannungs-, Kreislauf- und Temperaturschwankungen, z. B. beim Anblick von Drogen, gemessen (eine Mischung von Gestalt- und Aversionstherapie, genannt „biofeedback“).

Nachbetreuung

Viel Wert wird im Bundesstrafvollzug auf die Nachbetreuung gelegt. Dies beginnt schon damit, daß man einen sich gut verhaltenden Insassen nicht allzulange in einer Anstalt behalten will. Neben etwas Analogem wie unserer bedingten Entlassung können in Amerika die Gefangenen überdies durch Arbeitsleistungen während des Strafvollzugs die Zeit abtragen, am Anfang vielleicht zwei, drei Tage pro Monat, später bis zu fünf Tagen. Dadurch wird auch ein Anreiz zur Arbeit geschaffen.

Die letzten drei bis vier Monate der Strafe verbringt der Insasse meist in einem „Community Treatment Center“ bzw. einem „Halfway-House“. Hier hat er zu übernachten, und von hier aus hat er zur Arbeit zu gehen. Seine Ausbildung und berufliche Tätigkeit geht hier weiter, ebenso die psychotherapeutische Betreuung in einer neuen Umgebung. Es fällt dem einzelnen so auch leichter, eine Arbeitsstelle und eine Wohnung für die Zeit nach der endgültigen Entlassung zu finden. Überdies verhindert die stufenmäßige Wiedereingliederung in die Gesellschaft Assimilierungsprobleme.

Gut ausgebildetes Personal

Das Personal hat eine doppelte Aufgabe: es muß die nötigen fachlichen Qualitäten aufweisen und überdies von den Insassen akzeptiert werden. Die Ausbildung des Personals beginnt mit einem Orientierungskursus über das Gefängniswesen. Daraufhin folgt ein Programm über die Anwendung der Techniken und Grundsätze im Gefängnisalltag. Das Personal hat sich auch jährlichen Wiederholungskursen zu unterziehen. Ausgebildet wird zudem in zwischenmenschlicher Kommunikation. Daneben gibt es Beratungs-, Überwachungs-, Sicherheitstraining u. a. Die einzelnen Anstalten können für das neueintretende Personal noch weitere Programme vorsehen. Das Personal soll auch den ethnischen und kulturellen Verhältnissen der Gefangenenpopulation entsprechen; ein speziell ausgearbeitetes Programm in Terminal Island hat z. B. festgestellt, daß die spanisch sprechenden Angestellten, die Frauen in den technischen Berufen u. a. untervertreten sind. Ihr Bestand wird nun prozentual angeglichen.

Das Personal erhält auch Standesregeln: darin sind Regeln über den Kontakt zu den Insassen, die Discretion, die Sicherheit, die Behandlungsvoraussetzungen, die Loyalität gegenüber Vorgesetzten u. a. enthalten. Geschenkkannahme und Bevorzugung sind untersagt. Der Angestellte soll familiär sein, aber weder den Anschein der Schwäche noch Anzeichen eines Interessenkonfliktes mit den offiziellen Pflichten geben.

Ein modernes Untersuchungsgefängnis

Das Metropolitan Center ist eine Bundesanstalt, die im südlichen Teil von Manhattan (New York), mitten zwischen Geschäftshäusern und verschiedenen Gerichten, gelegen ist. Die Anstalt wurde in den letzten Jahren gebaut, um die Gefangenen, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, aus den Stadt-, Bezirks- und Staatsgefängnissen abzuführen. Das neue Gebäude ist gedacht für Gefangene in Untersuchungshaft (gut 30 Prozent), für solche, die kurze Freiheitsstrafen verbüßen (knapp 40 Prozent) und für solche, die kurz vor der Verurteilung noch psychiatrisch untersucht bzw. nach der Verurteilung getestet werden, bis eine günstige Platzierung stattfinden kann. Die Insassen können höchstens drei Monate bleiben. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer beträgt 28,6 Tage, die mittlere Strafe zum Vergleich: 44,7 Monate).

Das Leben in Einheiten

Das Gebäude ist zwölfstöckig. Es hat Platz für 449 Insassen (389 Einzelzellen und 60 Plätze in Schlafräumen); im Moment ist die Anstalt mit 520 Insassen überbelegt (zusätzliche Schlafräume). Je zwei Stockwerke mit meist 96 Zellen bilden eine Einheit mit einem eigenen Aufenthaltsraum. Der Gemeinschaftsraum ist quadratisch, etwa 10×10 m. Auf drei Seiten geht je eine Treppe hinauf und hinunter zu einem Gang mit acht Zellen (im Sinne von Halbstöcken). Auf gleicher Höhe befinden sich zwei solcher Wohn- und Aufenthaltskomplexe, die voneinander unabhängig sind. Der Gemeinschaftsraum ist wohnlich eingerichtet, farbig ausgestaltet und erscheint architektonisch als lebendig gegliedert. Im Raum befinden sich Polstermöbel, ein Fernseher, ein Billardtisch usw.

Die einzelnen Einheiten werden halbautonom geführt, also mit teilweiser Selbstverwaltung durch die Insassen. Die Zimmer der zuständigen Beamten befinden sich ebenfalls in diesen Einheiten. Die Insassen sollen unter Selbstverwaltung an der – dezentralisierten – Entscheidungsbildung beteiligt sein. Es wird deshalb von „Functional Living Units“ gesprochen. Die Insassen sind farbig gekleidet. Selbstmorde gibt es praktisch nicht.

Das ganze Haus hat Air-Condition. Die Fenster der Aufenthaltsräume und der Zellen sind aus durchsichtigem, nicht brechbarem Glas. Vergitterungen gibt es nicht. Schutz bietet vor allem ein ausgebautes, zentral überwachtes, elektronisches Warnsystem.

Moderne Hilfsmittel

Die Zellen sind ca. $2,1 \times 3$ m groß. Alle Zellen haben eine Toilette, warmes und kaltes Wasser, ein Bett, einen Schreibtisch und einen Stuhl als Zelleninhalt. Jeder Insasse hat einen Schlüssel zu seiner Zelle. Frauen und Männer sind im Metropolitan Center getrennt. Bei den Männern gibt es ein Fenster in der Zellentür, bei den Frauen nicht. Im übrigen haben sie aber genau die gleichen Räume, Einrichtungen und Programme. Im Gebäude befinden sich auch separate Kranken- und Disziplinarzellen; diese haben besonders lärmempfindliche Wände, damit man anfällige Umtriebe des Bestraften (höchstens zehn Tage, dann neuer Entscheid) hört. Die Insassen werden nach bestimmten Kriterien (Gang und Stand des Verfahrens) in die verschiedenen Einheiten gruppiert. Ein interner Wechsel ist jedoch nicht ausgeschlossen.

In der Eintrittsabteilung werden in den ersten 48 Stunden mit modernsten Hilfsmitteln Tests durchgeführt. Auch später wird der Gefangene von Psychologen immer wieder „Prüfungen“ unterworfen. In der medizinischen Abteilung gibt es Röntgenapparate. Den Gefangenen stehen auch eine große Bibliothek sowie für Schulungsprogramme diverse technische Hilfsmittel (Video-Geräte, Tonbänder) zur Verfügung. Für maximal vier Dollar pro Woche darf der Insasse innerhalb von New York frei telefonieren. Auswärtstelefonate sind anzumelden. Das Gefängnis hat Kontakt zu verschiedenen Institutionen außerhalb, z. B. zu Wohlfahrtseinrichtungen, Kliniken, Drogenentziehungszentren, Kinderfürsorgestätten, Berufsberatungsstellen und weiteren Diensten („Gefangenen-

Gewerkschaft“, Familienplanung und -beratung, Schwangerschaftsabbruch, „Feministen“ u. a.).

Das Personal umfaßt 187 Personen; das Verhältnis zu den Insassen beläuft sich somit auf 1 : 2,8.

Eine neue Jugendanstalt

Pleasanton ist eine Anstalt für Jugendliche zwischen 17 und 26 Jahren; sie wurde 1974 auf dem Gelände eines Militärlagers, knapp 100 km östlich von San Francisco, eröffnet. Die Kapazität beträgt 235 Personen; weil die Anstalt mit im Moment 290 Insassen stark überbevölkert ist, ist eben mit dem Bau eines dritten Wohntraktes begonnen worden. Jetzt beherbergt die Institution etwa 150 Männer und 140 Frauen. Der durchschnittliche Aufenthalt beträgt etwa ein Jahr. Nicht ausgenommen werden in Pleasanton Delinquenten, die Gewaltverbrechen verübt haben oder einer organisierten Gang angehören.

Dorfcharakter

Die Gebäude in Pleasanton sind modern konzipiert; es gibt Wohnhäuser, Werkstätten, eine medizinisch-psychologische Abteilung, einen Schultrakt, Aufenthaltsräume, ein Selbstbedienungsrestaurant, einen gedeckten Sportplatz und einen Verwaltungstrakt. An den Flügeln der Gesamtüberbauung befinden sich die Wohnhäuser. Je ein Gebäudekomplex für die Frauen und die Männer beinhaltet je zwei Einheiten mit Aufenthaltsräumen usw.; dazu kommt noch eine Einheit für Neueintretende (Orientierungsabteilung). Die einzelnen Einheiten sind außerordentlich freundlich und farbig eingerichtet; Holzverkleidungen machen die Innenarchitektur „heimelig“. In den Aufenthaltsräumen kann gespielt, geschwätzt und diskutiert werden; hier befinden sich auch die Anschlagbretter (Veranstaltungen, Stellenausschreibungen).

Von den Aufenthaltsräumen aus, in denen die Geselligkeit gepflegt werden soll, geht es zu den Einzelzellen, die leicht höher oder leicht tiefer als jene liegen, sowie zu den – pro Einheit – zwei Ruheräumen und den zwei Fernsehzimmern. Die Zellen haben eine Größe von ca. $2,4 \times 3,6$ m und sind modern eingerichtet (Waschbecken, Toilette usw.). Jeder Insasse hat für seine Zelle einen eigenen Schlüssel. Vergitterungen und lange Korridore, wie sie für Gefängnisse üblich sind, gibt es hier nicht (mit Ausnahme eines Stacheldrahtes um das gesamte Areal). Die Atmosphäre wirkt deshalb in Pleasanton ungezwungen und friedlich.

Eingangstest

In den ersten zehn Tagen seines Aufenthaltes wird der Neuankommende in einer speziellen Einheit auf das Leben in der Anstalt vorbereitet und mittels Tests klassifiziert. Hierauf fällt der Entscheid, in welche Einheit er kommt. Die folgenden 30 Tage bilden eine eigentliche Eingangszeit in der Einheit. Die Testergebnisse werden von den Mitgliedern diskutiert; die älteren Bewohner können ihre Wünsche und Bedürfnisse bekanntgeben. Als Testbasis dient etwa die Frage: Wie interpretiert der Insasse die neue Umgebung und wie reagiert er darauf? Die Eingangs-

prüfungen legen auch die Vollzugsbedürftigkeit des einzelnen und seinen fortschreitenden Integrationsstand fest.

Erziehung und Berufsausbildung

In Pleasanton wird viel Wert auf die Ausbildung gelegt. Schulungs- und Berufslehrprogramme stehen den Insassen offen. Diese sind grundsätzlich den ganzen Tag in der Anstalt, doch können sie, wenn keine Fluchtgefahr vorliegt, auch außerhalb einer Schule besuchen und werden mit Bussen dorthin gebracht.

Im Moment machen 80 Insassen einen College-Kursus in der Anstalt (die Lehrer kommen), 12 besuchen eine Schule außerhalb, und zehn wohnen sogar auf dem Universitätsgelände von Berkeley. Auch die in der Anstalt abgelegten Diplome haben denselben Stellenwert wie diejenigen von öffentlichen Schulen.

Als Berufsgattungen stehen zur Verfügung: Mechaniker, Maler, Schreiner, Koch, Graphiker, Elektroniker, Sekretärin. Die Insassen arbeiten etwa während vier Stunden; während vier Stunden bereiten sie sich überdies auf die weitere Arbeit vor. Zudem testen Psychologen die Insassen im Hinblick auf den späteren Beruf. Abends können noch zusätzliche Kurse besucht werden. Der Verdienst ist 50 Cents pro Stunde; die Insassen können frei darüber verfügen, doch wird kontrolliert, was sie damit machen.

Gesundes Klima

Personal und Insassen sprechen sich gegenseitig mit dem Vornamen an; ein Nummernrufen gibt es nicht; dies bewirkt nicht nur einen ungezwungenen Kontakt, sondern läßt andererseits auch die Verantwortung des einzelnen gegenüber sich und den anderen anwachsen. Ebenso lassen sich Insassen und Personal von der Kleidung her nicht unterscheiden; jeder trägt das, was ihm bequem ist. Bewaffnete Aufseher gibt es nicht; Die meisten tragen aber ein Walkie-Talkie mit sich. Das Personal besteht aus ca. 140 Personen; das Verhältnis zu den Insassen ist somit etwa 1:2. Neben der ausgebauten internen Betreuung nehmen überdies Gruppen gemeinnütziger Dienste, Studenten und Familienangehörige freiwillig an den Aktivitäten der Anstalt teil.

Der Kontakt mit der Außenwelt wird soweit als möglich zugelassen. So können die Insassen telefonieren, wenn dies vom Empfänger bezahlt wird. Briefzensur gibt es nicht; jeder einzelne ist aber für den Inhalt seiner Schreiben selber verantwortlich. Donnerstag und Freitag sind Besuchstage; die Insassen können auf einer Liste angeben, wer sie besuchen will. Gegen das Ende der Strafe hin können auch Urlaube bis zu fünf Tagen bezogen werden. Ausgedehnte Sportmöglichkeiten stehen den Insassen auf dem Gelände der Anstalt zur Verfügung (Ballspiele, Kraftsportarten, Minigolf). Zweimal wöchentlich wird ein Film gezeigt. Um im Selbstbedienungsrestaurant etwas kaufen zu können, hat jeder Insasse eine Kreditkarte. Das ungezwungene Klima bringt es mit sich, daß es in Pleasanton wenig Gewalttätigkeit, bisher keine Selbstmorde und eine kleine Rückfälligenquote gegeben hat. Dafür kostet der Insasse pro Tag 33 Dollar (Jahresbudget über acht Millionen Schweizer Franken).

Gemischte Anstalt

In Pleasanton wohnen etwa gleich viel Männer wie Frauen. Der Zellentrakt ist getrennt, doch arbeiten sie zusammen und besuchen dieselben Schulkurse. Die einen dürfen die Wohnhäuser der anderen aber nicht betreten; eine gelbe Linie markiert die Grenze. Es arbeiten zwar Männer (Personal) im Frauentrakt. In den übrigen Räumen hingegen werden keine Unterschiede gemacht. Als Körperkontakte sind offiziell nur das Händehalten und eine harmlose Umarmung (Arme auf die Schultern legen) gestattet; daß diese „Regel“ nicht immer eingehalten wird, ist man sich bewußt. Die Sexualität läßt sich nicht aus der Anstalt verbannen. Wenn Mädchen in den Urlaub gehen, werden ihnen Pillen abgegeben; die übriggebliebenen kursieren offenbar nachher bei den andern Insassen. Obwohl die Regeln hinsichtlich des Körperkontaktes manchmal etwas „gfuchsig“ sind (so eine Delinquentin), scheint das Verhältnis zwischen den beiden Geschlechtern sehr natürlich zu sein. Es hat sich auf jeden Fall gezeigt, daß die Homosexualität und die Aggressivität in den gemischten Gefängnissen geringer sind als in den anderen. Überdies fällt die Wiedereingliederung in die Gesellschaft den Insassen solcher Anstalten leichter.

Rechte der Insassen

Die Anstalt ist hierarchisch organisiert: dem Gefängnisdirektor steht in allen Fragen die letzte Entscheidungsbefugnis zu; ihm zur Seite stehen „Manager“ für die Programme in den Einheiten, für den Kontakt mit den offiziellen staatlichen Stellen, für Schulung und Berufsausübung, für Sicherheit und Bewachung, für Administration (technische Organisation der Anstalt), für Personalausbildung usw.

Beim Eintritt erhält jeder Insasse ein 50seitiges Büchlein mit den wesentlichsten Angaben über die Anstalt. Darin findet sich auch ein Katalog der Rechte und Pflichten des einzelnen. Neben den allgemeinen Menschenrechten ist ein Recht auf „Gesundheitspflege“ (genügendes Essen, saubere Bettwäsche und Kleider, Wäscherei, regelmäßiges Duschen, Ventilation und Heizung, Toilettenartikel sowie medizinische und zahnärztliche Behandlung) garantiert. Wesentlich ist überdies das Recht des unkontrollierten Verkehrs mit dem Gericht und der Anspruch, einen Rechtsberater zur Seite gestellt zu erhalten.

Ist ein Insasse mit einer Anordnung des Anstaltsdirektors nicht einverstanden, so kann er sich bei einer höheren Verwaltungsinstanz beschweren (Stelle im „Federal Bureau“ in Washington). Erst wenn der verwaltungsinterne Rechtsweg erschöpft ist, kann ein Gericht angerufen werden. Dazu steht den Insassen in der Anstalt eine Rechtsbibliothek zur Verfügung.

Strafvollzug in Kalifornien

Das in Kalifornien für den Strafvollzug zuständige Department steht 12 eigentlichen Gefängnissen, 18 Übergangsheimen sowie diversen Halbgefängnisinstitutionsinstitutionen und Schutzaufsichtsdiensten vor. In den Gefängnissen befinden sich zwischen 20 000 und 24 000 Insassen; der Personalbestand beläuft sich auf etwa 8000 Personen. Das Jahresbudget dafür übersteigt 400 Millionen Schweizer Franken.

Ausgiebige Planung

In Kalifornien fällt auf, daß im Strafvollzug geplant wird. Die Planung betrifft einerseits den Bedarf an neuen Anstalten (Lage, Größe, Ausgestaltung) und die Umgestaltung alter, andererseits aber auch die Bedürfnisse der Insassen und des Personals. Mitverarbeitet werden dabei die Ergebnisse der wissenschaftlichen/empirischen Untersuchungen. Ein eben erschienener „Correctional Resources Utilization Plan“ fragt z. B. danach, inwieweit die heutigen Anstalten benötigt werden, ob das Bedürfnis nach neuen Anstalten besteht, wie diese geographisch zu verteilen sind, inwiefern bestehende Institutionen ersetzt oder umgeändert werden sollen.

Ziele im kalifornischen Strafvollzug sind z. B.:

- Bau kleinerer Anstalten und Reduzierung des Insassenbestandes in den bestehenden Institutionen (keine Überbelegung mehr, maximal 90 Prozent der möglichen Auslastung), um verbesserte Lebensbedingungen in den Einheiten zu schaffen.
- Verminderung der Schlafräume zugunsten der Einzelzellen, die aber einer gemeinschaftlichen Einheit zugeordnet sind.
- Großzügigere Regelung für Familienbesuche und Post (Briefe und Pakete), wobei vor allem auch mehr Lokalitäten für ungestörte Familienbesuche geschaffen werden müßten.
- Freundlichere Architektur und Innenausgestaltung der neuen Anstalten („wärmere“ Atmosphäre).
- Ausbau der Institutionen außerhalb der Gefängnisse (Bewährungsstrafen, Schutzaufsicht, Arbeitsleistungen für die Gemeinde, Halbgefängenschaft), damit ungefährliche Delinquenten nicht mit dem Gefängnisumfeld in Kontakt kommen.
- Vermehrte Möglichkeit der Arbeit außerhalb der Anstalt und bessere Arbeitsplatzvermittlung.
- Beizug und Teilnahme von Außenstehenden an den Aktivitäten der Insassen (Gruppentherapie, Sport).
- Verbesserte Personalausbildung.

Trends und Folgen

In den letzten Jahren hat sich in den kalifornischen Gefängnissen ein Trend zur schwereren Kriminalität gezeigt; die kurzen Freiheitsstrafen haben ab-, die längeren zugenommen. Weil sehr viele Delinquenten nicht in ein Gefängnis „abgeschoben“ worden sind (etwa 15 Prozent kommen in eine geschlossene Anstalt), sondern auf Bewährung verurteilt wurden oder in ein „Halfway-House“ (eine Art „Nacht-Gefängnis“) kamen, hat die Gefangenenpopulation abgenommen; erst in den letzten Monaten ist wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen (rückfällige Kleinkriminelle). Die Durchschnittszeit, die ein Insasse heute in einer solchen Institution verbringt, beträgt 30 bis 40 Monate. Die Rückfälligkeitsquote ist in den letzten zehn Jahren von 45 auf 25 Prozent gesunken.

Eine erste Folgerung aus dieser Entwicklung besteht darin, daß vermehrt verschiedene Typen (was

den Sicherheitsgrad, das schulische und berufliche Ausbildungsprogramm sowie die psychologische Betreuung betrifft) von Anstalten für die verschiedenen Bedürfnisse der Gefangenen geschaffen werden. Diese Bedürfnisse werden bereits heute durch Tests und Erhebungen in den sogenannten „Reception Centers“ eingehend (bis zu drei Monaten) abgeklärt (Chino, Vacaville). Die jährliche Zahl der Untersuchungen beträgt 3400; das Gericht ist an sich an den psychiatrischen Befund nicht gebunden, folgt ihm aber gewöhnlich. Weiter soll eine kontinuierliche Betreuung der Gefangenen im Sinne eines durchgehenden Sozialdienstes gewährleistet werden. Weitere Ziele sind:

- Adäquate Nahrung, Kleider, Wohngelegenheit
- Schaffung einer normalen und aufbauenden Umgebung (Milieu)
- Möglichkeit, sich in produktiver Arbeit zu engagieren
- Möglichkeit der Partizipation an entscheidungsbildenden Aktivitäten
- Erweiterte Hilfe bei der Entlassung.

Anforderungen an das Personal

Im kalifornischen Gefängniswesen arbeiten etwa 2800 Sicherheitsbeamte (Gefängniswärter). Sie haben eine doppelte Aufgabe: einerseits müssen sie die Insassen sichern und kontrollieren (auch die gefährlichen), andererseits müssen sie ihnen, im gesicherten Rahmen, die Möglichkeit zu Arbeit, Ausbildung und Behandlung verschaffen. In einer informierenden Broschüre werden deshalb die Anwärter auf eine Personalausbildung auf das nötige Fingerspitzengefühl aufmerksam gemacht. In eine Personalschule wird man nur aufgenommen, wenn man bestimmte Voraussetzungen erfüllt: so darf ein Bewerber nicht älter als 36 Jahre sein, hat einen High-School-Abschluß oder ein äquivalentes Zeugnis vorzulegen, muß zwei Jahre in einem Beruf vollamtlich gearbeitet haben und hat noch zusätzliche Prüfungen zu bestehen. Der monatliche Lohn für einen Sicherheitsbeamten beträgt umgerechnet zwischen 2200 und 2500 Schweizer Franken.

Als die Gefangenen in der kalifornischen Anstalt Susanville kürzlich einen Sitzstreik (Arbeitsniederlegung) durchführten, schossen die Wärter in die Menge. Dies stieß in der Öffentlichkeit und teilweise auch bei Staatsstellen auf Kritik. Die gewerkschaftlich organisierten Beamten haben sich hierauf mit einer Sondernummer ihrer Zeitung sofort zur Wehr gesetzt. Sie scheinen in der Diskussion einen nicht zu unterschätzenden Machtfaktor darzustellen. Andererseits müssen sie sich auch gefallen lassen, daß sie z. B. wie in der Aprilnummer der Hauszeitung der Insassen von San Quentin in „böse“ und „gute“ Wärter eingeteilt werden (mit Bild).

Ausbildung und Betreuung

Der Aufenthalt in einem Gefängnis ist nicht freiwillig, und er dauert sieben Tage in der Woche, 24 Stunden am Tag. Soll der Insasse nicht in vollständige Apathie und Resignation versinken, so muß er psychisch zur Mitarbeit in den Belangen der Anstalt

und zum „Arbeiten“ an sich selbst motiviert werden. Dies geschieht durch Therapien (Einzel- und Gruppenpsychotherapie, Einheitenberatung), wobei diese wiederum nur freiwillig sind. Sich an diesen zu beteiligen, muß dabei für den Insassen nicht aus Anpassung im Hinblick auf eine frühere Entlassung sondern aus der Einsicht geschehen, daß er persönlich profitiert. Dasselbe gilt für die Ausbildung und die Berufstätigkeit.

In den kalifornischen Gefängnissen wird viel Wert auf die schulische Weiterbildung gelegt, und dementsprechend hoch ist auch die Zahl der Studenten (auch in restriktiven Anstalten wie San Quentin). Jährlich machen etwa 1000 Insassen Diplome der Elementarschule und ca. 1600 schließen eine High-School-Ausbildung erfolgreich ab. Etwa 7000 Insassen (also 30 Prozent) besuchen akademische Kurse. Alle abgelegten Prüfungen und Diplome haben den gleichen Stellenwert wie die Zertifikate der gewöhnlichen kalifornischen Schulen.

Arbeit und Beruf

Die staatlichen Angaben über die Berufsmöglichkeiten der Insassen sind nicht einheitlich; man kann davon ausgehen, daß den Gefangenen ca. 50 Berufsgattungen mit ca. 150 einzelnen Lehrgängen offenstehen. Neben den konventionellen Berufen (Mechaniker, Bäcker, Bauer usw.) haben die Insassen auch die Möglichkeit, technische Berufe zu erlernen (Radio-, Fernseh-Monteur, Computer-Techniker, Optiker, Zahn-Techniker u. a.). Jährlich werden den Insassen etwa 2000 Zertifikate und ca. 200 staatliche Lizenzen ausgestellt.

Eine besondere Ausbildungsmöglichkeit wird den Insassen in Chino geboten, nämlich eine Taucherschule. Jährlich können zwei Klassen à 15 Mann einen solchen Lehrgang absolvieren; von den 300 Interessenten werden diejenigen ausgewählt, die sich gut verhalten und über eine genügende körperliche Fitness verfügen. Die Ausbildung ist so gut, daß die Betroffenen nach ihrer Entlassung sehr gefragt sind; jeder findet Arbeit und verdient recht gut. Die Rückfälligkeitsquote beträgt bei diesen Leuten weniger als ein Prozent, deshalb lohnen sich für den Staat die relativ hohen Investitionen.

Das Industrieprogramm in den Gefängnissen darf nicht in Konkurrenz zur Privatwirtschaft stehen; so werden z. B. nur die Fernsehapparate der Insassen und des Personals geflickt. Zudem fertigen die Gefangenen alle Autokennzeichen des kalifornischen Staates an. Der Arbeitsverdienst ist gesetzlich geregelt: er beträgt 5 bis 35 Cents pro Stunde. Das Industrieprogramm hat auch therapeutische Wirkungen: es hilft, die Trägheit der Insassen zu überwinden (sie brauchen Kopf und Hände in konstruktiver Art), vermittelt Arbeitserfahrung und kann mit Spezialtrainings (zusätzlichen Schulungsprogrammen) verbunden werden. Etwa 25 bis 30 Prozent der Insassen, die während 300 Stunden in einem Beruf gearbeitet haben, erhalten nach ihrer Entlassung sofort eine Arbeitsstelle.

Frauenstrafvollzug

Die einzige Frauenstrafvollzugsanstalt Kaliforniens befindet sich in Frontera, in der Nähe von Los Angeles. 775 Insassen leben im Moment dort, bei einem

Personalbestand von 320 (Verhältnis ca. 1:2,4). Direktor der Anstalt ist von Gesetzes wegen eine Frau; im übrigen arbeiten aber auch Männer dort. Eine Insassin kostet pro Tag 30 Dollar. Die Verteilung auf Delikte sieht wie folgt aus: 23,4 Prozent Drogen-delikte, 21,5 Prozent Tötungsdelikte, 12,3 Prozent Fälschungen, 14,6 Prozent Raubüberfälle, 8,9 Prozent Diebstahl, 7,5 Prozent Körperverletzungen, 7,5 Prozent Einbrüche. 35 Prozent der jetzigen Insassinnen sind schon einmal verurteilt gewesen, 48 Prozent hatten bereits eine Jugendstrafe, 17,5 Prozent waren einmal in einem Gefängnis.

In der Mitte des Anstaltsareals befindet sich ein großes, universitätsähnliches Campus. Rundherum sind die einstöckigen Wohnblocks (aus rotem Backstein) angegliedert sowie auch die Aufenthaltsräume; die Verwaltungsabteilung und die Werkstätten; zentral liegen die drei Eßsäle. Personal und Insassen sprechen sich gegenseitig mit dem Vornamen an. Innerhalb der Anstalt gibt es eine Reihe von Berufsausbildungsmöglichkeiten (Kosmetik, Maschinenschreiben, Graphik, Reproduktion, Elektrotechnik für Radio, Fernsehen, Computer, Fotokopierapparat) und eine Kleiderfabrik. Daneben werden Schulkurse durchgeführt.

Abseits liegt, besonders vergittert, die psychiatrische Anstalt mit einem momentanen Bestand von 60 Insassinnen. Sie dient der psychiatrischen Behandlung (z. B. Selbstmordgefährdete), der Beruhigung und der Disziplinierung. Ebenfalls abgetrennt ist die Empfangsstation mit 100 bis 120 Bewohnern; hier werden Tests, psychiatrische Erhebungen (familiäre und soziale Berichte) u. a. durchgeführt, um eine möglichst sinnvolle Klassifikation der Insassen zu erreichen. Die Küche steht unter der alleinigen Verantwortung der verurteilten Frauen. Schwer verständlich ist, daß Frauen ihr Kind spätestens eine Woche nach der Geburt wieder weggeben müssen (z. B. Pflegefamilie), obwohl die äußeren Einrichtungen durchaus vorhanden wären, es zu behalten und eine Mutter-Kind-Beziehung entstehen zu lassen.

Psychiatrische Klinik

In Vacaville, etwa 100 km östlich von San Francisco, verbüßen die Delinquenten mit psychiatrischen Problemen ihre Strafe; in dieser Mischung zwischen Klinik und Gefängnis befindet sich z. B. Charles Manson, der Mörder der Schauspielerin Sharon Tate. Neben der psychiatrischen und neurologischen Station gibt es auch ein „Reception Center“, in dem Insassen mittels Tests auf ihre Zurechnungsfähigkeit und ihre Vollzugsbedürftigkeit geprüft werden.

Intensive Betreuung

Momentan befinden sich etwa 1800 Personen in Vacaville; 1200 sind in der psychiatrischen Klinik, 600 in der Beobachtungsstation. Der Personalbestand ist auf 800 festgesetzt. Davon sind 12 Psychiater, 15 klinische Psychologen, 25 Sozialarbeiter, 10 Krankenschwestern, 40 medizinisch-technische Assistenten. Das Budget beträgt jährlich 18 Millionen Dollar; die Klinik ist für alle Sicherheitsgrade ausgebaut. Bei 300 Insassen soll es sich um unheilbare psychiatrische Fälle handeln.

In Vacaville werden alle Arten von psychiatrischen Krankheiten behandelt. Neurotische und psychopathische Täter finden sich hier; relativ hoch ist die Zahl der Schizophrenen und nicht gering diejenige der aggressiven Homosexuellen. Die Behandlung soll ihnen helfen, die schweren Gefühls- und Charakterstörungen abzubauen oder die psychischen Fehlewicklungen auszugleichen. Gesundheitsfürsorge wird in Vacaville definiert als Aufrechterhaltung eines „gesunden“ Zustandes, einschließlich erzieherischen Programmen, die Kenntnisse über die Funktionen des Körpers und das frühzeitige Erkennen von psychiatrischen Abweichungssymptomen vermitteln; Gesundheitsfürsorge umfaßt in einem institutionalisierten Rahmen Aspekte eines Programmes, das eine hilfreiche „Umgebung“ (Milieu) anstrebt, z. B. durch die notwendigen Umweltsbedingungen (Privatsphäre), durch spezielle Nahrung (Diät), durch Freizeitbeschäftigung u. a. Gesundheitsfürsorge soll dem Wohlbefinden und der Persönlichkeitsstabilisierung dienen.

In einem Drittel der Fälle in der psychiatrischen Klinik werden Tranquillizer gebraucht. Im übrigen sind die Gruppen- und Einzeltherapien die adäquaten Hilfsmittel der Behandlung (Gruppen zu acht Personen). Im Einsatz stehen auch Neurologen und Psychotherapeuten. Vieles wird in Rücksicht auf die ethnischen „Grenzen“ gemacht.

Problematische Medikamenten-Experimente

Die 600 Insassen der Beobachtungsstation tragen grüne Kleider (im Gegensatz zu den psychiatrisch Inhaftierten mit blauen Kleidern). Beim Neueintritt finden ausgedehnte Gespräche der Ankommenden mit einem Psychologen statt, um diesen die Angst zu nehmen und sie zu einem normalen Verhalten zu motivieren. Anschließend werden sie eingehend schulischen, beruflichen und persönlichkeitsabklärenden Tests unterzogen. Die Überwachung und Auswertung geschieht in Zusammenarbeit zwischen dem Personal und den Insassen. Den Gefangenen steht auch eine Rechtsbibliothek zur Verfügung. Von besonderer Bedeutung ist aber ein Abkommen zwischen der Anstalt und der Universität Davis (Kalifornien), gemäß dem jeder Insasse einen älteren Studenten als Rechtsberater beiziehen kann. In der Anstalt liegt auch die periodisch erscheinende Zeitschrift „The jailhouse lawyer's Manuel“ auf.

Die Insassen können sich freiwillig melden, um an medikamentösen Untersuchungen eines universitären Forschungslaboratoriums teilzunehmen. So werden z. B. Recherchen mit Kosmetik-Crèmes durchgeführt. Der Anreiz für die Insassen daran liegt im Verdienst; in diesem Fall verdienen sie monatlich 30 Dollar, mehr als sie durch Arbeit erlangen könnten. Die Ärzte kommen jeweils von außen und kontrollieren die Entwicklung der Experimente. Trotzdem stoßen die Versuche nicht selten auf Kritik; hinsichtlich der Allergietests beabsichtigt Kalifornien, in einem Regulativ gewisse Richtlinien zu erlassen. In den Gefängnissen des Bundesstrafvollzugs sind solche Experimente überhaupt nicht erlaubt.

Neuerdings werden nicht nur Crèmes, sondern auch Pillen abgegeben, vor allem Antihistaminica (gegen

Heufieber, Nesselsucht). Dafür wird ein monatliches Einkommen von 100 bis 150 Dollar ausgesetzt. Deshalb ist der Großteil der Insassen an den Experimenten interessiert; beteiligt sind im Moment in Vacaville zwischen 200 und 300. Die Entwicklung ist jedoch nicht unproblematisch, wenn sich Gefangene nur um des Geldes willen als „Versuchskaninchen“ zur Verfügung halten; Das Vorgehen könnte an das Ausnützen einer Notlage grenzen . . .

Behandlung von Drogendelinquenten

Mehr als die Hälfte der Delinquenten haben in Kalifornien unter anderen auch Drogenvergehen zu vertreten. Um den sich damit stellenden großen Problemen zu begegnen, ist 1961 eine spezielle Drogen-gesetzgebung erlassen worden; danach ist ein solcher Delinquent nicht in erster Linie kriminell, sondern krank; die Strafe soll deshalb auch nicht in einem gewöhnlichen Gefängnis, sondern in einer besonderen Anstalt verbüßt werden.

Vermehrte Behandlung

Das Ziel der Therapie bei Drogenabhängigen besteht darin, daß sie vernünftige Entscheidungen fällen können, ohne von den Drogen abhängig zu sein. Im zeitlichen Ablauf hat vorerst eine Entziehungskur, die in Amerika meist nur wenige Tage in Anspruch nimmt, stattzufinden; anschließend ist durch psychologische Betreuung zu versuchen, dem Drogenabhängigen bei der Loslösung von den Suchtmitteln zu helfen. In den USA wird durchschnittlich ab 16 Jahre Marihuana genommen, ab 17 schwere Drogen und ab 19 Heroin.

In Kalifornien hat man sich zum Ziel gesetzt, den Drogenabhängigen nur kurze Zeit im Spital zu behalten und ihn dann hierauf in einer besonderen Anstalt durch intensive Überwachung von der kriminellen Aktivität abzuhalten. Des weiteren soll dem Betroffenen auch nach seiner Entlassung eine Behandlungs- und Betreuungsperson folgen. Und schließlich hat man die Erfahrung gemacht, daß eine Therapie in einem kontrollierten Bezugsrahmen die Bedürfnisse der Insassen eher trifft als andere Arten von Therapien, weil sie mehr reale Lebenserfahrung abgibt, die Gruppenbeziehung intensiver wird und sie adäquate Problemlösungen ermöglicht.

Rehabilitation Center In Corona

Das Rehabilitation Center ist nicht eine eigentliche Strafanstalt, sondern vielmehr ein Zentrum für Kontrolle, Behandlung und Wiedereingliederung von Drogenabhängigen in die Gesellschaft. Dies entspricht der Anschauung, daß Drogensucht eine soziale Krankheit ist. Im Moment befinden sich 1850 Männer und 350 Frauen im Rehabilitation Center. Die Männer sind in Baracken mit Schlafsälen für 60 Personen untergebracht, die Frauen in 4-Bett-Zimmern, sowie die Verwaltung, die Schul- und speziellen Behandlungsräume in einem alten Hotel und Marine-Spital. Rund 600 Personen arbeiten in der Anstalt. Die 38 Schlafsäle der Männer bilden zugleich den Rahmen für das psychiatrische Gemeinschaftsprogramm; wegen der großen Zahl der Insassen ist die Therapie jedoch auf

praktische Probleme ausgerichtet, die auf den jeweiligen Wunsch der Betroffenen diskutiert werden. Die einzelnen Gruppen haben auch bestimmte, ihnen übertragene Aufgaben, die ihre eigene Verantwortlichkeit steigern sollen. Jeweils am Morgen zwischen 8 und 9 Uhr finden die Gruppensitzungen statt.

Im Rehabilitation Center werden nicht alle Drogen-delinquenten aufgenommen; sie müssen für eine Therapie geeignet sein (ausgeschlossen sind z. B. Täter von schwer kriminellen Delikten, Drogenhändler, Sexualdelinquenten und neurotisch bzw. psychopathisch gestörte Personen), und sie müssen der Behandlung zugänglich sein (d. h. sich führen lassen).

Der Aufenthalt

Die meisten Delinquenten kommen desintoxiziert ins Rehabilitation Center. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Desintoxikation in den ersten drei, vier Tagen vorgenommen. Methadon wird in zehn Prozent aller Fälle verwendet. Neben der medizinischen Entziehung sollen am Anfang so schnell wie möglich Informationen über den Neueintretenden gesammelt werden; die Insassen werden deshalb ausgiebigen körperlichen Tests und Prüfungen hinsichtlich ihrer schulischen und beruflichen Fähigkeit unterzogen.

Ein volles Behandlungsprogramm läuft im Rehabilitation Center zwei Jahre. Das Maximum ist sieben Jahre. Der durchschnittliche Aufenthalt in der Anstalt beträgt für Männer etwa sieben Monate, für Frauen etwas mehr; die Rückfälligen bleiben ca. 4½ Monate hier. Früher lag der Durchschnitt einmal bei 16 Monaten. Neben dem Gemeinschaftsprogramm sind Einzeltherapien vorgesehen. Jeder, der fähig ist, arbeitet auch in einer Werkstatt oder besucht schulische oder

berufliche Kurse. Viel Wert wird auch auf eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung gelegt. Ehepaare können zusammen arbeiten und die Freizeit verbringen.

Aufgenommen werden überdies Drogenabhängige, die freiwillig, ohne ein Delikt begangen zu haben, kommen. Sie können maximal 60 Tage bleiben. Im Moment sind es 60 Insassen.

Wichtige Nachbetreuung

Wesentlich ist, daß den in der Anstalt nur teilweise „gefestigten“ Persönlichkeiten nach der bedingten Entlassung eine Vertrauensperson folgt. Diese hat sich nicht nur um Arbeits- und Wohngelegenheiten zu bemühen, sondern vor allem den ehemals Drogenabhängigen zu betreuen. Deshalb gibt es auch „Community Centers“, in denen der Abend und die Nacht zugebracht werden kann und überdies die Möglichkeit zu Gesprächen, Familienberatung und Gruppentherapie besteht. Diese Aufgabe übernehmen vorwiegend die Sozialarbeiter des staatlichen Schutz-aufsichtsdienstes. Neben der Beratung werden auch von Zeit zu Zeit Anti-Drogen-Tests durchgeführt.

54 Prozent der Männer und 57 Prozent der Frauen sind ein Jahr nach der bedingten Entlassung noch in aktiver Nachbetreuung gewesen. Wenn der Drogen-delinquent nicht mehr süchtig erscheint und wieder sein eigenes Ich entwickelt hat, muß er sich vor dem Gericht noch wegen seiner kriminellen Tat verantworten; in 90 Prozent der Fälle erfolgt jedoch keine Verurteilung mehr. Nach einer neueren Untersuchung sind 56 Prozent der Männer und 61 Prozent der Frauen nicht mehr rückfällig gewesen. Von den Rückfälligen haben ca. 15 Prozent ein neues Verbrechen begangen und ca. 10 Prozent sich einer kleineren Übertretung schuldig gemacht (z. B. Straßenverkehr).

ALEXANDER BÖHM

Der schweizerische Strafvollzug *)

Der Strafvollzug in der Schweiz ist bisher nicht zusammenfassend dargestellt. Er ist Sache der 26 Kantone des Landes, die teilweise durch Vereinbarungen untereinander (sog. Konkordate) übergreifende Vollzugssysteme geschaffen haben. Das bundeseinheitliche Strafgesetzbuch enthält nur wenige Aussagen über die Durchführung des Strafvollzugs. Auch hier ist es den Kantonen überlassen, welche Anordnungen getroffen werden. Kein statistisches Bundesamt veröffentlicht regelmäßig Angaben über Zahl und Bewegung der Strafgefangenen, Dauer der Freiheitsstrafen, Anteil der Vorbestraften oder Altersstruktur der

Insassen (vgl. Peter Weil ZfStrVo 1976, 220). Dieser Informationsmangel wird jetzt gründlich behoben.

Eine Gruppe von 14 Schweizer Doktoranden, alles Juristen, haben unter sachkundiger Leitung des Basler Strafrechtslehrers Prof. Dr. Stratenwerth – einem Mitverfasser des Alternativentwurfs deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer zum Strafvollzugsgesetz – in jahrelanger gemeinsamer Arbeit ein Programm entworfen, nach dem alle größeren Strafanstalten in der Schweiz ihre Einrichtungen und Vollzugsmethoden, ihre Bediensteten und ihre Insassen überprüft werden sollen. Jeder Doktorand beschäftigt sich mit einer Anstalt – die Untersuchung beschränkt sich auf Anstalten mit mindestens etwa 50 Insassen –, in der er vor Beginn der umfangreichen Befragungen, Interviews und Materialsammlung ein mindestens drei Monate dauerndes Praktikum abgeleistet hat und in der er meist noch nach Abschluß seiner Arbeit als ehrenamtlicher Helfer tätig geblieben ist. Insgesamt waren die Forscher zwischen 1971

*) Besprechung folgender Werke der Reihe: „Der schweizerische Strafvollzug“ (Verlag Sauerländer, Aarau und Frankfurt a. M.), hrsg. von Philippe Graven, Peter Noll, Hans Schultz, Günter Stratenwerth, Günter Stratenwerth/Peter Aebersold: Der schweizerische Strafvollzug. Programm, Methode und Durchführung einer empirischen Untersuchung (1976). Bd. 1. 134 S. Brosch. DM 18,-. Andrea Hämmerle: Die Strafanstalt Solothurn (Oberschöngrün) (1976). Bd. 2. 344 S. Brosch. DM 25,-. Claude Francois Janiak: Die Anstalten in Witzwil BE (1976). Bd. 3. 268 S. Brosch. DM 25,-. Pierre Joset: Die waadtländische Strafanstalt Etablissements de la Plaine de l'Orbe (Bochuz) (1976). Bd. 4. 464 S. Brosch. DM 32,-. Martin Clerc: Die Strafanstalt Basel-Stadt (1977). Bd. 5. 376 S. Brosch. DM 25,-.

und 1974 im Durchschnitt ein bis zwei Jahre in „ihren“ Anstalten. Soweit unterdessen besondere Änderungen eingetreten sind, werden sie in den seit 1976 erscheinenden Dissertationen berücksichtigt.

Die Reihe „Der schweizerische Strafvollzug“ wird mit einer knappen Darstellung von Programm, Methode und Durchführung der empirischen Untersuchungen eingeleitet. Dieser von Günter Stratenwerth und Peter Aebersold verfaßte Band 1 muß zum Verständnis der Einzeldarstellungen zunächst gelesen werden. Er schildert die über Jahre währende gemeinsame Arbeit. Bei der beabsichtigten Bestandsaufnahme sahen sich die Forscher vor der Schwierigkeit, daß jede Art von Tatsachensammlung nach einer bestimmten Vorstellung von dem, was wichtig und interessant sein wird, geordnet sein muß; Aber gerade diese Vorstellung erwächst weitgehend aus der Kenntnis der Tatsachen. Hier half man sich damit, daß man aus den Ergebnissen ausländischer, vorwiegend amerikanischer und deutscher Vollzugsforschung gewisse Annahmen zugrundelegte. Demnach wird das Vollzugsziel „erziehend auf den Gefangenen einzuwirken und ihn auf den Wiedereintritt auf das bürgerliche Leben vorzubereiten“ (Art. 37 StGB der Schweiz) desto weniger erreicht, je unnatürlicher die Lebensverhältnisse in der Strafanstalt sind, je repressiver das Strafvollzugsregime ist, je weniger Eigenverantwortung dem Gefangenen belassen wird und je stärker seine Außenkontakte beschnitten sind. Bei der Beschäftigung mit den Insassen soll besonders auf das Bestehen einer Gefangenengemeinschaft mit eigenen, gegen die Anstaltsabsichten gerichteten Regeln geachtet werden; diese Subkultur gilt als der Resozialisierung hinderlich. Vorstellungen und Einstellungen des Anstaltspersonals erscheinen für die Wirksamkeit mindestens ebenso wichtig wie die baulichen und organisatorischen Möglichkeiten der Anstalt. Daß alle diese Bereiche von Bedeutung sein müssen, ergibt sich aus der Vorstellung, daß alle Menschen, auch Strafgefangene, noch fähig sind, neue Verhaltensweisen zu lernen und daß dieser Lernprozeß im Austausch mit anderen Menschen (Interaktion) stattfindet. Als Methoden der Materialsammlung boten sich Befragungen von Insassen und Bediensteten, teilnehmende Beobachtung des Anstaltsbetriebs und Auswertung von Akten und Vorschriften an. Es wird mit sehr eindrucksvollen Beispielen belegt, wie diese Methoden auch bei sorgfältiger Überlegung mitunter nicht gut geeignet sind und im Verlauf der Untersuchung geändert werden mußten. Besonders aber wurde den Doktoranden bei eingehender Beschäftigung mit den Insassen deutlich, daß eine gerechte und möglichst liberale Einstellung zu den Gefangenen allein kaum einen Resozialisierungserfolg verspricht. Vor allem häufig rückfällige Personen bedürfen wesentlich weitergehender Hilfen.

Trotz der für alle Anstalten gleich entwickelten Fragenkataloge sind die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen nicht voll miteinander vergleichbar, weil in jeder Anstalt gemessen an den vorgefundenen Verhältnissen die Aussagen unterschiedliche Bedeutungen erlangen können.

Die Schilderung des Verlaufs der Forschung, der Probleme der einzelnen Doktoranden in „ihren“ Anstalten, der Erfahrungen mit zunächst eindeutig er-

scheinenden Fragen an Insassen und Bedienstete liest sich stellenweise spannend. Das hängt damit zusammen, daß die Verfasser stets mit einleuchtenden Beispielen aus der Forschungspraxis aufwarten. Für den Vollzugspraktiker sind die Schwierigkeiten von Interesse, die die Doktoranden in den Anstalten hatten: das Mißtrauen, auf das sie bei den Bediensteten stießen auf der einen Seite und andererseits ihre Sorge, möglichst unparteiisch zwischen Insassen und Bediensteten zu stehen. Das Buch vermeidet eine unnötig komplizierte Fachsprache und erlaubt es deshalb auch jedem interessierten Vollzugspraktiker, Entstehen und Durchführung eines Forschungsprogramms zu verfolgen.

In einem Anhang zu dem Buch sind die Fragen aus den drei zu untersuchenden Bereichen vollständig aufgelistet. Der Anstaltskatalog enthält Feststellungen zum Bau der Anstalt, zum Führungsstil, zur Gefangenearbeit und zum Verkehr mit der Außenwelt – insgesamt mehr als 500 Punkte. Im Personalkatalog werden mit weit über 100 Fragen u. a. die Einstellung zur Kriminalität, das berufliche Selbstbild, die persönliche Beziehung zu den Insassen, die Reformbereitschaft und Probleme der Aus- und Fortbildung angesprochen. Der Insassenkatalog zerfällt in einen durch Interviews zu sichernden Einstellungsteil (Einstellung zum Vollzug, zum Personal und zu den Mitgefangenen) und einen durch Aktenauswertung zu gewinnenden biographischen Teil.

Die Einzeldarstellungen der Anstalten – bisher sind vier Untersuchungen erschienen – enthalten neben der ausführlichen Schilderung der jeweiligen Einrichtung und ihrer Eigenheit stets auch die Wiedergabe der nach den drei Katalogen erhobenen Befunde. Die Reihe der Veröffentlichungen soll mit einem Buch abgeschlossen werden, das eine Zusammenfassung der Ergebnisse versucht. Dann dürften mehr Tatsachen über den Strafvollzug in der Schweiz veröffentlicht sein als etwa über den Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland. Abgesehen von dem ohnehin schon wichtigen Überblick, den wir dann über die Verhältnisse in der Eidgenossenschaft haben werden, ergeben sich viele Anregungen und Möglichkeiten für weitere Vollzugsforschung.

In Band 2 stellt Andrea Hämmerle die Strafanstalt Solothurn (Oberschöngrün) vor. Es handelt sich um eine halboffene Anstalt für etwa 50 nicht oder gering vorbestrafte Männer mit kürzeren Freiheitsstrafen. Ein Teil der Insassen kann als Freigänger in der nahen Stadt arbeiten, die anderen werden überwiegend in der Landwirtschaft oder der Gärtnerei beschäftigt. Unter den Bediensteten herrscht eine hierarchische Ordnung, Aus- und Fortbildung wird keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Wie bei der Größe der Anstalt, dem vergleichsweise liberalen Vollzug, der geringen kriminellen Belastung der Insassen und der kurzen Haftdauer nicht anders zu erwarten, bilden die Gefangenen keine verschworene Gemeinschaft gegen die Bediensteten oder die bürgerliche Gesellschaft. Eine „Subkultur“ ist kaum nachweisbar. Bei der Deutung der von der Verfasserin sorgfältig erhobenen Befunde und ermittelten Tatsachen zeigt sich mitunter eine gewisse Voreingenommenheit. So ist es sehr unwahrscheinlich und mit den Ergebnissen der Dunkelfeldforschung (vgl. Kaiser, Ju-

gendkriminalität, 1977, S. 17 ff.) nicht zu belegen, daß der ermittelte soziale Abstieg der Insassen (S. 73 ff.) – die berufliche Stellung des Vaters hätte eine bessere Schulbildung der Verurteilten erwarten lassen und diese wieder eine günstigere Eingliederung in das Arbeitsleben – mit deren „Kriminalisierung“ zusammenhängt, zumal zu der Auffälligkeit der Probanden in der Kindheit und Jugend nichts mitgeteilt wird. Daß die vergitterten Fenster und der nächtliche Einschluß eine „Übersicherung“ darstellen (S. 92 f.), wird mit dem Umstand begründet, daß tagsüber die Aufsicht stark gelockert ist und die Insassen auf Befragen erklären, eine Entweichung sei ihnen ohne weiteres möglich. Die Praxis der Disziplinarmaßnahmen (S. 110 ff.) wird gerügt, ohne daß bedacht ist, welche Rolle diese Einrichtung für das Klima in der Anstalt spielt und wie fragwürdig es ist, einen Zusammenhang zwischen Verfehlung und Art der Disziplinarmaßnahme zu verlangen (vgl. Neuland in Schwind/Blau „Strafvollzug in der Praxis“, 1976, S. 291 ff.). Die Verfasserin hat eine Anstaltsordnung entworfen, von der sie meint, sie enthalte nur ein Minimum an Reformforderungen (S. 243 ff., 310 ff.). Sie ist enttäuscht, daß ihr Vorschlag in der Anstalt auf wenig Gegenliebe gestoßen und von der Aufsichtsbehörde nur in sehr verwässerter Form übernommen worden ist. Sie wertet dieses Geschehen als hartnäckigen Widerstand der Praxis gegen den wissenschaftlichen Forscher und Beweis dafür, daß das Vollzugssystem nicht erneuert werden könnte (S. 248 ff.). Hätte nicht ein kritischer Wissenschaftler bedenken müssen, daß ein über die Aufsichtsbehörde der Anstalt aufgedrängter Hausordnungsentwurf Widerstände aller Art auslöst? Was soll die Kritik einer hierarchischen Ordnung (S. 60 ff.), wenn man selbst „Reform von oben“ betreibt? Denn der Entwurf war ohne Mitarbeit der Bediensteten gewissermaßen am grünen Tisch geschaffen, von der Aufsichtsbehörde mit geringen Änderungen als Diskussionsgrundlage gebilligt und dem Anstaltsleiter zur Stellungnahme vorgelegt worden. Erst danach war daran gedacht, das mehr oder weniger fertige Werk „mit dem Anstaltspersonal und allenfalls mit den Insassen zu diskutieren“ (S. 248). Hätte die Verfasserin den freilich beschwerlicheren, umgekehrten Weg eingeschlagen, so wäre ihr, im übrigen weitgehend gut durchdachter Hausordnungsentwurf wahrscheinlich weniger verwässert als vielmehr verbessert in Kraft getreten. Diese kritischen Anmerkungen zu einigen Deutungen und zum Vorgehen der Verfasserin ändern nichts an der insgesamt positiven Bewertung der verdienstvollen und fleißigen Studie.

Die durch die bedeutenden Vollzugspraktiker Otto und Hans Kellerhals auch hierzulande besser bekannten bernischen Anstalten in Witzwil (Händel/Krebs, ZfStrVo 1963, 322 ff.) sind Gegenstand der Untersuchung von Claude François Janiak in Band 3 der Reihe. In der Anstalt ist Platz für etwa 180 männliche Verurteilte, die nicht schwer vorbelastet oder gemeingefährlich sind, teilweise aber mehrjährige Freiheitsstrafen zu verbüßen haben. Die Insassen sind vorwiegend in der Landwirtschaft beschäftigt, eine Arbeit, der – keineswegs nur bei der Einrichtung des Gefängnisses am Ende des 19. Jahrhunderts – besondere erzieherische und resozialisierende Bedeutung beigemessen wurde. Gerade heute wirken aber Bemerkungen über

das „seelische Gesunden“ bei der Landarbeit und die Lösung von Kontaktproblematik durch den Umgang mit Vieh, wie Verfasser zu Recht kritisch vermerkt (S. 103 ff.), eher peinlich. Berufliche und schulische Ausbildung findet nur ausnahmsweise statt, Freigang ist nicht vorgesehen, pädagogische oder gar therapeutische Maßnahmen fehlen ganz. Während des Tages ist den Gefangenen eine gewisse Freizügigkeit im Anstaltsgebiet eingeräumt, dagegen ist abends schon früh Einschluß in den Hafträumen. Es werden recht liberal Urlaube gewährt und Disziplinarmaßnahmen – wie Arrest – selten verhängt. Da die zahlreichen Vergünstigungen (als solche sind nahezu alle Vollzugsmaßnahmen ausgestaltet) bei schlechtem Verhalten entzogen werden können, verhalten sich die Gefangenen notgedrungen angepaßt und machen wenig Schwierigkeiten. So herrscht auch zwischen ihnen und dem aus 80 Personen bestehenden Personal ein entspanntes Verhältnis. Daß der Vollzug weniger dem Resozialisierungsziel als dem reibungslosen Funktionieren des Anstaltsbetriebs dient, wie Verfasser vermutet, leuchtet durchaus ein. Zustimmung verdienen auch die Bemerkungen des Verfassers zu seinen Ergebnissen der Befragung des Personals. Angesichts des hierarchischen Führungsstils und der wenig glücklichen Anstaltsorganisation können die Bediensteten wenig pädagogische Initiativen entwickeln. An ihnen liegt es nicht, wenn der Vollzug keine besseren Ergebnisse zeitigt (S. 163). Verfasser verkneift es sich leider nicht, an einigen Stellen Reformfeindschaft der Anstaltsleitung ohne genaue Schilderung des jeweils zugrundeliegenden Sachverhalts zu behaupten (S. 171). Jeder Praktiker kennt indessen Fälle von etwa in Zeitungen hochgejubelter Gruppenarbeit „engagierter“ Personen, die an dem angeblich übelwollenden Unverstand der Behördenleitung gescheitert sind, und ist solchen Berichten gegenüber sehr skeptisch. In zwei besonderen Kapiteln behandelt Verf. die Rechtsstellung der Gefangenen in der Schweiz, in der noch die Figur des besonderen Gewaltverhältnisses recht fragwürdige Maßnahmen zu gestatten scheint (S. 201 ff.), und die besonderen Einrichtungen des Vollzugs an den allerdings nur sehr wenigen Jugendlichen in Witzwil – offenbar Störern und Versagern aus Jugendheimen – die mitunter infolge gewagter Auslegung gesetzlicher Vorschriften zur Disziplinierung in den Männervollzug aufgenommen werden. Diese Schilderung stellt eine notwendige Ergänzung zu dem sehr positiven Bericht über den Jugendvollzug in der Schweiz von Bulczak (ZfStrVo 1973, 152 ff.) dar.

Die waadtländische Strafanstalt Etablissement de la plaine de l'orb (Bochuz) ist in Band 4 der Reihe von Pierre Joset untersucht worden. Hier sind bis zu 300 männliche Gefangene untergebracht, die als gefährlich gelten oder mehrfach vorbestraft sind und längere Freiheitsstrafen verbüßen. Der Anteil ausländischer Insassen (knapp 30 Prozent) ist hoch. Nur die Insassen mit mehr als drei Jahren Strafe sind in der Lage, das volle Progressionssystem mit 5 Stufen zu durchlaufen. Die meisten gelangen nur in die erste Stufe, den geschlossenen Vollzug, und später in die sog. „Kolonie“, eine Einrichtung gelockerten Vollzugs, die aber auch durch strenge Aufsicht gekennzeichnet ist. Die Bediensteten (111 Personen) gehören überwiegend dem Aufsichtsdienst an, ein Sozial-

arbeiter und ein Lehrer können wenig auf den Betrieb einwirken, der auf komplikationsloses Funktionieren und Konfliktvermeidung ausgerichtet zu sein scheint. Daß damit dem Resozialisierungsziel kaum gedient werden kann, liegt auf der Hand. Verf. versteht es, das Anstaltsleben durch Schilderung praktischer Beispiele lebendig darzustellen, die Arbeit liest sich deshalb gut. Daß eine gemessen an den möglichen Gefahren übertriebene Sorge auf Sicherheit verwendet wird und dabei doch gleichzeitig eine bemerkenswerte Schlamperei einreißt — eine Beobachtung, die sicher nicht eine Besonderheit von Bochuz ist —, belegt der Verfasser anschaulich (S. 39 ff.). Verdienstvoll erscheint mir auch die genaue Untersuchung über die Berechnung der Arbeitsbelohnung, für die auch Zellenordnung und Freizeitverhalten eine Rolle spielen (S. 67 ff.) und über die Arbeit des Fürsorgers (S. 102 ff.). Was die Subkultur der Gefangenen, ihre Rechtsstellung und ihre Disziplinierung angeht, kommt Joset zu ähnlichen Ergebnissen wie die anderen Untersucher. Die bürokratisch-hierarchische Anstaltsordnung scheint eher noch steriler als in anderen Gefängnissen, die Einstellung der Aufsichtsbediensteten noch distanzierter. Sie wollten z. B. nicht mehr Kompetenzen für sich und sprechen sich für das Tragen von Uniform aus (S. 155 ff.). Obwohl Verf. der Versuchung widersteht, die Aufsichtsbeamten als „autoritäre Persönlichkeiten“ zu denunzieren (S. 182, 182), scheint mir seine kritische Wertung des Personals mitunter überzeichnet. Daß Landesverrat von den Beamten als verwerflicher eingeschätzt wird als Diebstahl (S. 228), dürfte kaum als Beweis für übertriebene Wertung staatlicher Autorität angesehen werden können. Was hätte Verfasser wohl über kleinbürgerlich-kapitalistische Gesinnung gemutmaßt, wenn das Ergebnis umgekehrt ausgefallen wäre? Der angesichts der Verhältnisse im französischen Strafvollzug naheliegenden Überlegung, die gegenüber dem deutsch-schweizerischen Personal anderer Anstalten etwas strengere Einstellung der Bediensteten auf landsmannschaftliche und kulturelle Besonderheiten zurückzuführen, geht Verf. nicht nach.

Martin Clerc stellt in Band 5 die Strafanstalt Basel-Stadt vor. 70 bis 80 meist rückfällige männliche Gefangene mit einer durchschnittlichen Strafdauer von

2 Jahren sind hier von 33 Bediensteten betreut in einem „alten Knast“ untergebracht. Die Schließung der Anstalt und der Abriß der Gebäude ist beabsichtigt. Die liberale Vollzugsgestaltung führt zu einem vergleichsweise reibungslosen Tagesablauf, ohne die den Insassen dienlichen Sozialisationsaufgaben angehen zu können. Es sind eher schädliche Entwicklungen zu befürchten, wie Verf. an einzelnen Beispielen darlegt. Nach Meinung des Verf. wird der Sicherungsgedanke übertrieben. Genauer dargestellt sind u. a. die als unbefriedigend erlebte Aus- und Weiterbildung des Personals (S. 52 ff.), der Vollzug des Arrestes und das Disziplinarwesen (187 ff.). Ähnlich wie die Verfasserin der Arbeit über die Anstalt Oberschöngrün (Band 2) hat sich der Verfasser um die Erstellung einer neuen Hausordnung bemüht — ebenfalls mit ähnlich unbefriedigendem Ergebnis. Die sorgfältige Untersuchung wird durch eine Reihe von praktischen Beispielen und berichteten Einzelfällen ergänzt.

Wer künftig über den Strafvollzug in der Schweiz unterrichtet sein will, kann an der gründlich erarbeiteten Reihe nicht vorbeigehen. Freilich wird für den am Schweizer Vollzug interessierten Praktiker der angekündigte abschließende Band, der die Ergebnisse aller Untersuchungen zusammenfassen soll, zur notwendigen Orientierung ausreichen. Und die Forschungsmethode, der kriminologische Bezugsrahmen, sowie Umfang und Sinn der gestellten Fragen sind im einleitenden Band 1 der Reihe für solche Interessenten, die eine Anstalt untersuchen wollen, eingehend berichtet. Die Einzeldarstellungen bringen darüber hinaus kaum weitergehende Erkenntnisse. Das Selbst-Bild der Untersucher, die sich bei aller sympathischen Bescheidenheit doch als den Praktikern an „Durchblick“ überlegene Kriminologen und Wissenschaftler verstehen (was dem Rezensenten nicht immer so sicher scheint), ist ähnlich, das jeweils von der Vollzugspraxis entworfene Bild sicher auch durch gemeinsame Grundannahmen geprägt. Die Anschaffung der ganzen Reihe kommt vielleicht für Aufsichtsbehörden, die sich über Probleme der praktischen Vollzugsforschung informieren wollen, allenfalls noch für Vollzugsschulen und natürlich für Universitäten in Betracht.

AKTUELLE INFORMATIONEN

Zwanzig Jahre Bundeshilfswerk für Straffällige e.V.

Zum zwanzigjährigen Bestehen des Bundeshilfswerks für Straffällige e. V., Bonn-Bad Godesberg, ist im Selbstverlag des Bundeshilfswerks (Friedrich-Ebert-Str. 11 a, 5300 Bonn 2) eine Schrift erschienen, die einen Überblick über die Tätigkeit dieser Vereinigung sowie von Organisationen gibt, die von ihr gefördert werden. Die 60 Seiten umfassende Schrift, die mit einem Vorwort des Vorsitzenden des Bundeshilfswerks, Pastor Werner Weigelt, eingeleitet wird, enthält im einzelnen folgende Beiträge:

Aufgaben, Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Vollzugshelfer (Heinz Müller-Dietz, Saarbrücken);

Zwanzig Jahre Bundeshilfswerk für Straffällige e. V. (Heike Jung, Saarbrücken);

Berufsbegleitende Fortbildung. Ein Schwerpunkt aus dem Aufgabenkatalog der Deutschen Bewährungshilfe e. V. (Günter Obstfeld, Bonn-Bad Godesberg);

Die Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe (Paul Wetterich, Konstanz);

Allgemeiner Geschäftsbericht des Bundeshilfswerks für Straffälligenhilfe e. V. (Hans-Jürgen Lehmann, Bonn-Bad Godesberg).

Krankheitsfälle, Unfälle und Todesfälle im Justizvollzug 1976

Die Statistik über Krankheitsfälle, Unfälle und Todesfälle in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland weist für das Kalenderjahr 1976 u. a. folgende Zahlen aus:

Bei einer Jahresdurchschnittsbelegung von insgesamt 54 437 Gefangenen (davon 50 591 männlich und 1846 weiblich) ergaben sich im Laufe des Jahres 313 215 Krankheitsfälle (davon 296 258 männlich und 16 957 weiblich). In 52 389 (davon 49 462 männlich und 2927 weiblich) dieser Fälle waren die Gefange-

nen arbeitsunfähig krank; in 7378 Fällen (davon 7203 männlich und 175 weiblich) handelte es sich um Unfälle (hiervon waren 5270 – 5188 männlich und 82 weiblich – Arbeitsunfälle). Insgesamt kamen 111 (davon 104 männlich und 7 weiblich) Todesfälle vor. Hiervon wurden 3 (männlich) durch Unfall und 67 (davon 60 männlich und 7 weiblich) durch Selbsttötung herbeigeführt.

(Quelle: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 3 vom 30. 3. 1978, S. 28.)

Grundsatzvorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission zur Thematik der 1. Arbeitssitzung

1. Die derzeit verfügbaren ambulanten und stationären Hilfen der Jugendhilfe bedürfen eines intensiven Ausbaus und einer Erweiterung, um frühzeitig Fehlentwicklungen des Jugendlichen aufzufangen, ehe sie zu erheblichen Straftaten führen. Deshalb sollten u. a. Versuche mit Erziehungskursen ermutigt, die Zahl der hauptamtlichen Erziehungsbeistände erhöht sowie das Angebot an Wohngemeinschaften und heilpädagogischen bzw. therapeutischen Behandlungsmaßnahmen verstärkt werden.

2. Nach Ansicht der Kommission könnten die Verhängung und die Vollstreckung der Jugendstrafe in größerem Maße ausgesetzt werden, wenn möglicherweise in einem geänderten Bewährungsverfahren Hilfen der oben genannten Art zur Verfügung stünden.

3. Der Vollzug von Jugendstrafe an Jugendlichen, die im Zeitpunkt der Einweisung 14, 15 oder 16 Jahre alt sind, bedeutet ein schwieriges Problem sowohl für die Vollzugsanstalten als auch für die Betroffenen

selbst. Die Kommission ist der Ansicht, daß bei diesem zahlenmäßig sehr geringen Kreis entweder soweit möglich von der Verhängung der Jugendstrafe ganz abgesehen werden oder der Vollzug in geeigneten stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, ggf. mit geschlossenen Abteilungen, erfolgen sollte.

4. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe („schädliche Neigungen“, „Schwere der Schuld“) bergen die Gefahr zusätzlicher Stigmatisierung und erschweren ggf. die Motivation der Jugendlichen und die Ansatzmöglichkeiten für eine erfolgreiche Erziehungsarbeit. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß die Voraussetzungen für die Jugendstrafe den heutigen Erkenntnissen anzupassen und so zu fassen sind, daß Stigmatisierung möglichst vermieden wird.

(Aus: Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz. I. Bd. Bonn 1977, S. 101–102.)

Justizvollzug in Bayern 1977

Der bayerische Staatsminister der Justiz beantwortete eine schriftliche Anfrage des Abgeordneten Neuburger betreffend Verhältnisse in den bayerischen Justizvollzugsanstalten vom 7. 1. 1978 am 19. 1. 1978 wie folgt:

1. In den bayerischen Justizvollzugsanstalten waren am 1. Dezember 1977 9979 Gefangene und Sicherungsverwahrte und am 31. Dezember 1977 insgesamt 9401 Gefangene und Sicherungsverwahrte untergebracht. Das Absinken des Gefangenenstandes geht vor allem auf Beurlaubungen von Gefangenen zur Weihnachtszeit zurück.

2. Von den Insassen befanden sich 6647 in Straftat oder in Sicherungsverwahrung, darunter

- a) 914 Jugendliche und Heranwachsende sowie
- b) 300 Frauen (einschließlich 59 Jugendliche und Heranwachsende).

3. Von den am 31. Dezember 1977 untergebrachten Strafgefangenen sind 143 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

4. Aus den bayerischen Justizvollzugsanstalten sind im Jahre 1977

- a) außerhalb des eingefriedeten Bereichs der Anstalt 111, darunter
 - aa) bei Außenarbeiten 89,
 - bb) bei Vor- oder Ausführungen durch Anstaltsbedienstete 13,

b) aus dem eingefriedeten Bereich der Anstalt 55 Gefangene entwichen.

5. Von den insgesamt 166 entwichenen Gefangenen wurden im gleichen Zeitraum 150 wiederergriffen; 6 Gefangene haben sich selbst gestellt.

6. Im Jahre 1977 sind 215 Gefangene aus dem Urlaub nicht oder nicht freiwillig in die Anstalt zurückgekehrt (= 3,25 v. H. der insgesamt 6601 Urlaubsfälle), davon wurden im gleichen Zeitraum 183 wiederergriffen.

7. Im Jahre 1977 sind in bayerischen Justizvollzugsanstalten 27 Gefangene verstorben, davon 18 durch Selbsttötung. Ein unfallbedingter Todesfall war nicht zu verzeichnen.

8. Im gleichen Zeitraum kam es bei

- a) 62 männlichen Gefangenen und
- b) 6 weiblichen Gefangenen

zu ernsthaften Selbsttötungsversuchen.

9. Im Jahre 1977 kam es in 47 ernsthaften Fällen zu Widerstand, in 8 Fällen zu einer Gefangenenmeuterei.

10. Die Unterbringung von terroristischen Gewalttätern in bayerischen Justizvollzugsanstalten hat bisher nicht zu Schwierigkeiten geführt.

(Aus: Drucksache 8/7/59 des Bayerischen Landtages vom 23. 2. 1978)

Justizvollzugsanstalt Heinsberg eröffnet

Am 9. 6. 1978 wurde die JVA Heinsberg, die zur Aufnahme von männlichen jugendlichen Strafgefangenen vorgesehen ist, ihrer Bestimmung übergeben. Einschließlich der 26 auf dem Anstaltsgelände errichteten Dienstwohnungen belaufen sich die Gesamtbaukosten auf etwa 33 Millionen DM. Unter Abzug der Kosten für den Bau der Dienstwohnungen ergibt dies einen Kostenanteil für den einzelnen Haftplatz in Höhe von 116 000 DM.

Die Anstalt ist in der Form von zwei versetzten Halbkreisen um das Anstaltszentrum erbaut. In diesem Zentrum sind eine Mehrzweckhalle, eine Kapelle, die Bibliothek und die Unterrichtsräume untergebracht. Die Unterkünfte sind einzelne Wohnabteilungen, die in sich geschlossene Wohngruppen bilden und mit 20 Haftplätzen und eigenen Gemeinschaftsräumen ausgestattet sind. Mittels eines eigenen Schlüssels können die Jugendlichen ihre Zellen sowohl von innen als von außen selbst verschließen. Eine Sporthalle, ein Sportplatz und ein asphaltiertes Kleinspielfeld ermöglichen die erforderliche körperliche Betätigung.

Insgesamt verfügt die JVA über 250 Plätze, von denen 230 im geschlossenen Bereich liegen und 20 Plätze in einem Übergangshaus außerhalb der Umwehrungs-

mauern vorgesehen sind. Nach dem Vollstreckungsplan sollen in diese Anstalt männliche jugendliche Straftäter bis zum Höchstalter von 18 Jahren eingewiesen werden. Lehrwerkstätten sind eingerichtet, so daß ein differenziertes berufliches Bildungsangebot zur Verfügung steht. An speziellem Fachpersonal sind der Anstalt zugewiesen: Ein Anstaltsarzt, zwei Seelsorger, vier Psychologen, sechs Lehrer und sechs Sozialarbeiter.

Die Eröffnung erfolgte durch Frau Justizminister Donnepp, die zum Thema „Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen“ sprach. Ein Podiumsgespräch über Fragen des Jugendstrafvollzugs, das vom Diplom-Psychologen Dr. Mey (Herford) geleitet wurde und an dem der Anstaltsleiter Reg.-Direktor Fröhlich und ein Beiratsmitglied sowie ein Mitglied einer CVJM-Kontaktgruppe beteiligt waren, gab den zahlreichen Gästen interessante Aufschlüsse über die Probleme der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher im Jugendstrafvollzug. Bei einem abschließenden Rundgang konnte man den Eindruck gewinnen, daß die neue bauliche Konzeption günstige Voraussetzungen für einen konstruktiven und modernen Anforderungen entsprechenden Behandlungsvollzug bietet.

Max Busch

Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, 4000 Düsseldorf 1, Martin-Luther-Platz 40, hat eine 92seitige Broschüre herausgegeben, die über die Entwicklung des Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren berichtet. Die Broschüre knüpft an frühere Berichte und Bestandsaufnahmen (1972, 1973 und 1976) an. Schwerpunkte der Darstellung bilden Hinweise auf personelle Maßnahmen, Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten, Vollzugsbaumaßnahmen, Einweisungsverfahren, offenen Vollzug, Unterricht und Erwachsenenbildung, berufliche Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen, Arbeit der Gefangenen, Ausgestaltung des Jugendstrafvoll-

zugs und des Frauenstrafvollzugs, sozialtherapeutische Anstalten, Öffentlichkeit und Vollzug, Betreuung der Gefangenen, Urlaub aus dem Strafvollzug, Maßnahmen der sozialen Hilfe sowie Freizeitgestaltung. Im Anhang wird ein Überblick über die Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen gegeben. Außerdem sind Daten bzw. Statistiken über die Insassenstruktur (1977), die Kosten des Strafvollzugs, die schulische und berufliche Bildung der durch das Einweisungsverfahren erfaßten Gefangenen, die Ergebnisse der Maßnahmen beruflicher Ausbildung und Weiterbildung sowie über den Urlaub aus dem Strafvollzug abgedruckt.

Bekanntmachung der Gustav-Radbruch-Stiftung

Hiermit wird die **Gustav-Radbruch-Stiftung** bekanntgemacht. **Stiftungszweck** ist die Förderung von Forschungsarbeiten in bezug auf den Strafvollzug sowie die Ausbildung von Mitarbeitern im Bereich des Strafvollzugs sowie die Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzugs.

Zur **Verteilung** gelangen die jährlichen Erträge aus dem Stiftungsvermögen in Höhe von etwa 8000 DM bis 10 000 DM. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (je nach Lage des Falles: Forschungsplan, zwei Referenzen von im Fachgebiet ausgewiesenen Persönlichkeiten, sonstige Befähigungsnachweise u. dgl.) bis spätestens 31. Oktober 1978 an den Vorsitzenden der Stiftung, Prof. Dr. Arthur Kaufmann (Feichthofstraße 100, 8000 München 60), zu richten.

gez. Arthur Kaufmann

Entschließungen der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter in der Mitgliederversammlung am 27. April 1978 anlässlich der 4. Arbeits- und Fortbildungstagung in der Jugendbildungsstätte Marienburg Zell/Mosel

1. Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug bittet erneut — wie dies bereits auf der Arbeits- und Fortbildungstagung 1976 beschlossen worden ist —, den Herrn Bundesminister der Justiz und die Herren Justizminister und Senatoren der Länder dringend, auf eine baldige Schaffung eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes hinzuwirken. Gerade die Vorgänge in der Vollzugsanstalt Stuttgart haben gezeigt, daß eine gesetzliche Abgrenzung der Zuständigkeit von Haftrichter und Leiter der Vollzugsanstalt dringend geboten ist.

Da der Anstaltsleiter in jedem Fall die volle Verantwortung für die Durchführung der Untersuchungshaft trägt, muß die Zuständigkeit für die hierzu notwendigen Entscheidungen ihm übertragen werden.

Hierzu gehört auch, daß er ausschließlich für Sicherheit und Ordnung in der Untersuchungshaft verantwortlich ist.

Selbstverständlich unberührt hiervon bleibt die Entscheidungsbefugnis des Richters in bezug auf die Durchführung des Verfahrens.

2. Arbeits- und Fortbildungstagungen der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug finden künftig jährlich statt. Hierzu werden jeweils — zeitweise — die Herren Leiter der Strafvollzugsabteilungen

in den einzelnen Landesjustizverwaltungen eingeladen werden.

3. Der Bundesminister der Justiz und die Justizminister und Senatoren der Länder werden dringend gebeten, auf eine besoldungsrechtliche Anhebung der Stellen der Anstaltsleiter hinzuwirken. Der große Aufgabenbereich und die Verantwortung des Anstaltsleiters lassen die bisher bestehende Schlechterstellung in seiner Besoldung im Vergleich zu den übrigen Justizbereichen nicht zu.

Ohne eine entsprechende besoldungsrechtliche Verbesserung der Stellen der Anstaltsleiter sind der juristische Nachwuchs im Anstaltsleiterbereich und die Durchlässigkeit zu Gericht und Staatsanwaltschaft stark gefährdet.

4. Der Bundesjustizminister und die Justizminister und Senatoren der Länder werden dringend gebeten, auf eine besoldungsrechtliche Besserstellung der Vollzugsdienstleiter hinzuwirken. Das besondere Aufgabengebiet des Vollzugsdienstleiters im Sicherheits- und Ordnungsbereich sowie im organisatorischen Ablauf des täglichen Vollzugsgeschehens geben ihm eine so wichtige Position und eine so große Verantwortlichkeit, daß es erforderlich ist, ihn gegenüber den übrigen Amtsinspektoren des allgemeinen Vollzugsdienstes besoldungsrechtlich herauszuheben.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Fortbildungswerk für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte, Programm 1979

Das Fortbildungswerk für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte wird 1979 Studientagungen, Blocklehrgänge und Einzellehrgänge anbieten.

Studientagungen werden als ein Forum angesehen, das die Möglichkeit gibt, grundlegende Fragen der Fortentwicklung im Bereich der Sozialarbeit aufzugreifen. Sie wenden sich an Experten der Praxis, der Aus- und Fortbildung und der Wissenschaft.

Blocklehrgänge mit je zwei Lehrgangsabschnitten von einwöchiger Dauer im Abstand von mehreren Monaten werden für Arbeitsfelder angeboten, die eines intensiven Fortbildungsangebotes bedürfen. Die Monate zwischen den Lehrgangswochen bieten Gelegenheit zur Erprobung des Erarbeiteten im eigenen Arbeitsfeld. Rückmeldungen der Teilnehmer eröffnen die Möglichkeit, die Inhalte und Methoden stärker an den Bedürfnissen der Teilnehmer zu orientieren.

Einzellehrgänge greifen solche Probleme auf, die nach den Erfahrungen des Fortbildungswerkes auch in einer Woche sinnvoll bearbeitet werden können.

Das Lehrgangsangebot richtet sich an verschiedene Zielgruppen, vor allem an Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte. Es wird versucht, auch in der kurzfristigen Fortbildung verstärkt Multiplikatoren anzusprechen.

Die Themen für 1979 sind:

Studientagungen

Probleme der Neuorganisation sozialer Dienste in den Landkreisen außerhalb von Ballungsgebieten.

Weitere Studientagungen zu aktuellen Themen werden gesondert ausgeschrieben.

Blocklehrgänge

Führung und Leitung im sozialen Bereich

Probleme der Anleitung und Beratung von Berufspraktikanten.

Stadtteilbezogene Sozialarbeit unter dem besonderen Aspekt der Integration von Ausländerfamilien

Trägerschaften und Angebote in der offenen und stationären Altenhilfe

Unterstützende Erziehungshilfen für die Familie

Fremdplacierung von Kindern und Jugendlichen

Kommunikative Familienberatung

Klientenzentrierte Beratung

Einzellehrgänge

Fortbildung für Fortbildner

14tägiger Lehrgang: Probleme der Neuorganisation sozialer Dienste

Öffentlichkeitsarbeit im sozialen Bereich

Grundprobleme der Beziehung zwischen Sozialarbeiter und Klient

Kommunikation und Kooperation zwischen Sozialarbeitern und Verwaltungsfachkräften

Weiterentwicklung der Sozialhilfe und Konsequenzen der Einbeziehung in das Sozialgesetzbuch

Die Hilfe zur Pflege nach dem BSHG

Heimleitung und Heimaufsicht im Bereich der Altenhilfe

Grundfragen der Jugendhilfe und aktuelle Auswirkungen des künftigen Jugendhilferechts

Jugendhilfeplanung als Teil der Sozialplanung

Aufgaben des Jugendamtes im Rahmen der Familiengerichts- und Vormundschaftsgerichtshilfe

Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendgerichtshilfe

Schulsozialarbeit

Gesprächsführung und Beratung für Verwaltungsfachkräfte

Die Lehrgänge finden in der eigenen Tagungsstätte des Deutschen Vereins in Frankfurt a. M.-Nordweststadt, Hans-Muthesius-Haus statt.

Das Programm für 1979 enthält außer den Lehrgangsangeboten des Fortbildungswerkes für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte eine Übersicht über die drei Kurse der Akademie für Jugendarbeit und Sozialarbeit, die im Herbst 1978 neu ausgeschrieben werden, und die Angebote des Fortbildungswerkes für sozialpädagogische Fachkräfte für 1979.

Das Programm wird dem Septemberheft des „Nachrichtendienstes“ des Deutschen Vereins beigelegt. Außerdem wird es an Städte, Kreise, Jugend- und Sozialämter, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, sonstige Institutionen der Sozial- und Jugendhilfe und auch an Einzelpersonen versandt. Interessenten, die das Programm bisher nicht erhalten, können es beim

Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge

– Fortbildungswerk für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte –

Am Stockborn 1–3

6000 Frankfurt a. M. 50

in begrenzter Zahl anfordern.

Anmeldungen für Kurse des Jahres 1979 sind erst nach Erscheinen des Programms möglich. Anmelde-schluß für alle Lehrgänge des Fortbildungswerkes für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte wird der 1. November 1978 sein.

Übernahme der Mietkosten von Gefangenen durch die Sozialhilfe?

Die Insassin einer JVA hatte an die Sozialhilfeverwaltung des zuständigen Landratsamtes einen Antrag auf Übernahme von Mietkosten für die Dauer von zwei Monaten gestellt. Dieser Antrag wurde mit folgender Begründung abgelehnt:

Hilfe zum Lebensunterhalt ist den Personen zu gewähren, die den notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes — BSHG — i. d. F. vom 13. 2. 1976 — BGBl. I S. 289). Zum notwendigen Lebensunterhalt gehört neben Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Heizung, Hausrat und den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens auch die Unterkunft (§ 12 Abs. 1 BSHG). Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht nur, soweit durch das BSHG bestimmt wird, daß die Hilfe zu gewähren ist (§ 4 Abs. 1 BSHG). Dieser Anspruch ist aber in der Regel nur auf die Beseitigung eines gegenwärtigen Notstandes gerichtet (Schellhorn-Jirasek-Seipp, Anm. 24 zu § 4 BSHG). Von einem gegenwärtigen Notstand kann nur gesprochen werden, wenn der notwendige Lebensunterhalt, d. h. die Menschenwürde im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz i. d. F. vom 23. 8. 1976 (BGBl. I S. 2381) nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Falle ist der gegenwärtige Notstand zu verneinen, denn durch die Unterbringung in der JVA ist für die Dauer der Haft der Lebensunterhalt durch die Anstalt gesichert.

Die Spruchstelle Stuttgart hat am 6. 9. 1976 rechtskräftig entschieden, daß

1. ein Träger des Inhaftierungsortes nicht pflichtwidrig im Sinne des § 107 BSHG handelt, wenn er die Übernahme der Mietkosten für die Erhaltung der bisherigen Unterkunft außerhalb seines Bereiches ablehnt und
2. § 109 BSHG sinngemäß auch Sozialhilfeträger schützt, in deren Bereich Justizvollzugsanstalten liegen; die Zuständigkeitsregelung des § 97 BSHG greife hier nicht ein.

Nicht zuletzt dieser Vorgang veranlaßte den Landkreisverband Bayern (München) zu einem Schreiben an den Bayrischen Städteverband. Das Schreiben, das vom 12. 8. 1977 datiert, macht die derzeitige Problematik deutlich, läßt aber zugleich Vorschläge zu ihrer Lösung erkennen. Wegen der Bedeutung der hierin angesprochenen Fragen wird es nachfolgend wiedergegeben:

Die gültigen Regelungen des BSHG über die örtliche Zuständigkeit führen zu besonderen Problemen, wenn Insassen von Justizvollzugsanstalten Anträge auf Sozialhilfeleistungen stellen. Es handelt sich dabei um Leistungen, die nicht von der Justizvollzugsanstalt übernommen werden, wie insbesondere Mietkosten für Unterkunft am bisherigen Wohnort oder Krankenkassenbeiträge bzw. Zahnersatzleistungen. Nach dem Wortlaut des § 97 Abs. 1 Satz 1 BSHG ist der Hilfetragler örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält. Das ist also der für den Sitz der Justizvollzugsanstalt zuständige örtliche Träger. Eine Kostenerstattung nach § 103 Abs. 1 durch den örtlichen Träger, in dessen

Bereich der Antragsteller vor seiner Aufnahme in die Vollzugsanstalt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, läßt § 103 Abs. 5 BSHG nicht zu. „Anstalten“ im Sinne dieser Bestimmung sind keine Justizvollzugsanstalten. Dieses Ergebnis entspricht nicht der objektiven Interessenlage weder des Hilfesuchenden noch der beteiligten Sozialhilfeträger.

§ 109 BSHG schließt als „gewöhnlichen Aufenthalt“ aus, den auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhenden Aufenthalt in einer Einrichtung. Diese Bestimmung gibt für das angesprochene Problem unmittelbar nichts her, weil sie nur den Fall erfaßt, daß jemand von einer Strafanstalt in eine Einrichtung i. S. des § 103 Abs. 5 BSHG wechselt. Die Kostenerstattung wendet sich daher in einem solchen Fall an den Träger, in dessen Bereich der Betreffende vor Aufnahme in die Vollzugsanstalt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Hieraus ergibt sich aber zugleich eine Tendenz des BSHG, der noch durch eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen zum Durchbruch verholfen werden muß: § 97 bzw. § 103 Abs. 5 BSHG. Entweder wäre der Anstaltsbegriff in § 103 Abs. 5 zu erweitern, so daß er auch für Justizvollzugsanstalten gilt oder aber in § 97 BSHG wäre eine dem § 109 entsprechende Regelung einzufügen, wonach der Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt nicht als „tatsächlicher Aufenthalt“ i. S. des § 97 Abs. 1 BSHG gilt. Letzte Klarheit kann hier nur eine bereits vom Landkreisverband Bayern gegenüber dem Deutschen Landkreistag angeregte Gesetzesänderung bringen. Der Deutsche Landkreistag hat sich an das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit gewandt. Nach dortiger Auskunft ist eine entsprechende Regelung für eine Änderung des BSHG vorgemerkt worden. Der Bund erachtet diese Frage allerdings nicht als vordringlich. Es ist daher fraglich, wann mit der Gesetzesänderung gerechnet werden kann.

Die gegenwärtige Rechtslage führt dazu, daß der Hilfesuchende nicht selten von einem Träger zum anderen geschickt wird, ohne zu seinem Recht zu kommen. Im Interesse der Hilfebedürftigen (das ist auch unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung zu sehen) liegt es daher, ebenso wie zum Schutz der Sozialhilfeträger, in deren Einzugsbereich sich eine Justizvollzugsanstalt befindet, im Wege der Sozialhilfeleitlinien zu einer vorläufigen Regelung (etwa durch Vereinbarung) zu kommen.

Es ist nicht einzusehen, warum der Sozialhilfeträger, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Insasse der Vollzugsanstalt aufgehalten hat, auf Kosten des Sozialhilfeträgers am Sitz der Justizvollzugsanstalt entlastet werden soll. Der Wechsel des Aufenthaltsortes erfolgt unabhängig vom Willen des Antragstellers auf Sozialleistungen. Der bisher zuständige Sozialhilfeträger würde aus dem Aufenthalt in der Vollzugsanstalt einen damit nicht bezweckten Vorteil ziehen können. Für die mit dem Aufenthalt in der Anstalt zusammenhängenden Kosten kommt ohnedies die Justizverwaltung auf.

Es wird daher vorgeschlagen, in die Sozialhilfeleitlinien eine Regelung aufzunehmen, welche das Ergebnis der Novellierung des BSHG schon vorweg-

nimmt: „§ 97 Abs. 1 Satz 1 BSHG gilt nicht, wenn sich der Hilfesuchende in einer Justizvollzugsanstalt tatsächlich aufhält.“

In diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung der Spruchstelle Stuttgart v. 6. 9. 1976 von Interesse, wonach ein Sozialhilfeträger des Inhaftierungsortes nicht pflichtwidrig i. S. v. § 107 BSHG handelt, wenn er die Übernahme der Mietkosten für die Erhaltung der bisherigen Unterkunft außerhalb seines Bereiches ablehnt und § 109 BSHG auch Sozialhilfeträger schützt, in deren Bereich Justizvollzugsanstalten liegen; die Zuständigkeitsregelung des § 97 BSHG greife hier nicht ein.

Hilfsweise wird vorgeschlagen, im Wege einer Vereinbarung bzw. in den Sozialhilferichtlinien eine Regelung zu treffen, wonach in gerechter Weise die Lasten auf die beteiligten Sozialhilfeträger verteilt werden:

Der für den Anstaltsort zuständige Sozialhilfeträger nimmt alle mit der Person des Hilfebedürftigen zusammenhängenden Zuständigkeiten wahr, soweit die Justizvollzugsanstalt nicht dafür aufkommt (z. B. Krankenkassenbeiträge, Leistungen für Zahnersatz). Der für den vorherigen Wohnort zuständige Sozialhilfeträger kommt für alle auf seinen Zuständigkeitsbereich bezogenen Hilfearten auf, insbesondere für die Beibehaltung der Unterkunft. Diese Unterscheidung ermöglicht sachnahe Entscheidungen;

sie knüpfen für die personenbezogenen Leistungen an den Aufenthalt des Antragstellers und für die sachbezogenen an die „Belegenheit“ einer Sache (Unterkunft) an.

Darüber hinaus sollten für die Beibehaltung von Mietwohnungen für Insassen von Justizvollzugsanstalten besondere Kriterien aufgestellt werden. Hierzu wird folgendes vorgeschlagen:

1. Eine Mietwohnung kann grundsätzlich nur bei kurzfristiger Strafverbüßung beibehalten werden. Bei längerer Straftat müssen besonders gravierende Umstände hinzukommen (etwa: besonders günstige Bedingungen für eine Resozialisierung; besonders günstiger Mietpreis, der bei Neuvermietung einer Wohnung nicht mehr zu erhalten wäre und die Ersparnis in keinem Verhältnis zu den Neuaufwendungen stehen würde; Vorhandensein minderjähriger Kinder, die in der Wohnung entweder „sich selbst überlassen“ oder von Dritten (auch Erziehungsbeiständen) betreut werden können).
2. Bei Alleinstehenden müssen besondere Gründe (Verhältnismäßigkeit) für die Beibehaltung der Unterkunft sprechen (z. B. langjähriger Mietvertrag zu günstigen Konditionen, die nicht mehr erreichbar sind; kostspielige Unterstellung von Möbeln einschließlich Transport).

Bisher erschienene Veröffentlichungen aus der Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe

Nr. 1: Verzeichnis der Betreuungseinrichtungen für Straffällige in der Bundesrepublik Deutschland. 1. Auflage 1959, vergriffen.

Nr. 2: Aufgaben und Anliegen der Straffälligen- und Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland. 1960, vergriffen.

Nr. 3: Straffälligenhilfe heute in der Bundesrepublik, 1960, vergriffen.

Nr. 4: Verhütung von Straftaten und Behandlung von Straftätern. Bericht über den Kongreß der Vereinten Nationen 1965 in Stockholm, vergriffen.

Nr. 5: Straffälligenhilfe im Dienst eines geordneten Gemeinschaftslebens. 7. Bundestag der Straffälligenhilfe 1966, vergriffen.

Nr. 6: Verzeichnis der Betreuungseinrichtungen für Straffällige in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin. 2. Auflage 1969, vergriffen.

Nr. 7: Fragebogenenquête zur Lage und Reform des deutschen Strafvollzuges. August 1969, vergriffen.

Nr. 8: Hauptprobleme der künftigen Strafvollzugsgesetzgebung. September 1969, vergriffen.

Nr. 9: Gefängnisbeiräte. September 1969, vergriffen.

Nr. 10: Wissenschaft im Dienst am straffälligen Menschen. 1969, vergriffen.

Nr. 11: Offender's Aid in the Federal Republic of Germany. Herausgegeben zum 4. Kongreß der Vereinten Nationen 1970 in Kyoto/Japan, vergriffen.

Nr. 12: Straffälligenhilfe im Umbruch. 9. Bundestagung der Straffälligenhilfe, 1972, 196 Seiten, Preis: DM 4,—, vergriffen.

Nr. 13: Der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe. Eine Selbstdarstellung, Mai 1973, vergriffen.

Nr. 14: Sozialtherapie und sozialtherapeutische Anstalt. 1. Auflage Mai 1973, vergriffen.

Nr. 15: Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. 1. Auflage, vergriffen.

Nr. 16: Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. 2. erweiterte Auflage, 1974, 189 Seiten, Preis: DM 3,—.

Nr. 17: Offender's Aid in the Federal Republic of Germany. Herausgegeben zum 5. Kongreß der Vereinten Nationen 1975 in Toronto/Kanada. Nur in englischer Sprache, Preis: DM 2,—.

Nr. 18: Gemeinsam den Rückfall verhindern. Gesamtbericht der 10. Bundestagung der Straffälligenhilfe 1975, 302 Seiten, Preis: DM 12,—.

Nr. 19: Sozialtherapeutische Anstalten. Konzepte und Erfahrungen (1977). 326 Seiten, Preis: DM 20,—. Sonderpreis für Studierende DM 10,—.

Nr. 20: „Psychologie für Vollzugsbedienstete“ — Entwurf eines Curriculums für die psychologische Ausbildung von Bediensteten in einem behandlungsorientierten Strafvollzug — (1978).

Nr. 21: Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges. Funktion, Auswahl, Ausbildung, Weiterbildung (1978).

Grundsatzvorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission zur schulischen und beruflichen Bildung

A. Schulische Bildung

Das Recht des jungen Menschen auf schulische Bildung muß auch während des Vollzugs gewährleistet sein. Die Anstalten, aber auch die Einrichtungen, die Bildungsmaßnahmen nach dem Vollzug fortsetzen, müssen geeignet sein, dem erhöhten pädagogischen und therapeutischen Bedarf der Insassen gerecht zu werden.

I. Angebote

1. Vermittlung von Kulturtechniken mit dem Ziel, den einfachen Lebensanforderungen zu genügen.
2. Kurse zur weitergehenden Anwendung der Kulturtechniken.
3. Kurse zur Erreichung allgemein anerkannter Schulabschlüsse (z. B. Hauptschulabschluß, Fachoberschulreife).
4. Weiterbildende Maßnahmen (z. B. Fremdsprachenkurse, Fernlehrgänge).
5. Kurse für besondere Gruppen (z. B. Sprachkurse für Ausländer).
6. Berufsschulunterricht.

II. Methoden

1. Lehrinhalte und Methoden müssen dem erhöhten pädagogischen und therapeutischen Bedarf der einzelnen Betroffenen entsprechen (also: eigene Stoffverteilungspläne, selbständige Unterrichtsmethoden, evtl. Einzelunterricht, Kleingruppenarbeit).
2. Bei der Vorbereitung auf die anerkannten Schulabschlüsse ist sicherzustellen, daß die Anforderungen der allgemein geltenden Prüfungsordnungen erfüllt werden.

III. Verhältnis zu anderen Maßnahmen des Vollzugs

1. Entwicklungsstand und Bedürfnisse des jungen Menschen bestimmen die Rangordnung der Bildungsmaßnahmen im Einzelfall.
2. Ist – abgesehen vom Berufsschulunterricht – der Unterricht eine Teilzeitmaßnahme, so sind alle anderen Maßnahmen, insbesondere die Arbeit, nach Art und Zeitablauf darauf abzustimmen.
3. Die Beratung von III. 3. des Arbeitspapiers der Unterkommission „Schule“ wurde zurückgestellt.

IV. Verbindlichkeit und Folgen der Verweigerung

Die im Vollzugsplan festgelegten Bildungsmaßnahmen sind für die Vollzugsbehörde und den jungen Menschen verbindlich. Der junge Mensch ist zur Mitwirkung herauszufordern. Bei Verweigerung sind ihm deren natürliche Folgen bewußt zu machen; ggf. ist mit pädagogischen und therapeutischen Mitteln zu reagieren. Disziplinierende Maßnahmen jeglicher Art sind nicht zugelassen.

V. Organisation

1. Für die Bildungsmaßnahmen I. 1.–5. werden Anstaltsschulen mit hauptamtlich tätigen Lehrkräften eingerichtet.

2. Der Berufsschulunterricht ist mit hauptamtlich tätigen Lehrkräften als Außenstelle der örtlichen Berufsschule zu organisieren.

3. Die hauptamtlichen Lehrkräfte müssen so ausgebildet sein, daß sie dem erhöhten pädagogischen und therapeutischen Bedarf der Insassen gerecht werden.

4. Die hauptamtlichen Lehrkräfte können neben dem Unterricht auch sonstige Behandlungsaufgaben übernehmen. Dabei ist insbesondere an die Mitarbeit in Wohn- und Betreuungsgruppen mit Schülern gegedacht.

5. Soweit nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte eingesetzt werden, sollen auch sie in der Lage sein, dem erhöhten pädagogischen und therapeutischen Bedarf der Insassen gerecht zu werden.

6. Die Vollzugsanstalt ist mit geeigneten Unterrichtsräumen in ausreichender Zahl sowie mit den erforderlichen Lehr- und Lernmitteln auszustatten.

B. Berufliche Bildung

I. Angebot

1. Der Jugendstrafvollzug hat aufgrund seines Erziehungsauftrages berufliche Bildung zu fördern.

2. Fachliche Berufsberatung durch die Bundesanstalt für Arbeit ist sicherzustellen.

3. Die Jugendstrafanstalt ist in die Lage zu versetzen, an den bei Strafantritt vorhandenen Ausbildungsstand des Jugendlichen anzuknüpfen. Dazu muß ein umfassendes und differenziertes Ausbildungsangebot vorhanden sein.

4. Ist der Gefangene noch nicht geeignet, unmittelbar eine Berufsausbildung aufzunehmen, so sind vorhandene schulische Defizite, psychische und soziale Behinderungen abzubauen und durch Maßnahmen der Berufsvorbereitung die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung zu schaffen.

5. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Arbeitsbehörden sollen die anzubietenden Ausbildungsgänge auf die aktuelle und künftig zu erwartende Arbeitsmarktsituation zugeschnitten sein.

6. Die Ausbildung soll Qualifikationen vermitteln, die den Zugang zu einer größeren Zahl von Berufen ermöglichen (Schlüsselqualifikationen). Dabei wären etwa folgende Grundberufe schwerpunktmäßig anzubieten: Bauberufe, Metall- und Elektroberufe, Berufe der Holz- und Kunststoffverarbeitung (regional verschieden), sowie Dienstleistungsberufe (z. B. kaufmännische und Büroberufe, Gaststätten- und Ernährungsgewerbe).

II. Pflicht zur Teilnahme

Die Beratung von Punkt II des Arbeitspapiers der Unterkommission „Ausbildung“ soll fortgesetzt werden.

III. Methoden

1. Eignung, bisherige Vorbildung und Vollzugsdauer bestimmen Art und Form der beruflichen Förderung.

2. Geeignete Maßnahmen der beruflichen Förderung sind z. B.:

- a) Lehrgänge zur Förderung der Berufsreife,
- b) Berufsfindungslehrgänge,
- c) besondere Maßnahmen zur Berufsvorbereitung,
- d) Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten,
- e) Grundausbildungslehrgänge,
- f) Berufsgrundbildungsjahr,
- g) Lehrgänge für Anlernberufe,
- h) Langzeitausbildung in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen im dualen System oder in Berufsfachschulen,
- i) Lehrgänge zur Umschulung.

3. Die Frage, ob Ausbildungsgänge zweckmäßigerweise in ihrer Form an die „Stufen-“ oder „Phasenbildung“ anzulehnen sind, bedarf besonderer Prüfung im Einzelfall.

4. Die Ausbildung soll nach Möglichkeit so angelegt sein, daß während des Vollzugs ein Abschluß oder mindestens Zwischenabschluß erreicht werden kann. Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, eine nicht abgeschlossene Ausbildung nach dem Vollzug fortzusetzen.

IV. Organisation

1. Der Vollzug hat die sächlichen Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die erforderlichen Ausbildungswerkstätten, Räume für die Durchführung von Lehrgängen und Lehrmittel.

2. Der Vollzug hat die erforderliche Anzahl von Ausbildern zur Verfügung zu stellen. Bei der Personalbemessung ist der erhöhte pädagogische und therapeutische Bedarf des jungen Gefangenen zu berücksichtigen. Die Ausbilder müssen neben ihrer Fachausbildung für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs zusätzlich sozialpädagogisch ausgebildet sein.

3. Insassen, die für den Freigang geeignet sind, soll Gelegenheit zu einer beruflichen Förderung außerhalb der Anstalt gegeben werden.

4. und 5. Die Beratung zu IV. 3. und 5. des Arbeitspapiers der Unterkommission „Ausbildung“ wurde zurückgestellt.

V. Ausbildungsvergütung

Die Beratung wurde zurückgestellt.

VI. Leistungstraining

Die Beratung soll fortgeführt werden.

Grundsätze zur Schule

(Ergebnisse der Unterkommission „Schule“)

Das Recht des jungen Menschen auf schulische Bildung muß auch während des Vollzugs gewährleistet sein. Die Anstalten, aber auch die Einrichtungen, die Bildungsmaßnahmen nach dem Vollzug fortsetzen,

müssen geeignet sein, diesen Anspruch unserer Insassen, die durch Sozialisationsschäden Behinderte sind, zu erfüllen.

I. Angebote

1. Vermittlung von Kulturtechniken mit dem Ziel, den einfachen Lebensanforderungen zu genügen.

2. Kurse zur weitergehenden Anwendung der Kulturtechniken.

3. Kurse zur Erreichung allgemein anerkannter Schulabschlüsse (z. B. Hauptschulabschluß, Fachoberschulreife).

4. Weiterbildende Maßnahmen (z. B. Fremdsprachenkurse, Fernlehrgänge).

5. Berufsschulunterricht.

II. Methoden

1. Lehrinhalte und Methoden ihrer Vermittlung müssen Art und Umfang der Behinderung der einzelnen Betroffenen entsprechen (also: eigene Stoffverteilungspläne, selbständige Unterrichtsmethoden, evtl. Einzelunterricht, Kleingruppenarbeit).

2. Bei der Vorbereitung auf die anerkannten Schulabschlüsse ist sicherzustellen, daß die Anforderungen der staatlichen Prüfungsordnungen erfüllt werden.

III. Verhältnis zu anderen Maßnahmen des Vollzugs

1. Entwicklungsstand und Bedürfnisse des jungen Menschen bestimmen die Rangordnung der Bildungsmaßnahmen im Einzelfall.

2. Ist der angemessene Unterricht eine Teilzeitmaßnahme, so sind alle anderen Maßnahmen, insbesondere die Arbeit, darauf abzustimmen.

3. Die Vergütung darf Auswahl und Durchführung der Bildungsmaßnahmen nicht beeinflussen und die Motivation des jungen Menschen nicht verfälschen.

IV. Verbindlichkeit und Folgen der Verweigerung

Die im Vollzugsplan festgelegten Bildungsmaßnahmen sind für die Vollzugsbehörde und den jungen Menschen verbindlich. Der junge Mensch ist zur Mitwirkung herauszufordern. Bei Verweigerung sind ihm deren natürliche Folgen bewußt zu machen. Repressive Maßnahmen jeglicher Art sind nicht zugelassen.

V. Organisation

1. Für die Bildungsmaßnahmen I. 1.—4. werden Anstaltsschulen mit hauptsächlich tätigen Lehrkräften eingerichtet.

2. Der Berufsschulunterricht ist als Außenstelle der örtlichen Berufsschule zu organisieren.

3. Die hauptamtlichen Lehrkräfte müssen in der Arbeit mit Behinderten ausgebildet sein.

4. Die hauptamtlichen Lehrkräfte können neben dem Unterricht auch Behandlungsaufgaben übernehmen. Dabei ist insbesondere an die Leitung von Wohn- und Betreuungsgruppen mit Schülern gedacht.

5. Soweit nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte eingesetzt werden, sollen auch sie für die Arbeit mit Behinderten geeignet sein.

6. Die Vollzugsanstalt ist mit geeigneten Unterrichtsräumen sowie mit den erforderlichen Lehr- und Lernmitteln auszustatten.

Grundsätze zur Ausbildung

(Ergebnisse der Unterkommission „Ausbildung“)

I. Angebot

1. Der Jugendstrafvollzug hat aufgrund seines Erziehungsauftrages berufliche Bildung zu fördern.

2. Die Jugendstrafanstalt ist in die Lage zu versetzen, an den bei Strafantritt vorhandenen Ausbildungsstand des Jugendlichen anzuknüpfen. Dazu muß ein umfassendes und differenziertes Ausbildungsangebot vorhanden sein.

3. Ist der Gefangene noch nicht geeignet, unmittelbar eine Berufsausbildung aufzunehmen, so sind vorhandene schulische Defizite, psychische und soziale Störungen (Hindernisse) abzubauen und in Berufsfindungslehrgängen die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung zu schaffen.

4. Die anzubietenden Ausbildungsgänge müssen (sollen) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Arbeitsbehörden auf die aktuelle und künftig zu erwartende Arbeitsmarktsituation zugeschnitten sein.

5. Die Ausbildung soll Qualifikationen vermitteln, die den Zugang zu einer größeren Zahl von Berufen ermöglichen (Schlüsselqualifikationen). Dabei wären folgende Grundberufe schwerpunktmäßig anzubieten: Bauberufe, Metall- und Elektroberufe, Berufe der Holz- und Kunststoffverarbeitung (regional verschieden), sowie Dienstleistungsberufe (z. B. kaufmännische und Büroberufe, Gaststätten- und Ernährungsgewerbe).

II. Pflicht zur Teilnahme

Der junge Gefangene ist verpflichtet, eine für ihn geeignete Berufsausbildung aufzunehmen; dabei ist seinen Wünschen im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen. Die Vollzugsbehörde muß (soll), sofern seine Bereitschaft dazu nicht von vornherein vorhanden ist, diese Bereitschaft wecken und fördern. Hierbei ist psychologisch und pädagogisch geeigneten Maßnahmen der Vorzug zu geben.

III. Methoden

1. Eignung, bisherige Vorbildung und Vollzugsdauer bestimmen Art und Form der beruflichen Förderung.

2. Geeignete Maßnahmen der beruflichen Förderung sind z. B.:

- a) Lehrgänge zur Förderung der Berufsreife,
- b) Berufsfindungslehrgänge,
- c) Grundausbildungslehrgänge,
- d) Berufsgrundbildungsjahr,
- e) Lehrgänge für die berufliche Fachbildung,
- f) Langzeitausbildung in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen im dualen System oder in Berufsfachschulen,
- g) Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten,
- h) Lehrgänge zur Umschulung,
- [i] Berufsfachschule].

3. Die Frage, ob einzurichtende oder eingerichtete Ausbildungsgänge zweckmäßigerweise in ihrer Form an die „Stufen-“ oder „Phasenausbildung“ anzulehnen sind, bedarf besonderer Prüfung.

4. Die Ausbildung soll nach Möglichkeit so angelegt sein, daß während des Vollzugs ein Abschluß oder mindestens Zwischenabschluß erreicht werden kann. Es sollen (müssen) Möglichkeiten geschaffen werden, eine nicht abgeschlossene Ausbildung nach dem Vollzug fortzusetzen.

IV. Organisation

1. Der Vollzug hat die sächlichen Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die erforderlichen Ausbildungswerkstätten, Räume für die Durchführung von Lehrgängen und Lehrmittel.

2. Der Vollzug hat die erforderliche Anzahl von Werkerziehern/Werkmeistern zur Verfügung zu stellen. Der Personalschlüssel hat den erhöhten Betreuungsbedarf der jungen Gefangenen zu berücksichtigen. Die ausbildenden Beamten müssen neben ihrer Fachausbildung für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs zusätzlich sozialpädagogisch ausgebildet sein.

3. Für den Berufsschulunterricht in der Anstalt hat das für das Berufsschulwesen zuständige Ressort das hierfür besonders qualifizierte und geeignete Personal zur Verfügung zu stellen.

4. Insassen, die für den Freigang geeignet sind, soll Gelegenheit zu einer beruflichen Förderung außerhalb der Anstalt gegeben werden.

5. Die Fachaufsicht über die Berufsschule für die Gefangenen hat das zuständige Fachressort.

V. Ausbildungsvergütung

Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Förderung erhalten eine Ausbildungsvergütung, die einen ausreichenden Anreiz zur Aufnahme und Durchführung dieser Maßnahme bis zum Abschluß bietet. Von der Ausbildungsvergütung ist ein angemessener Betrag für Unterkunft und Verpflegung zu leisten.

VI. Leistungstraining

1. Bisherige Erfahrungen zeigen, daß junge Gefangene nach Abschluß der berufsbildenden Maßnahmen den in der freien Arbeitswelt üblichen Anforderungen hinsichtlich Arbeitsdauer und Arbeitsleistung häufig nicht gewachsen sind. Es erscheint deshalb notwendig, nach Abschluß der Ausbildung gezielte Maßnahmen vorzusehen, durch die der Gefangene an diese Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt wird.

2. Falls nach Abschluß der berufsbildenden Maßnahmen noch Zeit im Vollzug zur Verfügung steht, sollten bereits hier entsprechende Möglichkeiten vorgesehen werden. Im übrigen ist auch nach der Entlassung ein System von Hilfen (Zuschüsse, besondere Werkstätten o. ä.) zu entwickeln, das eine schrittweise Heranführung an die genannten Bedingungen der freien Arbeitswelt ermöglicht.

(Aus: Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz. III. Bd. Bonn 1977. S. 58–69.)

Grundsatzvorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission zur Thematik „Einbindung des Jugendstrafvollzugs in das System der Straffälligenhilfe“

Die Kommission stellt fest, daß der Jugendstrafvollzug mit den Maßnahmen und Einrichtungen der ambulanten Straffälligenhilfe, der Jugendhilfe und der Sozialhilfe zu verzahnen ist, die vor, während und nach dem Vollzug von Jugendstrafe dem Verurteilten Hilfe zu leisten haben.

Die Kommission sieht folgende Möglichkeiten und Notwendigkeiten, diese Bereiche einander näherzubringen und ihre Funktionen aufeinander abzustimmen:

1. Verbesserung der Diagnose und der Behandlungsplanung vor dem Urteil über Jugendstrafe

Ist bei einem Jugendlichen oder Heranwachsenden die Verhängung von Jugendstrafe zu erwarten, erstellt die Jugendgerichtshilfe mit hierfür qualifizierten Fachkräften eine psychosoziale Diagnose und führt, soweit das zur Feststellung von Ursachen, Art und Umfang der Gefährdung des Beschuldigten und zur Entscheidung über die Maßnahmen erforderlich erscheint, Gutachten von Sachverständigen ggf. mehrerer Fachrichtungen herbei.

Vor der Hauptverhandlung hat die Jugendgerichtshilfe unter Beteiligung des Beschuldigten, seiner Personensorgeberechtigten, anderer Personen, die mit seiner Erziehung und Ausbildung befaßt sind, sowie von Vertretern aus Bewährungshilfe und Jugendstrafvollzug eine Gesamtplanung der in Betracht kommenden Hilfen vorzubereiten. Diese Formen der Zusammenarbeit sind modellartig in verschiedenen Gerichtsbezirken (Großstadt, Mittelstadt, ländliche Bezirke) vorab zu erproben.

2. Verbesserung der Information

Bei Anordnung von Jugendstrafe ist unverzüglich nach der Hauptverhandlung der Bewährungshilfe oder der Vollzugsanstalt die Diagnose, die Begründung für die Indikation und der Gesamtplan zur Verfügung zu stellen.

3. Verbesserung und Erweiterung der Alternativen zum Jugendstrafvollzug

3.1 Die Alternativen zum Jugendstrafvollzug sind in der Praxis auszubauen. Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Hilfen ist zu verbessern, weitere Arbeitsformen sind zu entwickeln, erforderliche Einrichtungen sind zu schaffen. Dies gilt insbesondere für junge Erwachsene, weil die früher für sie vorgesehenen Hilfen mit der Neuregelung der Volljährigkeit und des Geltungsbereichs der Jugendhilfe weggefallen sind.

3.2 Die Leistungsfähigkeit der Bewährungshilfe ist zu verbessern durch:

- Senkung der Probandenzahl für den einzelnen Bewährungshelfer auf höchstens 30;
- Erhaltung und Förderung der fachlichen Qualifikation der Bewährungshelfer;
- Sicherstellung zusätzlicher diagnostisch-therapeutischer Dienste;
- Bereitstellung der sachlichen Voraussetzungen für Arbeit mit Gruppen;

- Werbung, Vorbereitung, Beratung und Anleitung ehrenamtlicher Bewährungshelfer.

3.3 In der ambulanten Straffälligenhilfe sind auch für junge Erwachsene Intensivformen der Behandlung zu entwickeln, wie

- spezialisierte Formen von Lern-(Sozialisations-)kursen nach der Konzeption von Erziehungskursen als begleitende Maßnahmen der Bewährungshilfe,
- Bewährungshilfe in Klein- und Problemgruppen als behandlungsintensive und problem- bzw. projektorientierte Maßnahmen.

3.4 Die öffentlichen und freien Träger der Sozialhilfe sind anzuregen, zur Ergänzung des Angebots der Jugendhilfe in pädagogisch-therapeutischen Einrichtungen wie Wohngemeinschaften, offenen Heimen, Heimen mit Ausbildungsangeboten und Rehabilitationseinrichtungen auch für verurteilte junge Erwachsene Plätze bereitzustellen. Diese Einrichtungen sollen die ambulante Straffälligenhilfe ergänzen und zugleich dem Übergang aus dem Strafvollzug dienen. Sie sind zu planen und zu fördern (Förderplan der Straffälligenhilfe).

Die Finanzierung ergänzender individueller Hilfen ist zu sichern, indem jugendrichterliche Weisungen für den Kostenträger verbindlich sind.

4. Durchlässigkeit und erweiterte Differenzierung des Jugendstrafvollzugs

4.1 Um den unterschiedlichen Bedürfnissen einer spezialisierten Behandlung der Verurteilten besser gerecht zu werden, können Verurteilte in geeigneten pädagogischen und therapeutischen Einrichtungen öffentlicher und freier Träger zum Vollzug von Jugendstrafe untergebracht werden.

4.2 Es sind Überlegungen anzustellen, nach und nach ein System einer Differenzierung auch im regionalen Bereich zu entwickeln, um in Heimatnähe ambulante und stationäre Hilfen zu verzahnen und örtliche Aktivitäten zu erschließen und zu fördern.

5. Einrichtung durchgehender sozialpädagogischer Hilfen vor, während und nach dem Vollzug

5.1 Das Jugendgericht bestellt bei Verurteilung zu Jugendstrafe bis zu 1 Jahr mit dem Urteil den Bewährungshelfer auch dann, wenn der Vollzug der Jugendstrafe angeordnet wird. In den übrigen Fällen bestellt der Vollstreckungsleiter den Bewährungshelfer auf Antrag des Vollzugs oder des Verurteilten, frühestens jedoch 3 Monate vor dem gesetzlich frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt.

Bei Widerruf der Strafaussetzung soll die Bestellung des Bewährungshelfers bestehen bleiben.

5.2 Der Bewährungshelfer hat während des Vollzugs insbesondere folgende Aufgaben:

- Übernahme der begleitenden Hilfen außerhalb des Vollzugs wie Elternarbeit, Kontaktpflege mit Beziehungspersonen, sozialtechnische Hilfen, Vorbereitung der Schadenswiedergutmachung, Vorbereitung von Schuldentilgung usw.

- Vorbereitung der Entlassung, einschließlich der Sicherung materieller und ideeller Voraussetzungen.

5.3 Der Bewährungshelfer leistet bei der Entlassung und danach die erforderlichen sozialtechnischen und sozialpädagogischen Hilfen. Verurteilten, die ihre Strafe voll verbüßt haben, bietet er seine Beratung und Hilfe an. In diesen Fällen endet seine Bestellung

6 Monate nach der Entlassung. Die Bestellung kann über diesen Zeitpunkt hinaus angeordnet werden, wenn der Entlassene es beantragt und sich bereit erweist, zum Erfolg der Hilfe beizutragen.

(Aus: Tagungsbericht der Jugendstrafvollzugskommission. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz. II. Bd. Bonn 1977. S. 101–104.)

Bericht über die 4. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug (BVAST) vom 24. bis 28. April in der Jugendbildungsstätte Marienburg Zell/Mosel

1. Zu Beginn der Tagung sprach Herr Staatssekretär von Doemming vom Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz zu den Tagungsteilnehmern und übermittelte die Grüße des Herrn Ministers der Justiz von Rheinland-Pfalz, Theisen. In seiner Begrüßungsansprache ging Herr Staatssekretär von Doemming insbesondere auf das seit dem 1. Januar 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz ein, wobei er die Vor- und Nachteile dieses Gesetzes gegeneinander abwog und dabei zum Schluß kam, daß die Praxis mit diesem Gesetz doch ganz gut leben könne.

2. In dem 1. Hauptreferat „Zusammenarbeit zwischen Strafvollstreckungskammer und Vollzugsanstalt im Verfahren nach § 57 StGB“ befaßten sich die beiden Referenten Dr. Müller, Vorsitzender Richter am Landgericht Mannheim, und Dr. Kühner, Leiter der Vollzugsanstalt Mannheim, in sehr praxisbezogenen Referaten, zunächst mit Sinn und Zweck der Strafvollstreckungskammern, ihrer Bewährung in der Praxis, Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft als Vollstreckungs- und Gnadenbehörde und Strafvollstreckungskammer mit der Vollzugsanstalt.

Darüber hinaus gingen die Referenten insbesondere auf die Stellungnahme der Vollzugsanstalt im Verfahren nach § 57 StGB, auf die wörtliche Eröffnung der Stellungnahme an den Gefangenen, auf die Bedeutung der Führung im Vollzug für die Prognose sowie auf die Anhörung des Gefangenen durch die Strafvollstreckungskammer, Ort der Anhörung, Anhörung durch wen, näher ein.

3. In dem 2. Hauptreferat, „Gerichtliches Verfahren nach §§ 109 ff. Strafvollzugsgesetz“, gab der Referent Dr. Franke, Vorsitzender Richter am Landgericht Hamburg, einen Erfahrungsbericht zu der bisherigen Rechtsprechung auf diesem Gebiet, wobei er sich sowohl mit prozeßrechtlichen als auch materiellrechtlichen Fragen befaßte und insbesondere auf die vielschichtigen Probleme bei der Behandlung des vollzuglichen Einzelfalles einging.

4. Professor Dr. Busch, Mitglied der Jugendstrafvollzugskommission, berichtet über den vorzeitigen Stand der Arbeiten an dem künftigen Jugendstrafvollzugsgesetz in der Jugendstrafvollzugskommission.

5. In einem Gespräch mit den Herren Altenhain, Leiter der Strafvollzugsabteilung im Justizministerium von Nordrhein-Westfalen, Donandt, Strafvollzugsamt Hamburg, Kattwinkel, Leiter der Strafvollzugsabteilung im Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Reuschenbach, Leiter der Abteilung Strafvollzug im Justizministerium Baden-Württemberg, und allen Tagungsteilnehmern wurden zunächst aktuelle Vollzugsprobleme erörtert und sodann auf einzelne Punkte der zuvor gehaltenen Hauptreferate eingegangen. Darüber hinaus wurden besoldungsrechtliche Fragen angesprochen, die später in der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung zu entsprechenden Entschließungen geführt haben.

Hauptthema des sehr offen und harmonisch verlaufenden Gesprächs war jedoch das derzeit wohl wichtigste Vollzugsproblem: Die alsbaldige Schaffung eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes. Auch hierüber ist in der später folgenden Mitgliederversammlung eine entsprechende Entschließung gefaßt worden.

6. Im Rahmen der Arbeits- und Fortbildungstagung besichtigten die Tagungsteilnehmer die Vollzugsanstalt Wittlich und die Jugendstrafanstalt Wittlich, wobei die Anstaltsleiter Essmeyer und Plettenberg jeweils ein kurzes Einführungsreferat über Zweckbestimmung und Organisation ihrer Anstalt hielten.

7. In einem abschließenden Referat gab Dr. Kühling, Leiter der Vollzugsanstalt Celle, einen allgemeinen Überblick über die zusätzlich ergangenen landesrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Lockerungen im Vollzug. Hierbei zeigte sich, daß hierzu in den einzelnen Landesjustizverwaltungen voneinander abweichende Regelungen getroffen worden sind.



... für Sie gelesen

Der Affekttäter in forensisch-psychiatrischen Gutachten

Ingrid Diesinger: Der Affekttäter. Eine Analyse seiner Darstellung in forensisch-psychiatrischen Gutachten. Walter de Gruyter, Berlin/New York 1977. X, 226 S. Kart. DM 72,—.

Die Verfasserin, Mitarbeiterin des Kölner Psychiaters Paul H. Bresser, hat 295 psychiatrische Gutachten aus den Jahren 1954 bis 1973 mit statistischen Methoden ausgewertet, um Klarheit über die Persönlichkeit des Affekttäters sowie einschlägige Tatkonstellationen und Täter-Opfer-Beziehungen zu gewinnen. Die im einzelnen erhobenen Daten betrafen indessen nicht nur Täter, Opfer und Tatsituation, sondern auch die Vorgeschichte der Tat, die Reaktion des Täters auf die Tat, die Beurteilung des Täters durch den Sachverständigen sowie die rechtliche Beurteilung der Taten und Rechtsfolgen. Dabei wurden alle Formen der vorsätzlichen Tötung, der versuchten vorsätzlichen Tötung und der schweren Körperverletzung berücksichtigt.

Eine Beschränkung des Untersuchungsmaterials auf vollendete Tötungsdelikte erwies sich in psychologischer Hinsicht als ungeeignet. Andererseits wurden jene Fälle ausgeschieden, in denen die Tat aus rechtlich relevanter krankhafter Erlebnisstruktur (z. B. Geisteskrankheit) heraus begangen worden war. Die ausgewerteten Gutachten waren von 91 Gutachtern für Gerichte in 20 Landgerichtbezirken erstellt worden. Zwar ist dieses Material keineswegs schlechthin repräsentativ für die Gutachter- und Gerichtspraxis; aber

es vermittelt doch aufgrund seiner Breite und der Sorgfalt der Auswertung wertvolle Einblicke in die einschlägige Praxis.

Da fällt etwa auf, daß die Gutachten nach Form und Inhalt recht unterschiedlich aufgebaut sind, daß sie von kurzen Analysen bis hin zu über 100 Seiten langen Ausarbeitungen reichen, daß manches Irrelevante behandelt wird, daß die Tendenz zu größerer Ausführlichkeit wächst (mit der aber nicht unbedingt größere Klarheit einhergeht) und daß auch im Sprachgebrauch und in der Verwendung wissenschaftlicher Begriffe etliche Unterschiede bestehen. Die Arbeit ergibt im einzelnen, daß eine besondere affektive Verfassung des Täters während der Tat im allgemeinen schuld- und strafmildernd berücksichtigt wird, daß indessen erhebliche Unsicherheit bei der Beurteilung tatspezifischer affektiver Reaktionsweisen besteht und daß der Begriff Affekttäter zu weit gefaßt und zu unbestimmt ist.

Gerade die letztere Feststellung entspricht forensischer Erfahrung, wie sie in der umfangreichen, von der Verfasserin gleichfalls herangezogenen Literatur immer wieder beschrieben wird. Insgesamt stellt die Arbeit ein eindrucksvolles Plädoyer zugunsten weiterer empirischer Untersuchungen dar, die dem schillernden Phänomen des Affekttäters gelten.

H. Müller-Dietz

Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat

Heinz Zipf, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilband 1, Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat. Ein Lehrbuch begründet von Reinhart Maurach, 5., völlig Neubearb. Auflage, C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg und Karlsruhe 1977, XII, 610 S., Leinen DM 68,—.

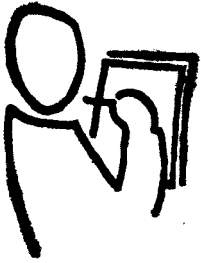
Der Mitte 1976 verstorbene Begründer dieses klassischen Strafrechtslehrbuches hat nicht zuletzt mit den ersten vier Auflagen dieses Werks die nach dem Zweiten Weltkrieg erforderliche Neubearbeitung des Strafrechts, seine Rückkehr zu liberaler Rechtsstaatlichkeit und schließlich seine grundlegende Reform mitgetragen. Seinem Schüler Zipf fiel die Aufgabe zu, nach Abschluß der Strafrechtsreform das Werk fortzuführen. Der erste Schritt ist mit dem vorliegenden ersten Teilband des Allgemeinen Teils getan. Die neue Aufteilung wurde erforderlich, weil die in diesem Teilband behandelten allgemeinen Grundlehren des Strafrechts und der Aufbau der (vorsätzlichen) Straftat bereits den Umfang von zwei Dritteln der Vorauflage erreichen.

Für den Praktiker des Strafvollzugs ist es vielleicht weniger wichtig, daß die Neubearbeitung sich deutlich von der von Maurach besonders in seinen jüngeren

Jahren mit Leidenschaft vertretenen finalen Handlungslehre absetzt und sich zu einer sozialen Handlungslehre bekennt (S. 221 f.). Bedeutsamer ist die in dem Abschnitt „Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrechtsdogmatik“ (S. 33 ff.) begründete und das ganze Werk durchziehende Bereitschaft zur Kooperation mit den früher so verstandenen Hilfswissenschaften.

Die Neubearbeitung läßt erkennen, daß der Verfasser kriminologische Erkenntnisse stärker berücksichtigt und damit zugleich die Auseinandersetzung mit den empirischen Wissenschaften sucht. Das sind Vorzüge, die den wissenschaftlich interessierten Praktiker veranlassen werden, sich in grundlegenden Fragen mit Hilfe dieses Werkes zu orientieren. Die Arbeit mit dem Lehrbuch wird durch sorgfältige Gliederung, ein Paragraphenregister des StGB, ein Register der anderen Gesetze und ein übersichtlich Oberbegriffe und Einzelfragen unterscheidendes Stichwortregister sehr erleichtert. In einer Bücherei, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen muß, wird die Neuauflage von Maurach-Zipf nicht fehlen dürfen.

K. P. Rothaus



... Leser schreiben uns

Sehr geehrte Frau Balzer-Ickert!

Auf Ihren Artikel „Fortbildung in der Justizvollzugsanstalt Münster“ in Nr. 4 der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ muß ich Ihnen diesen offenen Brief schreiben, weil Sie darin die Justizvollzugsanstalt Herford, deren Leiterin ich bin, erwähnen und Ihren Ausführungen, soweit sie Herford betreffen, widersprochen werden muß.

Ich habe Ihren Artikel mit großem Interesse gelesen. Wenn nicht Ihr Name und der der Anstalt, in der Sie tätig sind, in der Überschrift gestanden hätte, hätte ich bis zum Ende der Seite 2 glauben können, Sie schilderten die Entwicklung der Fortbildungsreihe, die in der JVA Herford von 1969 an durchgeführt worden ist. Am Ende der Seite 2 schreiben Sie jedoch: „Es gibt Konzepte (z. B. das Herforder), nach dem die gesamte Belegschaft mit jeweils 30 bis 40 Teilnehmern zu einer Fortbildungsveranstaltung abgeordnet sind. Es besteht die Befürchtung, daß bei einem Verzicht auf Abordnung nicht genügend Teilnehmer zusammengekommen wären.“

Dazu kann ich Ihnen folgende Fakten sagen: An unserer letzten derartigen Veranstaltung, die in vier Teilveranstaltungen mit je 30 bis 40 Teilnehmern durchgeführt wurde, nahmen von damals 180 Bedien-

steten 141 teil, 22 Bedienstete waren an der Teilnahme verhindert. Auf die Teilnahme haben 17 Bedienstete verzichtet, wobei 12 dies ohne Angabe von Gründen taten. Die Teilnehmer haben darüber hinaus die Fahrkosten zur Tagungsstätte (früher Haus Reineberg, ca. 30 km von der Anstalt entfernt, letztmals Haus Falkendiek, ca. 8 km entfernt) immer selbst getragen. Sie haben auch kein Taschengeld, auch nicht in der gekürzten Form, erhalten.

Sie, sehr geehrte Frau Balzer-Ickert, können nunmehr wohl selbst beurteilen, wie es um die Richtigkeit Ihrer Behauptung, es werde angeordnet, weil die Befürchtung bestehe, daß nicht genügend Teilnehmer zusammenkommen, bestellt ist. Es scheint verständlich, wenn auch nicht entschuldbar, daß Sie aufgrund der so hohen Beteiligung zu dem falschen Schluß gekommen sind, sie sei durch Abordnung erreicht worden. Tatsächlich läßt sich aber eine solche Beteiligung auch über eine entsprechende Motivierung erreichen.

Die „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ werde ich bitten, diesen Brief in einer ihrer nächsten Nummern zu veröffentlichen.

gez. W i m m e r

Erwiderung auf den Leserbrief der Leiterin der JVA Herford

Es kam mir in dem Aufsatz in keiner Weise darauf an, Aktivitäten einzelner Anstalten auf- bzw. abzuwerten. Es ging mir vielmehr darum, dem Modell der Freiwilligkeit das der Abordnung gegenüberzustellen.

Dabei ging ich irrtümlich davon aus, daß letzteres in Herford praktiziert würde. Insofern begrüße ich Frau Wimmers Klarstellung.

Cordelia Balzer-Ickert, Münster

AUS DER RECHTSPRECHUNG

§§ 114 Abs. 2 Satz 2, 116 Abs. 3 Satz 2 StVollzG

1. Im gerichtlichen Verfahren nach dem StVollzG gehört das schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der begehrten Entscheidung ebenso zur verfahrensrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzung wie in anderen gerichtlichen Verfahren streitiger Art auch.
2. An einem solchen schutzwürdigen Interesse fehlt es, wenn die angestrebte Entscheidung für den Antragsteller zur Durchsetzung seiner Rechte nicht notwendig ist.
3. Demgemäß ist ein schutzwürdiges Interesse am Erlaß einer einstweiligen Anordnung durch das Rechtsbeschwerdegericht zu verneinen, weil die Vollzugsbehörde gehalten ist, die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer unter Beachtung ihrer Rechtsauffassung auszuführen. Dies gilt jedenfalls solange, als die angefochtene Entscheidung gemäß §§ 116 Abs. 3 Satz 2, 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht außer Vollzug gesetzt oder eine anderslautende Sachentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren ergangen ist.

Beschluß des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. 1. 1978 – 2 Vollz (Ws) 1/78 –

Aus den Gründen:

Der Leiter der Vollzugsanstalt hat es abgelehnt, dem Betroffenen Sonderurlaub zu gewähren. Auf den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer durch Beschluß vom 27. Dezember 1977 den Bescheid des Anstaltsleiters aufgehoben und die Vollzugsanstalt für verpflichtet erklärt, dem Betroffenen unter Beachtung ihrer Rechtsauffassung einen neuen Bescheid zu erteilen. Gegen diese Entscheidung hat die Vollzugsbehörde Rechtsbeschwerde erhoben, über die

der Senat noch nicht befunden hat. Der Betroffene beantragt nunmehr, eine einstweilige Anordnung zu erlassen, durch die die Vollzugsbehörde angewiesen werden soll, die Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde anzuwenden. Die Vollzugsanstalt weigere sich nämlich, der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zu folgen mit der Begründung, daß diese noch nicht rechtskräftig sei.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist zwar statthaft (§§ 116 Abs. 3 Satz 2, 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Er ist jedoch deshalb nicht zulässig, weil ein Rechtsschutzbedürfnis für eine vorläufige Regelung durch das Rechtsbeschwerdegericht nicht gegeben ist. Im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz gehört das schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der begehrten Entscheidung ebenso zur verfahrensrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzung wie in anderen gerichtlichen Verfahren streitiger Art auch.

Das Vorliegen eines solchen schutzwürdigen Interesses aber ist zu verneinen, wenn die angestrebte Entscheidung für den Antragsteller zur Durchsetzung seiner Rechte nicht notwendig ist. Das ist vorliegend indes nicht der Fall. Denn das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 116 Abs. 3 Satz 1 StVollzG). Der Leiter der Vollzugsanstalt ist deshalb schon jetzt verpflichtet, die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer unter Beachtung ihrer Rechtsauffassung auszuführen. Dies gilt jedenfalls solange, als nicht auf einen Antrag der Vollzugsbehörde eine Außervollzugsetzung der angefochtenen Entscheidung gemäß §§ 116 Abs. 3 Satz 2, 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG angeordnet oder eine anders lautende Sachentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren ergangen ist.

§§ 56, 109 ff. StVollzG, § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 EGGVG, § 455 Abs. 2 StPO, § 45 Abs. 1 StVollstrO

1. Die Zurückweisung des Antrags auf Strafunterbrechung durch die Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde stellt sich rechtlich als die Anordnung einer Justizbehörde zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege dar. Derartige Entscheidungen sind nach den §§ 23 ff. EGGVG, nicht nach den §§ 109 ff. StVollzG gerichtlich überprüfbar. Die §§ 109 ff. StVollzG beziehen sich lediglich auf Entscheidungen von Vollzugsbehörden.
2. Die Frage einer Unterbrechung der Strafvollstreckung wegen Vollzugsuntauglichkeit ist gesetzlich

nicht geregelt. § 455 Abs. 2 StPO regelt nur den Fall der bereits vor Vollstreckung bestehenden Vollzugsuntauglichkeit. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf den Fall einer während der Vollstreckung eintretenden Vollzugsuntauglichkeit ist ausgeschlossen, weil der Gesetzgeber hierfür jene Regelung bewußt nicht übernehmen wollte.

3. Die Bewilligung von Strafunterbrechung ist demnach in das pflichtgemäße Ermessen der Vollstreckungsbehörde gestellt.

4. **Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, wenn sich die Strafvollstreckungsbehörde bei ihrer EntschlieÙung über den Antrag auf Bewilligung von Strafunterbrechung die Beurteilung sachkundiger medizinischer Sachverständiger zu eigen macht und den erkrankten Gefangenen demgemäß auf die Möglichkeit (stationärer) ärztlicher Behandlung im Rahmen des Vollzugs verweist.**
5. **Die Gesundheitsfürsorge für den Gefangenen hat sich nach dem medizinisch erforderlichen und allgemein üblichen Maß an Aufwendungen zu richten, wie es dem Durchschnittspatienten in Freiheit zur Verfügung steht.**

Beschluß des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. 12. 1977 – 2 VAs 25/77 –

Aus den Gründen:

Am 19. September 1977 hat der Betroffene beantragt, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, weil die Straftat infolge seiner Krankheit zu einer akuten Gefährdung seines Lebens führe. Die Staatsanwaltschaft hat diesem Antrag nicht stattgegeben. Die hiergegen erhobene Beschwerde hat die Generalstaatsanwaltschaft am 7. November 1977 als unbegründet zurückgewiesen. Gegen ihren Bescheid nun richtet sich der am 5. Dezember 1977 bei Gericht eingegangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Der Antrag ist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 EGGVG statthaft. Die Zurückweisung des Antrags auf Strafunterbrechung durch die Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde stellt sich rechtlich als die Anordnung einer Justizbehörde zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege dar. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte aufgrund anderer Vorschriften ist nicht möglich. Hinsichtlich der Strafprozeßordnung ist dies unbestritten (vgl. BGHSt 19, 148). Das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz eröffnet ebenfalls keinen Rechtsweg zur Entscheidung dieser Frage. Seine Vorschriften beziehen sich nur auf Entscheidungen der Strafvollzugsbehörde (zum Rechtsweg vgl. auch Schäfer in Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., § 461 Rdnr. 11). Das in § 21 StVollstrO vorgesehene Beschwerdeverfahren ist durchgeführt (§ 24 Abs. 2 EGGVG). Letztlich begegnet der Antrag auch im übrigen in förmlicher Hinsicht keinen Bedenken. In der Sache hat er allerdings keinen Erfolg. Der Betroffene ist durch die Ablehnung einer Strafunterbrechung in seinen Rechten als Verurteilter nicht verletzt.

Die Frage einer Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Vollzugsuntauglichkeit ist im Gesetz nicht geregelt. Die Strafprozeßordnung beschränkt sich auf die Regelung für eine vor Beginn der Vollstreckung gegebene Vollzugsuntauglichkeit, nach der für diesen Fall ein Aufschub der Strafvollstreckung zu erfolgen hat (§ 455 Abs. 2 StPO). Für die Unterbrechung der Vollstreckung hat die Strafprozeßordnung diese Regelung bewußt nicht übernommen. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift kann daher nicht in Betracht kommen (vgl. Schäfer, § 455 Rdnr. 4). Das Strafvollzugsgesetz überläßt es der Vollzugsbehörde, den kranken Gefangenen in ein Anstaltskrankenhaus oder ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu verbringen (§ 65 StVollzG).

Eine Regelung der Strafunterbrechung enthält dieses Gesetz nicht. Die Bewilligung von Strafunterbrechung ist demnach in das pflichtgemäÙe Ermessen der Vollstreckungsbehörde gestellt. Demgemäß ist in § 45 Abs. 1 StVollstrO bestimmt, daß die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung zeitiger Freiheitsstrafen unter bestimmten Voraussetzungen unterbrechen darf. Der Anspruch des Betroffenen ist somit nur auf eine fehlerfreie Ermessensausübung durch die Strafvollstreckungsbehörde gerichtet.

Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung hat einen Ermessensfehler nicht erkennen lassen.

Die Entscheidungsgrundlage, auf der die Staatsanwaltschaft ihre EntschlieÙung getroffen hat, kann als gesichert angesehen werden. Das von der Staatsanwaltschaft eingeholte fachärztliche Gutachten der Landesmedizinaldirektorin Dr. H. vom 21. August 1977 beruht auf einer eingehenden Untersuchung des Betroffenen, in der sich die Sachverständige der üblichen Untersuchungsmethoden bedient hat. Die Sachkunde der Sachverständigen ist unbestritten. Ihre Diagnose deckt sich in den wesentlichen Punkten mit den Ergebnissen früherer amtsärztlicher Untersuchungen. Demnach leidet der Betroffene nach zweimaligem Herzinfarkt als Folge einer starken Fettleibigkeit an einem Angina-pectoris-Syndrom auf dem Boden einer Coronarsklerose und fixiertem Bluthochdruck. Zudem besteht ein latenter Diabetes mellitus. Bei diesen Leiden handelt es sich um Erkrankungen, die zwar sehr ernster Natur sind, die andererseits aber häufig auftreten und deren Behandlung – nach gesicherter Diagnose – keine Kenntnisse erfordert, die nicht jedem Arzt für Allgemeinmedizin oder einem Facharzt für Inneres zur Verfügung stünden.

Die Unterbringung des Betroffenen in einer Spezialklinik für Herzranke ist daher nicht erforderlich. Solche Kliniken mögen wohl besonders günstige Voraussetzungen in sachlicher und persönlicher Hinsicht für die Heilbehandlung aufweisen. Die Gesundheitsfürsorge für den Gefangenen kann sich aber nur nach dem medizinisch erforderlichen und allgemein üblichen Maß an Aufwendungen richten, so wie es dem Durchschnittspatienten in Freiheit zur Verfügung steht. Die Sachverständige ist allerdings zu der Auffassung gelangt, daß der Betroffene dringend der Behandlung und Überwachung in der inneren Abteilung des Bezirkskrankenhauses Bochum (gemeint ist die Krankenanstalt der Justizvollzugsanstalt) bedürfe.

Der leitende Arzt dieses Krankenhauses, der aufgrund eigener Untersuchungen zur selben Diagnose wie die Sachverständige gekommen war, sowie der Anstaltsarzt erachten den Zustand des Betroffenen hingegen für so beschaffen, daß der Betroffene im allgemeinen Haftbereich der Vollzugsanstalt untergebracht werden kann. Nach ihren Angaben ist die medizinische Versorgung des Betroffenen auch dort gewährleistet, weil er auch so ärztlich überwacht, mit Medikamenten versorgt und im Notfall den medizinischen Einrichtungen auf dem Anstaltsgelände zugeführt werden kann.

Die Vollstreckungsbehörde hat sich mit ihrer EntschlieÙung die Beurteilung dieser Ärzte zu eigen gemacht. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu bean-

standen. Das Zustandsbild eines Kranken ist in der Regel Veränderungen unterworfen. Bestimmend für die Art der Unterbringung muß daher der jeweilige akute Zustand des Patienten sein. Gelangen nun die

beiden Ärzte zu einer übereinstimmenden Beurteilung des Gesundheitszustandes, die sich auf eine fundierte Diagnose stützt, so kann die Vollstreckungsbehörde dieser Auffassung folgen.

§§ 2, 7, 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2, 102 ff. StVollzG, Nr. 4 Abs. 2 VV zu § 13

- 1. Im allgemeinen lassen Disziplinschwierigkeiten und ungehörige schriftliche Angriffe auf Vollzugsorgane und auf die Rechtspflege allein noch keinen naheliegenden Schluß auf Fluchtgefahr zu. Sie stellen auch aus sich selbst heraus keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine während des Urlaubs zu befürchtende Straffälligkeit dar.**
- 2. Der regelmäßige Urlaub eines Gefangenen ist in erster Linie als Behandlungsmaßnahme im Sinne des § 7 StVollzG zu verstehen, die dazu dient, die Kontakte des Gefangenen mit der übrigen Gesellschaft, zumal mit seinen Angehörigen, aufrechtzuerhalten und ihn in die Gesellschaft zu integrieren. Er stellt aber keineswegs eine Belohnung für hausordnungsgemäßes oder nicht zu beanstandendes Verhalten im Vollzug dar.**
- 3. Um aus solchen Umständen ermessensfehlerfrei auf Flucht- oder Rückfallgefahr schließen zu können, bedarf es näherer Einzelheiten und in Verbindung damit der Abwägung dafür und dagegen sprechender Gründe. Vor allem können negative Wertungen, denen keine entsprechenden Tatsachen zugrundeliegen, für sich allein die Ablehnung des Urlaubsantrags nicht tragen.**
- 4. Die Tatsache, daß ein Gefangener mehr oder weniger häufig mit Disziplinarmaßnahmen belegt worden ist, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Feststellung, daß er zum Urlaub ungeeignet ist. Vielmehr kann beleidigendes und disziplinwidriges Verhalten eines Gefangenen nur im Zusammenhang mit allen anderen für die Entscheidung über einen Urlaubsantrag maßgebenden Umständen sinnvoll gewürdigt werden.**
- 5. Läßt die ablehnende Entscheidung über einen Urlaubsantrag eine solche Abwägung, namentlich einen Hinweis auf eines der Regelbeispiele der Nr. 4 Abs. 2 VV zu § 13 StVollzG vermissen, denen Indizcharakter für die Ungeeignetheit zukommt, ist die Ermessensausübung fehlerhaft.**

Beschluß des Strafsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 25. 11. 1977 — Ws 415/77 —

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer, der eine Freiheitsstrafe verbüßt, hat die Gewährung von Urlaub beantragt. Die Vollzugsbehörde hat diesen Antrag abgelehnt. Die Strafvollstreckungskammer hat den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung im wesentlichen mit folgender Begründung zurückgewiesen: Aufgrund des gesamten Verhaltens des Antragstellers im Vollzug ergebe sich dessen fehlende Eig-

nung für eine Urlaubsmaßnahme. Er sei in seiner Inhaftierungszeit durch Disziplinschwierigkeiten hervorgetreten. In seinem Schriftverkehr greife er die Vollzugsorgane und die Rechtspflege in ungehöriger Weise an. Er sei in keiner Weise bereit, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuarbeiten. Unter diesen Umständen sei ein Mißbrauch des Urlaubs durch den Antragsteller zu befürchten.

Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde ist zulässig und auch begründet. Da aber die Sache noch nicht spruchreif ist, war sie zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 2, 3 StVollzG).

§ 13 Abs. 1 StVollzG sieht vor, daß ein Gefangener aus der Haft beurlaubt werden kann, wenn weder Flucht- noch Rückfallgefahr erkennbar ist. Letztere aus der Verweisung auf § 11 Abs. 2 StVollzG in § 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG abzuleitenden Einschränkungsgründe sind in dem angefochtenen Beschluß nicht ausdrücklich herangezogen. Soweit das mit dem abschließenden Satz „Unter diesen Umständen ist auch ein Mißbrauch des Urlaubs durch den Antragsteller zu befürchten“ eventuell gemeint sein sollte, ist dies aus den davorstehenden Ausführungen jedoch nicht abzuleiten; jedenfalls lassen im allgemeinen Disziplinschwierigkeiten und ungehörige schriftliche Angriffe auf Vollzugsorgane und auf die Rechtspflege keinen naheliegenden Schluß auf Fluchtgefahr zu, wie sie auch aus sich selbst heraus keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine zu befürchtende Straffälligkeit während des Urlaubs darstellen. Um daraus ermessensfehlerfrei auf Flucht- oder Rückfallgefahr zu schließen, bedarf es näherer Einzelheiten und in Verbindung damit der Abwägung für und dagegen sprechender Gründe, die vorliegend nicht erfolgt ist.

Da auch die in § 13 Abs. 2 StVollzG für den Normalfall verlangte Mindestvollzugsdauer von sechs Monaten bei dem Antragsteller, der bisher weit über drei Jahre ohne Urlaub in Haft ist, gegeben ist, rechtfertigen somit die speziellen Ausschließungsgründe des § 13 StVollzG nicht die angefochtene Entscheidung.

Deshalb bleiben die Ablehnungsgründe des Urlaubsantrags noch die allgemeinen Kriterien, die für die Gewährung von Urlaub bzw. bei dessen Versagung heranzuziehen sind:

Ausgehend von dem Grundsatz, daß durch das Strafvollzugsgesetz dem Gefangenen kein Anspruch auf Urlaub gewährt werden soll (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 1977, § 13 Rdnr. 2), ist aus der bewußt allgemein gehaltenen Formulierung des § 13 Abs. 1 StVollzG jedenfalls ein Anspruch auf fehlerfreien Ermessensmißbrauch bei der Bescheidung

eines Urlaubsantrags abzuleiten (Calliess/Müller-Dietz, a. a. O.). Orientierungshilfen für diese Ermessensausübung finden sich in der VV zu § 13 StVollzG, insbesondere in der dortigen Nr. 4.

Im vorliegenden Fall ist keines der Regelbeispiele des Abs. 2 der VV Nr. 4, denen Indizcharakter für die Ungeeignetheit zukommt, herangezogen worden. Vielmehr stützt sich die Ablehnung auf Abs. 1 der genannten VV Nr. 4. Zu dem darin erwähnten Ablehnungsgrund „des zu befürchtenden Mißbrauchs“ ist bereits oben dargelegt, daß er mangels erkennbarer tatsächlicher Anhaltspunkte dafür bisher nicht ermessensfehlerfrei bejaht worden ist. Es bleibt die allgemeine Eignungsklausel als Entscheidungsmaßstab, bei der zu berücksichtigen ist, „ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken“ (VV Nr. 4 Abs. 1 Nr. 2 zu § 13 StVollzG). Dieses Beurteilungskriterium ist die tragende Entscheidungsgrundlage in dem angefochtenen Beschluß.

In erster Linie wird nämlich die Ablehnung des Urlaubs darauf gestützt, daß der Verurteilte dazu in keiner Weise bereit sei. Die insoweit wiedergegebenen tatsächlichen Grundlagen sind aber zu unbestimmt dargelegt, um eine rechtsfehlerfreie Begründung bejahen zu können. Es fehlt die nähere Andeutung, in welcher Richtung die Disziplinschwierigkeiten aufgetreten sind; maßgebend ist auch, wann diese erfolgten und in welcher Häufigkeit, ferner insbesondere, ob sich in letzter Zeit eine Besserung gezeigt hat.

Bezüglich der aufgeführten unzulässigen Angriffe auf Vollzugsorgane und die Rechtspflege gilt das gleiche. Die Präzisierung der Verhaltensweisen des Verurteilten unter vorstehenden Aspekten statt der letztlich lediglich zusammenfassende Wertungen darstellenden Entscheidungsgründe hätte es insbesondere deshalb bedurft, weil es sich in beiden Fällen zwar um negative Wertungen handelt, die aber nicht zwingend einer Urlaubsgewährung entgegenstehen müssen.

Der regelmäßige Urlaub eines Gefangenen ist nämlich in erster Linie als Behandlungsmaßnahme im Sinne des § 7 StVollzG zu sehen, die dazu dient, die Kontakte des Gefangenen mit der übrigen Gesellschaft, zumal mit seinen Angehörigen, aufrechtzuerhalten und ihn in die Gesellschaft zu integrieren (BT-Dr. 7/3998, 10). Der Urlaub ist keinesfalls als Belohnung für hausordnungsgemäßes oder für in keiner Weise zu kritisierendes Verhalten im Vollzug aufzufassen. Um Verfehlungen des Verurteilten zu begegnen, eröffnet das StVollzG in erster Linie die Ahndung durch Disziplinarmaßnahmen nach §§ 102 ff. StVollzG. Wer insoweit mehr oder weniger häufig mit Sanktionen belegt worden ist, kann nicht allein deswegen zum Urlaub ungeeignet sein; wäre dies ein maßgeblicher Gesichtspunkt, so hätte er sicherlich Aufnahme zumindest in der VV zu § 13 StVollzG gefunden.

Damit soll nicht gesagt sein, daß beleidigendes und disziplinwidriges Verhalten eines Gefangenen nicht mit bei der Entscheidung über die Urlaubsgewährung herangezogen werden kann. Eine abschließende Stellungnahme des Senats zu diesem Problemkreis ist vorliegend aber nicht geboten. Vielmehr ist vorrangige Richtschnur für die Geeignetheit eines Gefangenen für einen Urlaub der Gesichtspunkt, daß erprobt werden soll, ob er unter den normalen Bedingungen des Lebens sich straffrei zu führen vermag. Dieses vorrangige Vollzugsziel (s. § 2 Satz 1 StVollzG) kann gerade durch periodische Entlassungen in die Freiheit in Form des kurzfristigen Urlaubs angestrebt werden, wobei über § 14 StVollzG die Gestaltung und der Verlauf des Urlaubs durch Erteilung von Weisungen sinnvoll und persönlichkeitsadäquat beeinflusst werden können.

Die in dem angefochtenen Beschluß enthaltenen Ausführungen lassen nicht erkennen, ob sie sich an vorstehende Kriterien bei der Überprüfung der Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde orientiert haben, weshalb der Beschluß aufzuheben ist.

§§ 7 Abs. 2 Nr. 6 und 7, 13 StVollzG, § 57 StGB, § 454 StPO, Nr. 4 Abs. 2 a VV zu § 13

- 1. Nr. 4 Abs. 2 a VV zu § 13 StVollzG (wonach Gefangene, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als achtzehn Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind, in der Regel für den Urlaub ungeeignet sind), beruht auf dem sachlichen, den Vollzugserfahrungen entsprechenden Motiv, Strafgefangene nicht übermäßig starken Fluchtanreizen auszusetzen; zugleich soll sie eine wünschenswerte Gleichbehandlung hinsichtlich der Urlaubsgewährung erleichtern.**
- 2. Der in Nr. 4 Abs. 2 a VV zu § 13 StVollzG genannte Zeitraum von achtzehn Monaten Freiheitsstrafe ist nicht ohne weiteres auf das vorgemerkte Strafende zu beziehen. Vielmehr muß die Vollzugs-**

behörde im Wege der Prognose über die Aussichten des Gefangenen, bereits vorzeitig bedingt entlassen zu werden, den im jeweiligen Fall voraussichtlichen Zeitpunkt der tatsächlichen Entlassung aus dem Vollzug feststellen. Dies folgt einmal aus dem Wortlaut der Vorschrift und zum anderen aus dem Umstand, daß die Gewährung von Urlaub eine der in § 7 Abs. 2 Nr. 6 und 7 StVollzG vorgesehene Behandlungsmaßnahmen zur Lockerung des Vollzugs und namentlich zur Vorbereitung der Entlassung im Sinne einer Gewöhnung an die Freiheit darstellt.

- 3. Die Vollzugsbehörde darf bei ihrer Entscheidung über die Gewährung von Urlaub nicht ohne weiteres von der Verkürzung der Strafzeit um ein Drittel ausgehen. Vielmehr bedarf es triftiger Anhalts-**

punkte für die voraussichtliche Gewährung dieser Vergünstigung und zugleich des Fehlens von Umständen, die im Rahmen der Entscheidung über die bedingte Entlassung des Gefangenen voraussichtlich zu seinen Ungunsten erheblich ins Gewicht fallen werden. Reichen die Erkenntnisse im Zeitpunkt des Urlaubsantrags zu der erforderlichen positiven Prognose nicht aus, wird eine vorzeitige Entlassung nicht mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden können.

Beschluß des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts München vom 4. 11. 1977 – 1 Ws 1203/77 –

Aus den Gründen:

Der Senat tritt der Auffassung des Beschwerdeführers bei, daß der in Nr. 4 Abs. 2 a VV zu § 13 StVollzG bezeichnete Zeitraum von 18 Monaten Freiheitsstrafe nicht ohne weiteres auf das vorgemerkte Strafende zu beziehen ist, sondern im Wege der Prognose über die Aussichten des Strafgefangenen, bereits vorzeitig bedingt aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe entlassen zu werden, der im jeweiligen Falle voraussichtliche Zeitpunkt der tatsächlichen Entlassung aus dem Strafvollzug festzustellen ist.

Dies entspricht einmal dem Wortlaut der Verwaltungsvorschrift, wenn darin auf den „voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt“ abgestellt wird. Hätten die Landesjustizverwaltungen in ihren gemeinsamen Verwaltungsvorschriften insoweit das in der Strafzeitberechnung vorgemerkte Strafende gemeint, wäre diese erheblich unterschiedliche Absicht der Regelung aller Wahrscheinlichkeit nach durch die entsprechend eindeutige, ohne weiteres zur Verfügung stehende Bezeichnung des vorgemerkten Strafendes zum Ausdruck gebracht worden. Anhaltspunkte für ein Redaktionsversehen sind nicht ersichtlich.

Auch nach Sinn und Zweck der Urlaubsgewährung an Strafgefangene scheint es dem Willen der Vorschrift zu entsprechen, daß es auf den tatsächlichen Entlassungszeitpunkt und nicht auf das nur vorgemerkte Strafende ankommen soll. Denn die Gewährung von Urlaub ist eine der in § 7 Abs. 2 Ziffer 6 und 7 vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen zur Lockerung des Vollzugs und insbesondere zur Vorbereitung der Entlassung i. S. der Anpassung an die nach längerer Strafverbüßung ungewohnten sozialen Verhältnisse und Belastungen in der Freiheit.

Hieraus folgt, daß dem Versuch einer Prognose des voraussichtlichen Entlassungszeitpunkts nicht ausgewichen werden darf, auch wenn die Entscheidung über die Vergünstigung des bedingten Erlasses des letzten Strafdrittels noch nicht ansteht. Denn führt die vorläufige Würdigung der Person und des Verhaltens des Strafgefangenen – unter Berücksichtigung seines Vorlebens und seiner Führung im Strafvollzug – zu dem Schluß, daß voraussichtlich der Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Strafvollzug weit vor dem vorgemerkten Strafende liegen wird, kann eine solche Prognose nicht ohne angemessenen Einfluß auf die Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung bleiben.

Die in der Auslegungsrichtlinie der VV zu § 13 StVollzG aufgeführte 18-Monats-Frist ergibt sich in diesen Fällen durch Rückrechnung vom entsprechend vorverlegten, voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt.

Aus den obenstehenden Erwägungen folgt allerdings auch, daß im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung von Urlaub nicht auch schon ohne weiteres von der Verkürzung der Strafverbüßung um ein Drittel der Strafzeit ausgegangen werden darf. Vielmehr bedarf es triftiger Anhaltspunkte für die voraussichtliche Gewährung dieser Vergünstigung und zugleich des Fehlens von Umständen, die im Rahmen der Entscheidung über die bedingte Entlassung des Gefangenen voraussichtlich zu seinen Ungunsten erheblich ins Gewicht fallen werden. Reichen die Erkenntnisse zum Zeitpunkt des Urlaubsantrags des Strafgefangenen zu der erforderlichen Prognose nicht aus, wird eine vorzeitige Entlassung aus der Strafvollstreckung nicht mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden können, so daß in diesen Fällen die Urlaubsgewährung in der Regel auf den Zeitraum von 18 Monaten vor dem vorgemerkten Strafende beschränkt ist.

Sowohl nach Umfang als auch Form und Zuständigkeit bedeutet die bei Urlaubsanträgen von solchen Gefangenen des geschlossenen Vollzugs, deren Reststrafe noch mehr als 18 Monate beträgt, veranlaßte vorausschauende Beurteilung seiner Aussichten auf bedingten Teilstrafenerlaß zur Feststellung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunkts keineswegs eine Vorwegnahme der erst später veranlaßten Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nach §§ 57 StGB, 454 StPO. Vielmehr muß und darf sich die Justizvollzugsanstalt, die über das Urlaubsgesuch zu befinden hat, mit einer nur überschlägigen und knapp, wenn auch konkret und nachprüfbar begründeten Prognose begnügen, zu welcher auch nicht eigens eine Anhörung des Strafgefangenen veranlaßt ist.

Wenn hiermit die aufgeworfene Rechtsfrage der Auslegung von VV Nr. 4 Abs. 2 a zu § 13 StVollzG im Sinne der Ansicht der Verteidigung zu beantworten war, so führte dies freilich nicht auch zu einer dem Beschwerdeführer in der Sache günstigen Entscheidung.

Die von der Verteidigung aufgeführten Gegenstände vermögen ebensowenig zu überzeugen wie die allgemeine Kritik der Regel in VV Nr. 4 Abs. 2 a zu § 13 StVollzG bei Calliess/Müller-Dietz (Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 1977, Anm. Rdnr. 6 zu § 13). Denn die Verwaltungsrichtlinie wird ersichtlich von dem ausschließlich sachlichen, den Vollzugserfahrungen entsprechenden Motiv getragen, Strafgefangene nicht übermäßig starken Fluchtanreizen auszusetzen; zugleich soll sie eine wünschenswerte Gleichbehandlung der Urlaubsgewährung erleichtern. Die in §§ 2 und 3 StVollzG zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Vollzugsziele und -grundsätze werden hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt. Für die Verwirklichung der Einzelfallgerechtigkeit bleibt jeweils hinreichend Raum.

§§ 11 Abs. 2, 13, 115 Abs. 5, 151 StVollzG, Nr. 7 Abs. 3 Satz 3 VVStVollzG zu § 13

1. **Offen bleibt, ob das in Nr. 7 Abs. 3 Satz 3 VVStVollzG zu § 13 vorgesehene Erfordernis, wonach die Beurlaubung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf, überhaupt zulässig, namentlich mit § 13 StVollzG vereinbar ist.**
2. **Die Aufsichtsbehörde ist bei ihrer Mitwirkung an der Entscheidung über die Beurlaubung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen nicht an die Ermessenserwägungen der Vollzugsanstalt gebunden. Sie hat insoweit einen eigenen Ermessensspielraum.**
3. **Versagt die Aufsichtsbehörde in einem solchen Falle jedoch entgegen der Anstalt ihre Zustimmung zur Beurlaubung des Gefangenen, muß sie darlegen, welche Gründe sie zu dieser Entscheidung veranlaßt haben.**
4. **Mit dem bloßen Hinweis darauf, daß die bei einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen bestehende Ungewißheit über den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Gefahr einer Nichtrückkehr beträchtlich erhöht, erfüllt die Aufsichtsbehörde ihre Begründungspflicht nicht. Denn dieser Umstand liegt bei allen zu lebenslanger Haft verurteilten Gefangenen vor und würde damit jeder Beurlaubung entgegenstehen.**

Beschluß des 1. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 6. 10. 1977 — Vollz (Ws) 10/77 —

Aus den Gründen:

Nach § 13 Abs. 3 StVollzG kann ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener beurlaubt werden, wenn er sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft zehn Jahre im Vollzug befunden hat. Diese Voraussetzungen erfüllt der Antragsteller, der sich einschließlich Untersuchungshaft seit dem 10. Februar 1966, also seit nunmehr weit über elf Jahren, in Haft befindet.

Nach Nr. 7 Abs. 3 der im Rahmen der Ausübung des Ermessens gemäß § 13 Abs. 3 StVollzG — „kann“ — bedeutsamen, auf einer Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen beruhenden Verwaltungsvorschriften zu § 13 des Strafvollzugsgesetzes ist die Entscheidung über die Beurlaubung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen in einer Konferenz nach § 159 StVollzG vorzubereiten. Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die ersten beiden Voraussetzungen liegen hier vor, denn nach der Erklärung des Anstaltsleiters vom 20. Mai 1977 ist die Beurlaubung des Antragstellers am 23. Dezember 1976 in einer Anstaltskonferenz erörtert, für unbedenklich gehalten und das Konferenzprotokoll am 3. Januar 1977 dem Strafvollzugsamt mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt worden.

Um diese Zustimmung, die die Aufsichtsbehörde bisher nicht erteilt hat, geht es im vorliegenden Verfahren.

Die Beschwerdeführerin meint, daß die Strafvollstreckungskammer, indem sie durch den angefochtenen Beschluß den Mitwirkungsakt der Aufsichtsbehörde ersetzt hat, den § 151 StVollzG verletzt habe. Dem vermag der Senat nicht zu folgen: Nach seiner Ansicht kann schon zweifelhaft sein, ob das in die Verwaltungsvorschrift aufgenommene Zustimmungserfordernis überhaupt zulässig ist. Das Gesetz gibt dazu in § 13 keine Handhabe. Die Aufsichtsbefugnis nach § 151 StVollzG erfordert die Zustimmung ebenfalls nicht, zumal wenn sie, dem Wesen des Behandlungsvollzugs entsprechend, nur auf die Rahmenplanung und Globalsteuerung des Vollzugsgeschehens beschränkt, so ausgeübt wird, daß den Anstalten ein möglichst weiter Spielraum für die eigenverantwortliche Gestaltung des Vollzugs bleibt (vgl. Callies/Müller-Dietz, Rz 2 zu § 151 StVollzG). Diese Frage braucht hier jedoch nicht entschieden zu werden, denn auch wenn man diese Zustimmung für erforderlich erachtet, so ist der Senat in Übereinstimmung mit der Strafvollstreckungskammer der Ansicht, daß sie im Falle des Antragstellers erteilt werden mußte.

Früher hat sich die Aufsichtsbehörde der Allgemeinen Verfügung zu Nr. 7 Absatz 3 der Verwaltungsvorschriften entsprechend darauf berufen, der Gnadenträger sei bei der Entscheidung zu beteiligen, und darauf hingewiesen, daß nach Nr. 4 Abs. 2 a der Verwaltungsvorschrift Gefangene, gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als achtzehn Monate Freiheitstrafe zu vollziehen sind, in der Regel für den Urlaub ungeeignet sind. Der Senat geht davon aus, daß sie diese Einwendungen, nachdem gemäß Nr. 1 der Allgemeinen Verfügung der Justizbehörde vom 22. Juli 1977 Nr. 16/1977 Urlaub unabhängig von der Begnadigung an Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe gewährt werden soll und für sie Nr. 4 Abs. 2 a der Verwaltungsvorschriften nicht gilt, nicht mehr aufrechterhält.

Soweit die Aufsichtsbehörde auf die Notwendigkeit der Begutachtung des Antragstellers durch unabhängige Sachverständige vor der Beurlaubung und auf Abschnitt IV der erwähnten Allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 1977 verweist, wonach bei Zweifeln an der Eignung des Gefangenen der Anstaltsleiter die psychiatrischen und psychologischen Fachkräfte der Sonderanstalt Bergedorf um gutachtliche Äußerungen bitten muß, vermag ihr das Gericht nicht zu folgen.

Es kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob — wie die Strafvollstreckungskammer unter Hinweis auf die Begründung der Regierungsvorlage zum Strafvollzugsgesetz meint — die Zuverlässigkeit des Gefangenen sich auch mit Hilfe von Sachverständigen nicht immer hinreichend klären lasse oder ob man eine solche Begutachtung im Einzelfall für zweckmäßig oder sogar für notwendig erachtet. Jedenfalls muß von der Aufsichtsbehörde — die Anstalt hatte ja ohnehin keine Bedenken — verlangt werden, daß sie die Zweifel an der Eignung des Antragstellers, die Anlaß zu seiner Begutachtung geben könnten, im einzelnen darlegt. Das hat sie jedoch weder im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer noch in der

Rechtsbeschwerde getan. Der bloße Hinweis darauf, daß die bei einem zu lebenslanger Haft verurteilten Gefangenen bestehende Ungewißheit über den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Gefahr einer Nichtrückkehr beträchtlich erhöht, genügt nicht, da sie bei allen diesen Gefangenen vorliegt und damit jeder Beurlaubung entgegenstehen würde.

Damit ist auch die Frage, ob die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 StVollzG, der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG hier entsprechend gilt, beim Antragsteller vorliegen, beantwortet: Die Aufsichtsbehörde hat nicht nur nichts dafür vorgetragen, das befürchten läßt, der Gefangene werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Sicherung des Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen, sondern sie bestätigt insoweit die Angaben der Anstalt, der Antragsteller habe sich sowohl bei den diversen Ausführungen als auch bei dem ihm erstmals vom 22. bis 26. August 1977 gewährten Regelurlaub einwandfrei gehalten und keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben.

Bei dieser Sachlage begegnet es auch nach Ansicht des Senats keinen Bedenken, wenn die Strafvollstreckungskammer den Mitwirkungsakt der Aufsichtsbehörde — falls er erforderlich ist — ersetzt hat, denn bei der vorliegenden Sachlage kommt in der Tat nur die Erteilung der Zustimmung in Betracht. Damit wird

der Mitwirkungsakt der Aufsichtsbehörde nicht „zu einer gänzlich inhaltsleeren Formalie“, und die Aufsichtsbehörde ist nicht an die Ermessenserwägungen der Anstalt gebunden. Die Aufsichtsbehörde kann die Zustimmung versagen. Sie ist nicht an das Votum der Anstalt gebunden und hat einen eigenen Ermessensspielraum, nur muß sie darlegen, welche Gründe sie zu dieser Entscheidung veranlaßt haben.

Das hat sie im vorliegenden Fall nicht getan, sondern die Sache aus allgemeinen, nicht in der Person des Antragstellers liegenden Gründen verzögernd behandelt und eine Entscheidung bisher unterlassen. Diese Unterlassung ist rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt. Er hat zwar keinen Anspruch auf Regelurlaub, wie die Strafvollstreckungskammer irrtümlich meint, aber ein Recht auf eine in angemessener Zeit erfolgende, dem Zweck der Ermächtigung entsprechende Ausübung des Ermessens (§ 115 Abs. 5 StVollzG) bei der Entscheidung über seinen Urlaubsantrag. Da die Sache spruchreif ist, denn auch nach der Auffassung des Senats sind keine weiteren Erhebungen mehr erforderlich, um über den Urlaubsantrag vom 1. Dezember 1976 zu entscheiden, hat die Strafvollstreckungskammer zu Recht gemäß § 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Urlaubsgewährung ausgesprochen.

NEU AUF DEM BUCHERMARKT

Gerhild Heuer: Zur Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit der Pädagogik im Strafvollzug, dargestellt am Fall Karl-Heinz G. G. Schinde Verlag, Rheinstetten 1977, 315 S. DM 34,20.

Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig? Dokumentation über die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 22. und 23. März 1977. Hrsg. von Hans-Heinrich Jescheck und Otto Triffterer. Mit Beiträgen von Paul H. Bresser u. a. Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1978. Ca. 248 S.

Kriminalpädagogik. Hrsg. von Karl-J. Kluge. 2. Bd. Kinder- und Jugendkriminalität. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1977. 407 S. DM 62,—.

Heinz Müller-Dietz: Strafvollzugsrecht (Sammlung Götschen Bd. 2803). 2. Aufl. Walter de Gruyter u. Co., Berlin/New York 1978. 382 S. Brosch. DM 19,80.

Siegfried Kosubek: Praxis der Straffälligenhilfe (Konzepte der Sozialwissenschaften). Klett-Cotta, Stuttgart 1978. 176 S. Kart. DM 16,—.

Heiner Christ: Psychoanalytische Gruppenbehandlung im Jugendgefängnis. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1978. Ca. 264 S. Kart. DM 36,—.

Paul Wetterich und Helmut Hamann: Strafvollstreckung (HRP Handbuch der Rechtspraxis Bd. 9). C. H. Beck. 3. Aufl. München 1978. 490 S. DM 88,—.

Josef Rohe (Hrsg.): Wege zum anderen. Straffälligkeit, Strafe und Resozialisierung als Herausforderung an den Christen (Werdende Welt Bd. 25). Lahn-Verlag, Limburg 1977. 96 S. DM 8,80.